

Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1999



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 11. November 1998,
27. Januar, 17. und 24. Februar 1999

Beilagen

Uebersicht der Staatsrechnung 1998
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank
Rechnung des Kantonsspitals
Bericht zur Staatsrechnung 1998
Voranschlag für das Jahr 1999

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999–2005	3
§ 5 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 2000–2004	13
§ 6 Beschluss über die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 1999–2004	23
§ 7 A. Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen B. Beschluss über den Steuerbezug	25
§ 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	29
§ 9 Antrag betreffend neue Linienführung für die durchgehende Radroute Linthal–Bilten zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke)	32
§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung eines EDV-Grundbuches)	38
§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von höchstens 2 Millionen Franken für die Anschaffung eines Magnet-Resonanz-Gerätes (MRI) für das Kantonsspital	40
§ 12 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen zur Regelung der Organtransplantation	47

Landsgemeinde 1999

Sonntag, 2. Mai 1999 (evtl. 9. Mai 1999)
9.30 Uhr in Glarus

Traktandenverzeichnis

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Festsetzung des Steuerfusses
- § 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999–2005
- § 5 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 2000–2004
- § 6 Beschluss über die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 1999–2004
- § 7 A. Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen
B. Beschluss über den Steuerbezug
- § 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- § 9 Antrag betreffend neue Linienführung für die durchgehende Radroute Linthal–Bilten zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke)
- § 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung eines EDV-Grundbuches)
- § 11 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von höchstens 2 Millionen Franken für die Anschaffung eines Magnet-Resonanz-Gerätes (MRI) für das Kantonsspital
- § 12 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen zur Regelung der Organtransplantation

chtigten Männer und Frauen

schwanden, ihren Rücktritt als
e entsprechende Ersatzwahl

licher in der Laufenden Rech-
tragt der Landrat der Lands-
der Steuerfuss für das Jahr
Prozent der einfachen Steuer
austeuerezuschlag ist zweck-

Interkantonalen

onalen Vereinbarungen über
zugestimmt. Diese Vereinba-
renden zu den Hochschulen,
e Studierenden an der Finan-

itären Tertiärbereich (Techni-
isierendste Vereinbarung ist die
schweiz, das Tessin und das
hschulen und die Kündigung
gen.

Hochschulen. Um auch für diesen Teil des höheren Bildungswesens eine optimale Nutzung des Bildungsangebotes zu ermöglichen, die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten und eine adäquate Finanzierung sicher zu stellen, ist eine Vereinbarung ähnlich der Universitätsvereinbarung notwendig. Eine Expertise über die Studierenden der Fachhochschulen und die Bestimmungen der Universitätsvereinbarung waren Orientierungshilfen für die Ausarbeitung der Fachhochschulvereinbarung (FHV). Zur Universitätsvereinbarung sind indes zwei wichtige Unterschiede zu beachten:

- Die Universitäten werden je von einem einzelnen Kanton getragen, die Kantone sind mehrheitlich nicht Universitätsträger. Die Fachhochschulen sind dagegen vielfach von Kantonegruppen getragen; fast alle Kantone sind Fachhochschulträger oder -mitträger. Die Fachhochschulvereinbarung hat somit in dem Sinne nur subsidiären Charakter als sie nur jenen Studienbesuch regelt, der nicht von den separaten Trägerschaftsvereinbarungen erfasst ist.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Mitglied des Verwaltungsgerichtes)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Francisca Schätti-de Jong, Schwanden, ihren Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsgerichtes erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung des neu gewählten Mitgliedes statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1999, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von rund 734 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die Artikel 3 und 195–197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1999 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals zu verwenden.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999–2005

I. Bisherige Entwicklung im Hochschulwesen

Schon mehrmals (1980, 1985, 1992, 1998) hat die Landsgemeinde interkantonalen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge resp. 1998 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung zugestimmt. Diese Vereinbarungen sichern den Kantonen ohne Universität den freien Zugang ihrer Studierenden zu den Hochschulen, verpflichten sie aber gleichzeitig auch, sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag für die Studierenden an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen.

Für den Studienzugang und die Abgeltung der Ausbildungen im nichtuniversitären Tertiärbereich (Technikum, HWV usw.) bestanden regionale und bilaterale Vereinbarungen. Die umfassendste Vereinbarung ist die Fachschulvereinbarung vom 17. September 1992, der 14 Kantone der Deutschschweiz, das Tessin und das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen sind. Die Entwicklung von Fachhochschulen und die Kündigung der Fachschulvereinbarung durch einzelne Kantone bedingen nun neue Lösungen.

II. Ausgangslage

Mit den Fachhochschulen entsteht in der Schweiz neben den Universitäten eine zweite Kategorie von Hochschulen. Um auch für diesen Teil des höheren Bildungswesens eine optimale Nutzung des Bildungsangebotes zu ermöglichen, die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten und eine adäquate Finanzierung sicher zu stellen, ist eine Vereinbarung ähnlich der Universitätsvereinbarung notwendig. Eine Expertise über die Studierenden der Fachhochschulen und die Bestimmungen der Universitätsvereinbarung waren Orientierungshilfen für die Ausarbeitung der Fachhochschulvereinbarung (FHV). Zur Universitätsvereinbarung sind indes zwei wichtige Unterschiede zu beachten:

- Die Universitäten werden je von einem einzelnen Kanton getragen, die Kantone sind mehrheitlich nicht Universitätsträger. Die Fachhochschulen sind dagegen vielfach von Kantonegruppen getragen; fast alle Kantone sind Fachhochschulträger oder -mitträger. Die Fachhochschulvereinbarung hat somit in dem Sinne nur subsidiären Charakter als sie nur jenen Studienbesuch regelt, der nicht von den separaten Trägerschaftsvereinbarungen erfasst ist.

- Während die Universitäten und das entsprechende interkantonale System der Kostenbeteiligung seit längerem etabliert sind, befinden sich die Fachhochschulen erst im Aufbau. Die Universitätsvereinbarung konnte daher als Vereinbarung auf Dauer (mit Kündigungsmöglichkeit) gestaltet werden. Die Fachhochschulvereinbarung soll demgegenüber einstweilen auf sechs Jahre beschränkt werden.

Die Vereinbarung wurde nach mehrmaligen Beratungen an Erziehungsdirektoren-Konferenzen (EDK) und einer breiten Vernehmlassung am 4. Juni 1998 von der EDK in der vorliegenden Fassung genehmigt. Die strittigsten Punkte bei der Ausarbeitung waren die Höhe der Beiträge, verschiedene Ansichten über Notwendigkeit und Dauer einer Uebergangsregelung sowie die Frage, ob nur Kantone beitreten können, die Träger oder Mitträger einer kantonalen oder regionalen Fachhochschule sind.

III. Die Grundsätze der Vereinbarung

Die Fachhochschulvereinbarung will für alle anerkannten Fachhochschulen in der Schweiz eine einheitliche Regelung schaffen, die den freien Zugang zu den Studien, die Gleichbehandlung der Studierenden und die interkantonale Abgeltung für die Studienkosten gewährleistet. Das Ziel ist ein flächendeckendes Abkommen, dem alle Kantone beitreten; auch das Fürstentum Liechtenstein ist zum Beitritt eingeladen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind.

Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die sogenannten Diplomstudiengänge, also die Grundstudien an den Fachhochschulen. Auf den Einbezug von Nachdiplomstudiengängen wurde aus verschiedenen Gründen verzichtet (sehr unterschiedliche Verhältnisse, starker Einbezug des Marktes, unterschiedliche Interessen der Kantone).

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich als Träger oder Mitträger von Fachhochschulen, ihre Studiengänge für Bewerberinnen und Bewerber aus den anderen Vereinbarungskantonen zu den gleichen Bedingungen wie für ihre eigenen Studierenden offen zu halten.

Die Wohnsitzkantone der Studierenden leisten Beiträge an die Ausbildungskosten. Diese Beiträge werden jährlich pro studierende Person erhoben und in der Vereinbarung einheitlich festgelegt. Zur Vereinfachung werden die Studiengänge in Beitragskategorien zusammengefasst.

Bezüglich Regelung und Höhe der Beiträge sieht die Vereinbarung zwei Perioden vor; für eine Uebergangszeit von zwei Jahren (1999–2001) werden die Beiträge im Vereinbarungstext und in einem Anhang dazu direkt festgelegt. Diese Beiträge sind (aller Voraussicht nach, da die künftigen Berechnungsgrundlagen noch nicht zur Verfügung stehen) geringer als die künftigen, ab 2001 zu erwartenden Beiträge. Für die zweite Periode (2001–2005) setzt die Vereinbarung die Grundsätze und das Verfahren für die Beiträge fest. Es werden dazumal neue Kostenberechnungen vorliegen. Die Beiträge sollen so festgesetzt werden, dass sie drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten (pro Studiengang und studierende Person) decken. Dieser Deckungsgrad von 75 Prozent ist das Resultat eines Kompromisses zwischen Träger- und Zahlkantonen nach intensiven Verhandlungen.

Wie bereits erwähnt, lehnt sich die Fachhochschulvereinbarung an die Universitätsvereinbarung an. Neben der unterschiedlichen Beitragsregelung (für die Universitäten stehen die Kostenberechnungen zur Verfügung, für die künftigen Fachhochschulen müssen sie erst noch erhoben werden) ist auf zwei wichtige Abweichungen aufmerksam zu machen:

- Die Fachhochschulvereinbarung hat gegenüber bestehenden oder neuen interkantonalen Trägerschaften subsidiären Charakter. Ein Teil des interkantonalen Studienbesuchs wird daher vorweg über regionale Vereinbarungen geregelt. Dieser Umstand und die Tatsache, dass das kürzere und straffere Studium ohnehin zu einer – im Vergleich zu den Universitäten – geringeren Mobilität der Studierenden führt, halten den interkantonalen finanziellen Transfer aufgrund dieser Vereinbarung in Grenzen. Während das Umsatzvolumen der Universitätsvereinbarung auf rund 340 Millionen Franken berechnet wurde, ist für die Fachhochschulvereinbarung mit einem Transfervolumen (brutto) von rund 35 Millionen Franken zu rechnen.
- Die Universitätsvereinbarung lässt die Beiträge durch eine zentrale Stelle einziehen und an die Universitätskantone auszahlen. Dies ist u. a. deswegen möglich, weil die zahlungspflichtigen Kantone relativ leicht zu ermitteln sind (Anknüpfung an Wohnsitz bei Erlangen des Maturitätszeugnisses). Bei der Fachhochschulvereinbarung ist die Ermittlung des zahlungspflichtigen Kantons vielfach an Abklärungen gebunden (vgl. Art. 5 FHV). Aus heutiger Sicht sollen daher die Beiträge aufgrund detaillierter Rechnungen mit Namenslisten direkt vom zahlungspflichtigen Kanton einverlangt werden. Sollte sich das Verfahren nicht bewähren, könnte die Kommission FHV eine andere Lösung wählen (Art. 12 Abs. 3 FHV).

Anzufügen ist, dass zu den Fachhochschulen als besondere Kategorie auch die zukünftigen Pädagogischen Hochschulen gehören werden. Dieser Hochschultyp wird frühestens in etwa drei bis fünf Jahren verwirklicht sein. Für den interkantonalen Zugang zu den Studien und den Lastenausgleich sollen dieselben Lösungen gelten wie für die übrigen Fachhochschulen. Die vorliegende Vereinbarung ist daher grundsätz-

lich auch auf die Pädagogischen Hochschulen anwendbar. Da aber zur Zeit noch viele Fragen offen sind, sieht die Liste für die Uebergangszeit von 1999 bis 2001 noch keine beitragsberechtigten Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen vor.

IV. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 4; Beitragsberechtigte Studiengänge

Die Fachhochschulvereinbarung deckt alle Fachhochschulstudiengänge ab, sowohl jene, die der Rahmenregelung des Bundes, als auch jene, die der rein kantonalen Hoheit unterstehen. Damit fallen beispielsweise auch die Pädagogischen Hochschulen und die Landwirtschaftlichen Fachhochschulen grundsätzlich unter die Vereinbarung. Schliesslich können – immer unter dem Vorbehalt, dass sie den Kriterien entsprechen – auch Fernstudiengänge unter die Vereinbarung fallen.

Die Kriterien für die Beitragsberechtigung sind eindeutig:

- Fachhochschulstudiengänge, die unter das Fachhochschulgesetz fallen: Anerkennung durch Bund;
- Fachhochschulstudiengänge, die unter die Diplomvereinbarung fallen: Anerkennung durch EDK bzw. Sanitätsdirektorenkonferenz.

Es gibt drei Stufen der Beitragsberechtigung:

- von einem Kanton geführte, anerkannte Fachhochschul-Diplomstudiengänge: generelle, automatische Beitragsberechtigung (Abs. 1);
- von Privaten geführte, anerkannte Fachhochschul-Diplomstudiengänge, die kantonal mitfinanziert sind: beitragsberechtigt, wenn der oder die kantonalen Mitfinanzierer mindestens die gleichen Leistungen erbringen, wie sie die Fachhochschulvereinbarung vorsieht (Abs. 2);
- alle anderen (z.B. private, gewinnorientierte Fachhochschulen): beitragsberechtigt, mit Einverständnis sowohl der Kommission FHV als auch des beitragspflichtigen Kantons (Abs. 3).

Die Einschränkung unter Absatz 3 hat sich als notwendige Absicherung der Vereinbarungskantone erwiesen; ohne sie könnten Studiengänge beitragsberechtigt werden, mit denen sich der Standortkanton nicht solidarisiert oder die aufgrund rein spekulativer, nicht gesicherter Einzelinitiativen entstehen.

Artikel 5–7; Wohnsitz, Umleitung von Studierenden, Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen

Diese Artikel sind stark an die Universitätsvereinbarung angelehnt und waren kaum umstritten. Artikel 5 definiert den Wohnsitz der Studienanwärterinnen oder Studienanwärter; er entspricht inhaltlich dem stipendienrechtlichen Wohnsitz, wie er im Modellgesetz vom 6. Juni 1997 umschrieben ist.

Artikel 8; Beitragsperiode 1999–2001

Die Beiträge für eine erste Periode von zwei Jahren in der Vereinbarung sollen direkt festgelegt werden. Die Einreihung der Studiengänge und die Festlegung der Beitragskategorien erfolgen auf der Grundlage der Kostenanalyse der Firma B.S.S. Basel (Fachhochschulstudiengänge im Rahmen des Fachhochschulgesetzes) sowie aufgrund provisorischer Kostenschätzungen des Sekretariats des Fachhochschulrats (kantonale Studiengänge). Bessere Grundlagen bestehen zurzeit nicht, da eigentliche Erfahrungszahlen mit etablierten Fachhochschulstudiengängen noch nicht zur Verfügung stehen.

Die vor Ablauf der ersten Beitragsperiode neu anerkannten Studiengänge werden durch die Kommission FHV in die Beitragskategorien eingereiht (Art. 12 Abs. 3). Die Kommission FHV kann ebenfalls «Studiengänge im Anerkennungsverfahren» einreihen, sofern deren Anerkennung erwartet werden kann (Art. 20). Es ist damit zu rechnen, dass mehrere dieser Studiengänge bereits auf das Inkrafttreten der Vereinbarung hin eingereiht werden können, wie beispielsweise die nach Bundesrecht anzuerkennenden Gestalterausbildungen.

Zurzeit sind aber auch Vorarbeiten für die Anerkennung der Diplome kantonaler Fachhochschulstudiengänge im Gang. Die Kantone können damit einigermaßen abschätzen, auf welche Studiengänge die Vereinbarung Anwendung finden wird. Zur Konkretisierung bedarf es jedenfalls eines förmlichen Beschlusses der Kommission FHV.

Artikel 9; Beitragsperiode 2001–2005

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fachhochschullandschaft bis Ende des Jahres 2000 konsolidiert hat und dass bis dann neue Kostenberechnungen vorliegen. Diese werden es erlauben, für die zweite Beitragsperiode die Beiträge aufgrund besserer Grundlagen festzulegen.

Absatz 2 enthält die notwendigen Kriterien, nach denen die Neufestsetzung der Beiträge erfolgt:

- Massgeblich sind die durchschnittlichen Netto-Betriebskosten pro studierende Person.
- Für wenig verbreitete Studiengänge wird ein Kostengutachten eingeholt, das nicht nur auf die Durchschnittskosten abstellt, sondern auch darauf, welche Kosten sich bei einer rationellen Lösung der Ausbildungsaufgabe ergäben.
- Pro Kategorie haben die Beiträge drei Viertel der so ermittelten Netto-Betriebskosten zu decken.

Die Kommission FHV hat die entsprechenden Berechnungen zu veranlassen und für die Neufestlegung der Beiträge und der Beitragskategorien rechtzeitig Antrag zu stellen (Art. 12 Abs. 3). Der Beschluss obliegt dem obersten Organ der Vereinbarung, der Konferenz der Vereinbarungskantone. Er bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Auch während der zweiten Beitragsperiode sind neu anerkannte Studiengänge bzw. solche, die sich in Anerkennung befinden, in die Beitragskategorien einzureihen.

Artikel 11-15; Vollzug

Der Vollzug der Vereinbarung soll möglichst einfach erfolgen. Neben blosser Verwaltung sind aber laufend auch politisch und finanziell wichtige Entscheide zu fällen.

Für die oberste Aufsicht und als Wahlinstanz bedarf es eines Organs, das aus Vertretern aller Vereinbarungskantone besteht (Art. 11 Abs. 1). Falls alle Kantone beitreten, könnte – im Einverständnis mit den Kantonen – beispielsweise auch die EDK mit dieser Aufgabe betraut werden.

Als eigentliche Vollzugsinstanz ist eine Kommission FHV vorgesehen, die neun Mitglieder umfasst und in der auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vertreten ist (Art. 12). Aufgabe dieser Kommission ist es unter anderem, die Beitragskategorien und Beitragssätze nach den Richtlinien von Artikel 9 zu bearbeiten und der Konferenz der Vereinbarungskantone Antrag zu stellen. Der Kommission obliegt auch die Regelung des Beitragsverfahrens.

Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle und besorgt die administrativen Arbeiten der Konferenz und der Kommission.

Artikel 15 regelt schliesslich die Tragung der Vollzugskosten. Diese werden aller Voraussicht nach 30 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Die besonderen Aufgaben, die mit der Uebergangszeit und der Grundlagenarbeit für die Regelung ab 2001 zusammenhängen, werden den Aufwand allenfalls vorübergehend höher ausfallen lassen. Die Vereinbarung sieht aber auch vor, dass die Kosten für spezifische Abklärungen, denen besondere Interessen zugrunde liegen, den betroffenen Kantonen direkt belastet werden können.

Artikel 19; Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf das Studienjahr 1999/2000 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt würde für alle nach Artikel 4 beitragsberechtigten Studiengänge die Fachschulvereinbarung von 1992 wegfallen und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt. Die Kantone, die die Fachschulvereinbarung schon auf 1998 kündigten, haben sich bereit erklärt, die bisherige Lösung bis 1999 zu verlängern, sofern die neue Vereinbarung zustande kommt.

Absatz 2 hält den wichtigen Grundsatz fest, dass das neue Abkommen ab Inkrafttreten nicht nur für die ein-tretenden Studierenden, sondern für alle Studierenden des gesamten anerkannten Studienganges gilt (vgl. dazu Art. 20).

Artikel 20; Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Die definitive Anerkennung von Studiengängen durch den Bund, beziehungsweise durch die EDK, kann sich aus legitimen Gründen hinausziehen. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die Kommission FHV schon während des Anerkennungsverfahrens einen Studiengang als beitragsberechtigt erklären kann.

V. Die Auswirkungen auf den Kanton Glarus

Der Kanton Glarus ist Mitträger des Interkantonalen Technikums Rapperswil, heute Hochschule Rapperswil. Die Hochschule Rapperswil ist Teil der Fachhochschule Ostschweiz. Zu dieser Fachhochschule Ostschweiz gehören noch die Interkantonale Ingenieurschule St. Gallen, die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St. Gallen, die Interstaatliche Ingenieurschule Neu-Technikum Buchs, die Ingenieurschule Chur und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Chur-Samedan.

Der Hochschule Rapperswil ist mit der Genehmigung zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz ein Sonderstatus eingeräumt worden. Rapperswil ist strategisch der Fachhochschule Ostschweiz unterstellt, operativ jedoch auch auf die Zürcher Fachhochschule ausgerichtet.

Im Rahmen der Mitträgerschaft an der Hochschule Rapperswil finanziert der Kanton Glarus die Restkosten wie bis anhin auf Grund seines Studierendenanteils und nicht gemäss den Beiträgen der Fachhochschulvereinbarung. Die Ausbildungskosten für Glarner Studierende an allen andern Hochschulen sämtlicher Fachhochschulregionen inkl. Ostschweiz sind inskünftig nach den Bestimmungen der Fachhochschulvereinbarung abzugelten.

Der Beitrag an das Technikum Rapperswil betrug 1997 1014 000 Franken. Dieser Beitrag hängt insgesamt ab vom Anteil der Glarner Studierenden. Von 35 Studierenden im Wintersemester 1992/93 hat sich diese Zahl auf 13 Studierende im Wintersemester 1997/98 vermindert. Dies ist ein Tiefststand. Es ist daher schwierig, die weitere Entwicklung verlässlich zu prognostizieren. Die Bildung der Fachhochschulen dürfte aber unweigerlich auch zu einem Anstieg der Studierenden führen.

Die Aufwendungen des Kantons im Jahre 1997 für Studierende an den ab 1998 als Fachhochschulen anerkannten Ausbildungsstätten betragen 333 000 Franken. Diese Kosten werden zweifellos ansteigen. Bis anhin zahlte der Kanton für eine studierende Person maximal 9080 Franken. Neu bewegen sich die Beiträge zwischen 5000 Franken und 25000 Franken. Die Höhe der Beiträge richtet sich einerseits nach den Studiengängen, andererseits wird unterschieden zwischen berufsbegleitenden Studien und Vollzeitausbildung. Berechnungen, ausgehend von den 39 Studierenden im Wintersemester 1997/98 und umgelegt auf die zu entrichtenden Beiträge, zeigen, dass dafür rund 456 000 Franken bezahlt werden müssten. Wie bei den Beiträgen im Rahmen der Universitätsvereinbarung ist es auch hier schwierig, eine Kostenentwicklung aufzuzeigen. Die Zahl der Studierenden ist ebensowenig vorauszusagen wie die von diesen gewählten Studiengänge. Dazu kommt die Ungewissheit, wie sich die Bildung von Fachhochschulen als «Anreiz» zu den möglichen Studiengängen auswirkt. Die im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung zu leistenden Beiträge werden, wie die bisher entrichteten, auf dem Budgetweg durch den Landrat und unter Annahme von Studierendenzahlen zu beschliessen sein.

Mit dem Beitrittsbeschluss des Regierungsrates vom 5. April 1994 zur Interregionalen Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) und damit zur Beteiligung an deren Finanzierung ist für die Glarner Studierenden die Gleichstellung mit denjenigen aus den Standort- oder Trägerkantonen erreicht worden. Die Fachschulvereinbarung ist neu in zwei Vertragswerken aufgegliedert, in die vorliegende Fachhochschulvereinbarung und die Fachschulvereinbarung. Wie unter Punkt II. erwähnt, werden die Fachhochschulen als eine zweite Kategorie von Hochschulen bezeichnet. Dies veranlasst den Regierungsrat, den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung der Landsgemeinde zum Beschluss zu unterbreiten. Der Beitritt zur Fachschulvereinbarung fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.

Der Beitritt zur Fachhochschulvereinbarung ermöglicht allen unsern Studienanwärterinnen und Studienanwärtern den Zugang zu den Studiengängen an den Fachhochschulen. Ein Abseitsstehen würde diesen Teil der Bildungspolitik in Frage stellen. Die Zulassung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wäre nicht gewährleistet und die Kosten für Zugelassene würden sehr hoch ausfallen.

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Beitritt unseres Kantons zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 fand ungeteilte Zustimmung.

VII. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen unterbreitet der Landrat zuhanden der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999–2005

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 bei.
2. Die mit dem Beitritt verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden jeweils auf dem Budgetweg geregelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005

(Vom 4. Juni 1998)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2

Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht, und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Art. 3

Grundsätze

¹ Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4

Beitragsberechtigte Studiengänge

¹ Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonaler Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass die mit-

finanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5

Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizer und Schweizerinnen, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht;
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d;
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländer und Ausländerinnen, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d;
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst;
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6

Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung haben. Die Kommission FHV bestimmt die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende und Studienanwärter und Studienanwärterinnen aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. Beiträge

Art. 8

Beitragsperiode 1999–2001

¹ Die erste Beitragsperiode umfasst die zwei Studienjahre vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001.

² Für diese zwei Jahre gelten die im Anhang I¹⁾ festgelegten Beitragskategorien. Der Anhang I enthält zudem die definitive Einteilung der Studiengänge, die vor dem 4. Juni 1998 genehmigt wurden.

³ Die Studiengänge, die nach dem 4. Juni 1998 genehmigt bzw. anerkannt werden, sowie Studiengänge, die sich gemäss Artikel 20 im Anerkennungsverfahren befinden, werden von der Kommission FHV in die Beitragskategorien nach Anhang I eingereiht (Art. 12 Abs. 3 Bst. f).

¹⁾ Die Anhänge werden nicht publiziert. Auskunft erteilt die Erziehungsdirektion.

⁴ Der Anhang II¹⁾ dieser Vereinbarung enthält die Liste der zur Zeit im Aufbau begriffenen oder geplanten, aber noch nicht anerkannten Studiengänge. Die Liste hat informativen Charakter; zur Beitragsberechtigung bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses der Kommission FHV.

Art. 9

Beitragsperiode 2001–2005

¹ Für die vier Studienjahre vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2005 werden die Beiträge und die Beitragskategorien neu festgelegt.

² Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die Studiengänge werden aufgrund gleichwertiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in Beitragskategorien eingeteilt.
- b. Für diese Beitragskategorien werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr ermittelt. Massgeblich sind die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.
- c. Spezielle Studiengänge, die in nicht mehr als drei Fachhochschulen, bzw. Teilschulen, angeboten werden, werden aufgrund eines Kostengutachtens eingereiht, das neben den durchschnittlichen Kosten auch die rationelle Erfüllung der Ausbildungsaufgabe berücksichtigt.
- d. Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie pro Kategorie drei Viertel der Ausbildungskosten decken.

³ Zuständig ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

⁴ Die Einreihung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge während der Beitragsperiode richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 20.

Art. 10

Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Uebersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III. Vollzug

Art. 11

Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c. die Festlegung der Beitragskategorien und der Beiträge für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d. die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

Art. 12

Kommission FHV

¹ Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine «Kommission Fachhochschulvereinbarung» (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

¹⁾ Die Anhänge werden nicht publiziert. Auskunft erteilt die Erziehungsdirektion.

- ³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. die Ueberwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle;
 - b. die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone;
 - c. die Antragsstellung für die Neufestlegung der Beiträge und Beitragskategorien für die Beitragsperiode 2001–2005;
 - d. die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren;
 - e. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinsen;
 - f. die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 20.

⁴ Sie kann Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für den Fall erlassen, dass die Studiendauer die Regelstudienzeit erheblich übersteigt.

Art. 13

Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14

Ermittlung der Studierendenzahl

¹ Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zu Händen des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Beitragskategorien getrennt auf.

Art. 15

Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. Rechtspflege

Art. 16

Schiedsinstanz

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a. die Zahl der Studierenden,
- b. den massgebenden Wohnsitz,
- c. die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

Art. 17

Bundesgericht

Vorbehältlich von Artikel 16 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Bundesrechtspflege.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens 15 Kantone den Beitritt erklärt haben.

² Ab Inkrafttreten wird diese Vereinbarung auf alle Studierenden der Studiengänge, für die sie gilt, angewendet. Massgebend ist der Beginn des Studienjahres.

Art. 20

Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Kategorien ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1).

Art. 21

Dauer und Ablösung der FHV

¹ Die Vereinbarung gilt für sechs Jahre ab Inkrafttreten.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone schlägt den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung vor, die die vorliegende ablösen soll.

Art. 22

Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge zu behandeln.

§ 5 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 2000–2004

I. Einleitung

1976 genehmigte die Landsgemeinde diskussionslos ein Mehrjahresprogramm für die Jahre 1976–1985. 1980 hiess sie einen zusätzlichen Kredit für die Lawingalerie im Sernftal und 1982 einen solchen für eine neue Biäschebrücke gut. 1986 stimmte sie, nachdem sie zwei Teilkredite abgelehnt hatte, dem Mehrjahresprogramm 1986–1995 zu. Gleichzeitig wurden Regierungsrat und Landrat beauftragt, spätestens der Landsgemeinde 1991 einen Zwischenbericht über den Stand der Planung und des Ausbaues gemäss Mehrjahresprogramm 1986–1995 vorzulegen. Praktisch bedeutete dies, dass das Mehrjahresprogramm Ende 1991 auslief, die Landsgemeinde 1991 genehmigte jedoch das Anschluss-Mehrjahresprogramm 1991–1995.

1996 wurde ein Einzelkredit für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels genehmigt, wohingegen 1997 die Kredite für den Bau der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis und eines Anschlusses in der Gemeinde Oberurnen nicht behandelt werden konnten, weil die Festlegung der Linienführung der Umfahrungsstrasse verschoben worden war. Mit Budgetbeschluss erstreckte der Landrat (als Bewilligungsbehörde der jährlichen Bauprogramme) das Mehrjahresprogramm, das nun mit der Beendigung der wesentlichsten Arbeiten ausläuft. Somit ist der Landsgemeinde ein neues Mehrjahresprogramm vorzulegen, das wiederum auf fünf Jahre ausgelegt ist und die Jahre 2000–2004 umfasst. Die Kredite für die Investitionen im Jahr 1999 hat der Landrat an seiner Sitzung vom 27. Januar 1999 festgelegt.

II. Die einzelnen Bauvorhaben

Das Mehrjahresprogramm gliedert sich in die beiden Abschnitte

- Fortsetzung begonnener Arbeiten,
- neue Arbeiten.

Entsprechend den früheren Kreditbegehren sind die Bruttosummen eingesetzt, von denen allfällige Bundessubventionen und Gemeindebeiträge in Abzug kommen, die indessen aus unterschiedlichen Gründen stark variieren.

	Bisherige Kredite	Aufgelaufene Kosten per 31.12.1997	Total erforderliche Aufwendungen	Neuer Brutto-Kredit
(Beträge in 1000 Fr.; Preisbasis November 1998)				
1. Fortsetzung begonnener Arbeiten				
1.1 <i>A17 Urnerboden–Linthal</i>				
1.1.1 Klausenstrasse Balm- und Fruttlaui	12 000	9 184	12 000	–
1.2 <i>A17 Linthal–Näfels/T17 Näfels–Niederurnen</i>				
1.2.1 Schwanden Dorf	8 286	6 126	6 500	–
1.2.2 Niederurnen Dorf	4 700	4 054	4 600	–
1.3 <i>übrige Kantonsstrassen</i>				
1.3.1 Klöntalstrasse Riedern	2 214	1 297	2 800	586
2. Neue Arbeiten				
2.1 <i>A17 Urnerboden–Linthal</i>				
2.1.1 Stalden Brätsch–Fruttlaui			3 900	3 900
2.1.2 Gängliboden–Bergli			5 400	5 400
2.1.3 Schmittenkehre–Pfaffenrank			11 700	11 700
2.1.4 Abschnitt im Ban			3 900	3 900
2.1.5 S-Kurve ausgangs Linthal			480	480
2.2 <i>A17 Linthal–Näfels</i>				
2.2.1 Glarus Kreisel Nordstrasse			930	930
2.2.2 Näfels Kreisel Freulerpalast			3 000	3 000
2.3 <i>übrige Kantonsstrassen</i>				
2.3.1 Bilten Südumfahrung			7 000	7 000
<i>Total Bruttokredit</i>				36 896

Zu den einzelnen Abschnitten sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Fortsetzung begonnener Arbeiten

1.1.1 Klausenstrasse Balm- und Fruttlaui

Für die Verbauungsarbeiten im Anrissgebiet der Balm- und Fruttlaui wurde ein Gesamtbruttokredit von 12 Millionen Franken bewilligt, nämlich 8,9 Millionen Franken an der Landsgemeinde 1986 und 3,1 Millionen Franken an der Landsgemeinde 1991. Seit Sommer 1989 wurden in verschiedenen Etappen Stahlschneebrücken und Schneenetze montiert; die Aufwendungen betragen per 31. Dezember 1997 gesamthaft 9 184 000 Franken. Nach der Perimetererweiterung an der Landsgemeinde 1991 zeigte sich, dass keine zusätzliche Erweiterung notwendig ist. Die jährlich zur Verfügung stehende Bauzeit ist relativ kurz. Jährlich können höchstens für etwa 600 000 Franken Arbeiten ausgeführt werden. Somit stehen zusammen mit der Bauetappe 1998 noch fünf Jahresetappen mit einer Gesamtbausumme von 2 816 000 Franken an, bis alle Arbeiten gemäss Projektvorlage erstellt sind. Infolge günstiger Arbeitsvergebungen kann der Gesamtkredit eingehalten werden.

1.2.1 Schwanden Dorf

Die Arbeiten sind ausgeführt und werden 1999 mit dem Einbau des Deckbelages abgeschlossen. Die Aufwendungen per Ende 1997 betragen 6 126 000 Franken; der Gesamtkredit von 8 286 000 Franken wird nicht ausgeschöpft. Es ist kein Zusatzkredit notwendig.

1.2.2 Niederurnen Dorf

Nachdem bei der Verzweigung Bad-/Ziegelbrückstrasse die Pläne für den Bau eines Geschäftshauses nicht verwirklicht werden konnten, sind die Strassenbauten 1998 mit umfangreichen Arbeiten an den Werkleitungsnetzen der Gemeinde Niederurnen koordiniert und abgeschlossen worden. Per 31. Dezember 1997 betragen die Aufwendungen zu Lasten Strassenbau 4 054 000 Franken. Der zur Verfügung stehende Kredit von 4,7 Millionen Franken reicht aus für die Abschluss- und Deckbelagsarbeiten, welche 1999 oder 2000 auszuführen sind; somit ist auch für dieses Vorhaben kein neuer Kredit einzufordern.

1.3.1 Klöntalstrasse Riedern

Das Teilstück der Klöntalstrasse in Riedern zwischen dem Sonnenplatz und «Hinter der Brücke» ist in den vergangenen Jahren in verschiedenen Etappen ausgebaut worden. An seiner Sitzung vom 29. April 1998 stimmte der Landrat einer Projektergänzung im Bereich Sonnenplatz zu. Die Aufwendungen per Ende 1997 betragen 1 297 000 Franken. Die Ueberprüfung der Restkosten für die Ergänzungs- und Abschlussarbeiten zeigte, dass der Bruttokredit von 2 214 000 Franken nicht ausreichen wird; er muss um 586 000 Franken aufgestockt werden.

2. Neue Arbeiten

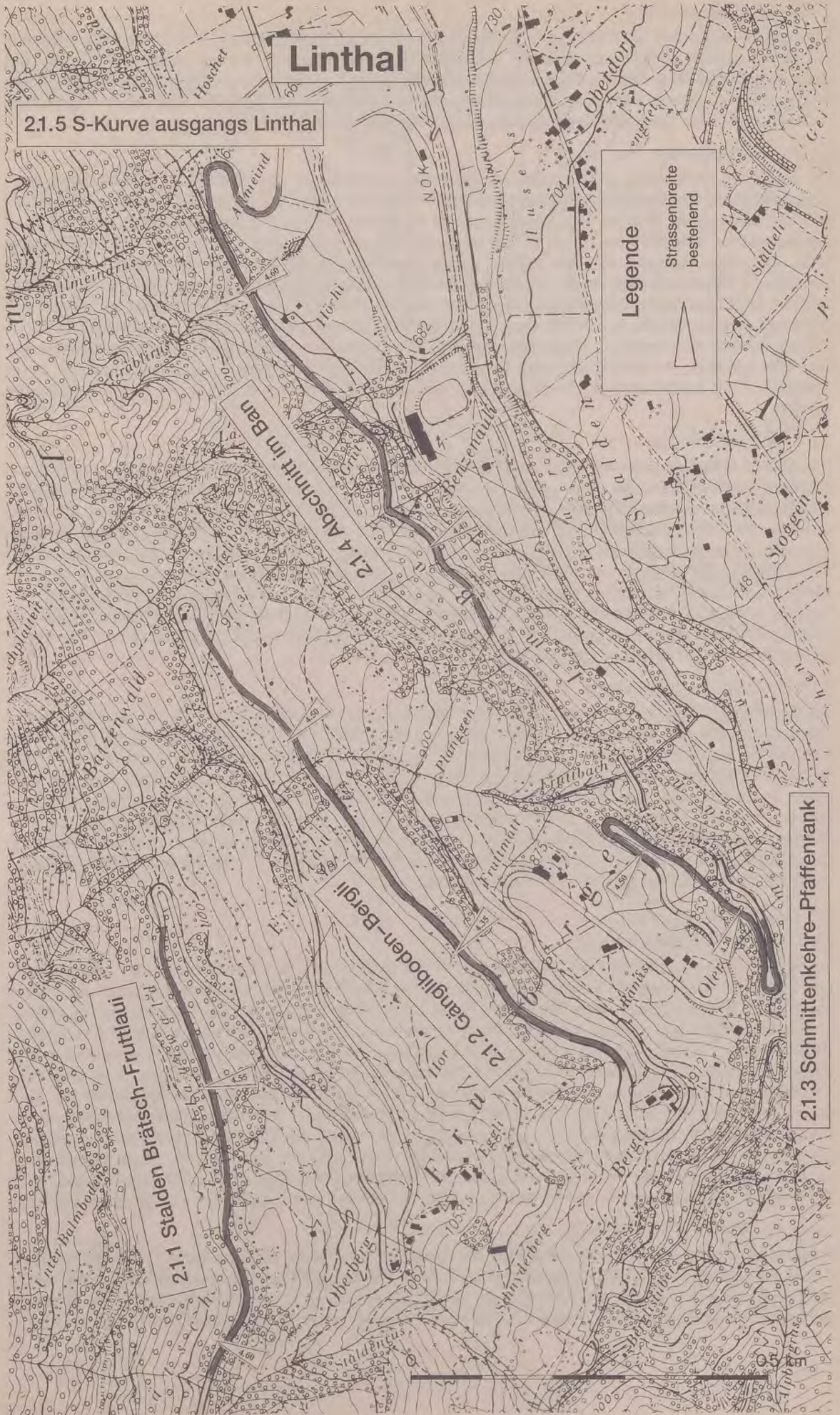
2.1 A17 Urnerboden-Linthal

Die Klausenstrasse ist in den vergangenen Jahren an neuralgischen Punkten ausgebaut worden. Mit dem im Oktober 1995 eröffneten Fruttwaldtunnel konnte die enge, nur einspurig zu befahrende Tunnelstrecke ersetzt werden. Zudem wurden die steinschlaggefährdeten Aussenzonen wirksam geschützt und die im Oktober 1997 dem Verkehr übergebene Lawingalerie Stalden wird die Staldenlaur über die Klausenstrasse hinweg führen. Zusammen mit den bereits früher realisierten Ausbauarbeiten ergibt sich ein recht hoher Ausbaugrad am Glarner Teilstück der Klausenstrasse. Nach Rücksprache mit dem Kanton Uri, der seinen Strassenteil in einem über viele Jahre laufenden Mehrjahresprogramm ausbaut, soll ein reduzierter, aber auf der ganzen Strecke von Altdorf über den Urnerboden bis Linthal einheitlicher Standard zur Anwendung gelangen. Dieser sieht z.B. auf offener Strecke in Geraden eine Fahrbahnweite von 6,0 m vor; beim Fruttwaldtunnel war noch eine solche von 6,5 m als richtig angesehen worden und die Lawingalerie Stalden wurde mit einer lichten Breite von 7,0 m realisiert. In den Kurven werden, abhängig vom Radius, die notwendigen Kurvenverbreitungen gemäss den gültigen Normen dazugeschlagen. Mit den folgenden fünf Teilstrecken soll der Ausbau auf der Glarner Seite abgeschlossen werden:

- Stalden Brätsch-Fruttlaui,
- Gängliboden-Bergli,
- Schmittenkehre-Pfaffenrank,
- Abschnitt im Ban,
- S-Kurve ausgangs Linthal.

2.1.1 Stalden Brätsch-Fruttlaui

Dieses etwa 650 m lange Teilstück vom Nordportal der Galerie Stalden bis zur Fruttlaui (Stichplattenkehre) ist eng und teilweise trügerisch unübersichtlich. Die Planung sieht Stütz- und Wandmauern und eine dem Gelände angepasste Linienführung vor. - Die geschätzten Kosten betragen 3,9 Millionen Franken.



2.1.2 Gängliboden–Bergli

Die Strasse ist auf den etwa 900 m von der Wegmacherhütte im Gängliboden bis zur Kehre beim Gasthaus Bergli eng, unübersichtlich und äusserst unfallträchtig. Dieser Abschnitt vermag verkehrstechnisch nicht mehr zu genügen. Eine dem Gelände angepasste Linienführung ermöglicht mit dem Normalprofil von 6,0 m in den geraden Abschnitten eine übersichtliche Verkehrsanlage, ohne den Charakter einer Passstrasse preiszugeben. – Die Baukosten werden auf 5,4 Millionen Franken geschätzt.

2.1.3 Schmittenkehre–Pfaffenrank

Die Sanierung dieses Abschnittes zwischen der Schmittenkehre und dem Pfaffenrank (die beiden Kehren eingeschlossen) war im Mehrjahresprogramm 1986–1995 unter dem Titel «Lehnenkonstruktion und Tunnel im Ban» vorgesehen, aber von der Landsgemeinde abgelehnt worden. Die Landsgemeinde 1991 hat dann den inzwischen ausgeführten Tunnel im Ban als Fruttwaldtunnel genehmigt. Der nach wie vor unübersichtliche und enge Abschnitt mit den extrem engen Wendepunkten ist dem heutigen Verkehr nicht mehr gewachsen. Gleichzeitig stehen für die Stützmauern des Pfaffenranks umfangreiche bauliche Sanierungsarbeiten an. Somit ist der Zeitpunkt günstig, unter zweckdienlichem Einsatz der finanziellen Mittel den einheitlichen Ausbau dieses Abschnittes nun anzugehen. Anpassungen im Normalprofil (geringere Fahrbahnbreiten, kleinere Kurvenradien, angepasste Bankettbreiten) reduzieren den Ausbau gegenüber dem Projekt von 1986 deutlich, erleichtern aber den Postautobetrieben und den privaten Carunternehmern die Fahrt trotzdem. – Für dieses etwa 600 m lange Teilstück muss mit Kosten von 11,7 Millionen Franken gerechnet werden.

2.1.4 Abschnitt im Ban

Der Abschnitt im Ban unterteilt sich in den unübersichtlichen und engen Südabschnitt nach dem Ausgang aus dem Fruttwaldtunnel mit einer Länge von etwa 350 m und dem übersichtlichen und offenen nördlichen Abschnitt mit einer Länge von etwa 400 m. Dieser von der Landsgemeinde ebenfalls abgelehnte, rund 750 m lange Abschnitt, war im Mehrjahresprogramm 1986–1995 als Abschnitt «im Mitten»–Linthal enthalten gewesen. Zwischenzeitlich zeigte sich, dass in diesem Bereich die Steinschlaggefährdung grösser ist als angenommen; die Strasse war nach Steinschlägen verschiedentlich unpassierbar und musste gesperrt werden. Es soll nun die Steinschlaggefährdung gesenkt und die Strasse im reduzierten Normalprofil verwirklicht werden. Dabei müssen in dieser ausgesprochen steilen Hanglage bergseitige Felsanschnitte und talseitige Stützmauern sowie wegen der zahlreichen Runsen neue Brücken und Durchlässe erstellt werden. – Die Ausbaukosten werden auf 3,9 Millionen Franken geschätzt.

2.1.5 S-Kurve ausgangs Linthal

Die S-Kurve am Beginn der Klausenstrasse am Südausgang von Linthal zeigt sich mit einer Kopfsteinpflasterung noch fast unverändert wie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Passstrasse im Jahr 1900. Durch den Verkehr hat die Fahrbahn sehr stark gelitten und stellt ein Unfallrisiko dar; die Kurve musste durch Belagsflicke verstärkt werden. Es besteht die Absicht, die S-Kurve mit der talseitigen, ursprünglichen Leitmauer so zu rekonstruieren, dass dieses Teilstück als historischer Abschnitt der Klausenstrasse den Ausbaustandard der Erbauer zeigt. Die Detailabklärungen werden zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen für Denkmalpflege und mit in der Rekonstruktion von alten Strassen erfahrenen Strassenbauern durchgeführt. – Die Kosten für diese Arbeiten sind abhängig vom Zustand der vorhandenen Bausubstanz; sie dürften rund 480 000 Franken betragen.

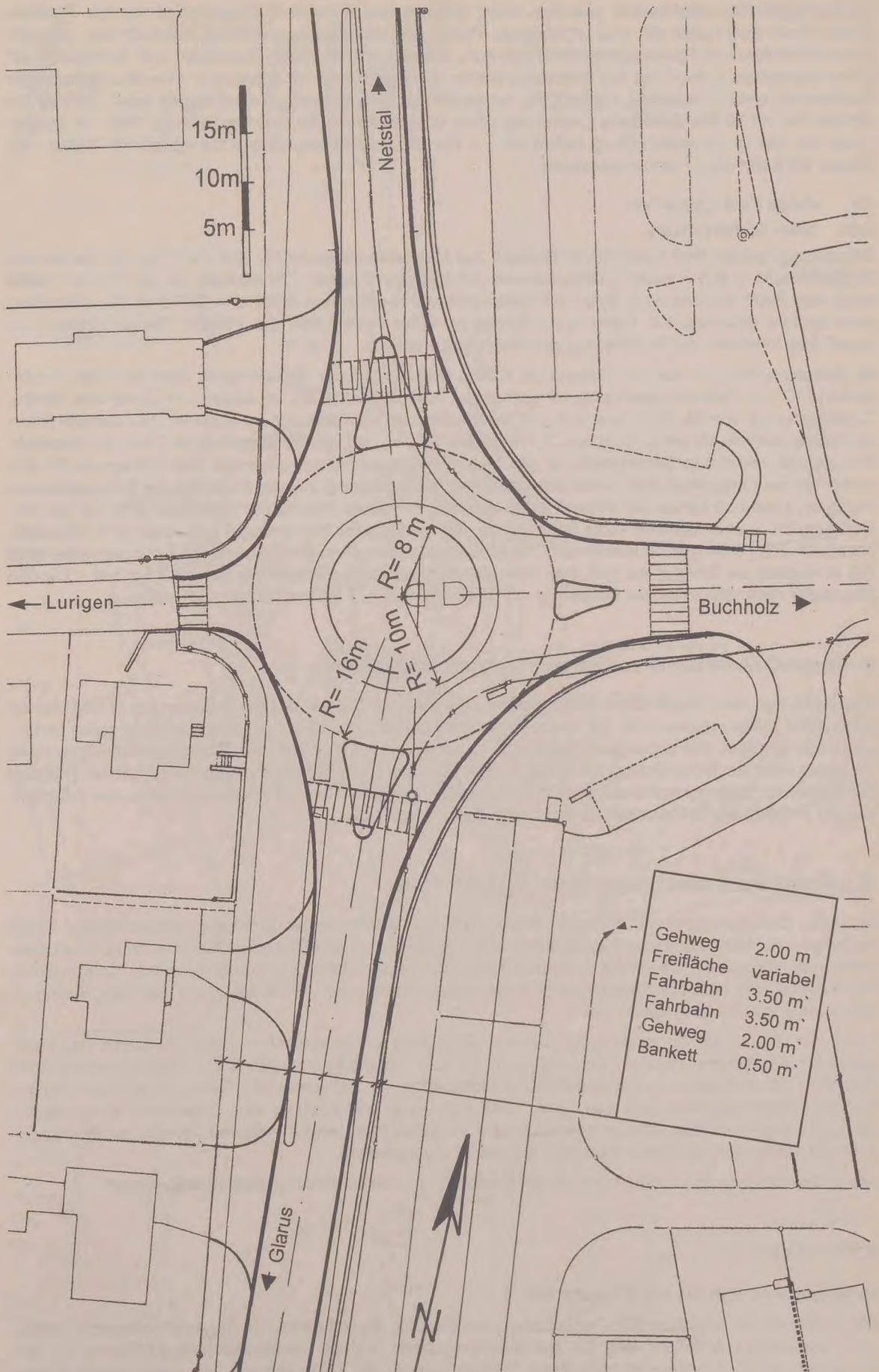
2.2 A 17 Linthal–Näfels

2.2.1 Glarus Kreisel Nordstrasse

Im August 1995 ersuchte der Gemeinderat Glarus die Baudirektion, zur Entschärfung der prekären Verkehrssituation im Bereich Landstrasse–Nord-/Lurigenstrasse einen Verkehrskreisel zu planen. Ende 1995 konnte dem Gemeinderat ein entsprechendes Projekt abgegeben werden, das bei Bruttokosten von 915 000 Franken den Bau eines Kreisels mit einem Durchmesser von 32 m (analog dem bereits in Näfels realisierten Verkehrskreisel) vorsah. Die Gemeinde Glarus beauftragte darauf das spezialisierte Ingenieurbüro SNZ Seiler Niederhäuser Zuberbühler in Zürich mit der fachtechnischen Beurteilung des Vorschlags. Das Ingenieurbüro kam zum Schluss, der Kreisel stelle hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Schulwegsicherung, optischer Gestaltung des Strassenraums, siedlungstechnischer Aspekte und umweltrelevanter Massnahmen bzw. Einflüsse eine städtebaulich gute und zweckmässige Lösung dar. Die Gemeindeversammlung Glarus genehmigte am 21. November 1997 den anteilmässigen Kredit. Mit dem Gemeinderat Glarus ist man übereingekommen, das Projekt «Kreisel Nordstrasse» ins Mehrjahresprogramm 2000–2004 aufzunehmen. – Für die Realisierung des Kreisels muss, Preisbasis 1998, mit Kosten von 930 000 Franken gerechnet werden.

2.2.2 Näfels Kreisel Freulerpalast

Ausgehend von einer Anregung der Verkehrskommission des Gemeinderates Näfels und der Kantonspolizei, für die Lösung der Verkehrsprobleme im Bereich Freulerpalast einen Minikreisel vorzusehen, zeigte die Baudirektion mit Skizzen auf, wie ein in die Länge gezogener Kreisel mit normalen Radien die Verkehrssicherheit deutlich verbesserte. Diese Lösung kann indessen nur realisiert werden, wenn die beiden ein-



geschossigen Flachdachbauten zwischen Hotel Schwert und Schulhaus abgebrochen werden. Dadurch würde Raum geschaffen für eine umfassende Platz- und Umgebungsgestaltung innerhalb des gewachsenen Dorfbildes mit Freulerpalast, Hotel Schwert, ehemaliger Salzwaage, Schulhaus und Tolderhaus. Mit dieser markanten Aufwertung des Dorfbildes könnte das Dorf Näfels nur gewinnen, ohne dass dadurch die Realisierung einer Umfahrung, unabhängig der gewählten Linienführung, konkurrenziert wäre. Speziell bei diesem Projekt ist die detaillierte Gestaltung offen. Voraussetzung für eine Realisierung wird die Zustimmung der Gemeindeversammlung Näfels sein. – Für die Realisierung dieses Bauvorhabens werden die Kosten auf 3 Millionen Franken geschätzt.

2.3 übrige Kantonsstrassen

2.3.1 Bilten Südumfahrung

Die Landsgemeinde 1986 bewilligte im Rahmen des Mehrjahresprogrammes 1986–1995 für den Ausbau der Seggenstrasse in Bilten einen Bruttokredit von 3,3 Millionen Franken. Die Strasse war als direkte Verbindung vom Autobahnanschluss Bilten zur Kantonsstrasse Niederurnen–Bilten am südlichen Rand der Bauzone geplant gewesen. Die Gemeindeversammlung Bilten lehnte 1989 das Projekt «Seggenstrasse» ab, womit dem Vorhaben die Realisierungsgrundlage entzogen war.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der KVA in Niederurnen war die Gemeinde Bilten mit dem Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet übereingekommen, im Süden von Bilten eine direkte Zufahrtsstrasse von der KVA bzw. von der Kantonsstrasse zur Autobahn zu erstellen. Die Gemeindeversammlung stimmte dieser Absicht am 27. November 1997 zu, worauf der Gemeinderat Bilten die Baudirektion ersucht hat, dieses Bauvorhaben in das Mehrjahresprogramm aufzunehmen. Das vorliegende Projekt entspricht dem ursprünglichen Gedanken einer direkten Verbindung von der Autobahn zur Kantonsstrasse; bezüglich Lage und Länge der Strasse ist es indessen ein neues Projekt. Die Strasse beginnt bei der Einmündung der Bahnhofstrasse in die Sägestrasse, führt entlang der bestehenden Industriebauten südwärts, überquert den Hilterngraben und erreicht nach einer langgezogenen Rechtskurve die Kantonsstrasse etwa 800 m nördlich der Einfahrt zur KVA. Das Normalprofil der Strasse weist eine Breite von 7,0 m auf. – Für den Bau dieser rund 1500 m langen Strasse ist mit Bruttokosten von 7 Millionen Franken zu rechnen.

III. Grundsätzliche Bemerkungen zum Mehrjahresprogramm

Das Nicht-Berücksichtigen eines Bauprojektes bedeutet nicht, dass dessen Realisierung in den Jahren 2000–2004 ausgeschlossen ist. Es muss Regierungsrat und Landrat unbenommen bleiben, jeder Landsgemeinde allenfalls eine separate Kreditvorlage zu unterbreiten. Umgekehrt verpflichtet die Aufnahme eines Projektes nicht zur Verwirklichung in dieser Zeitspanne; dem Landrat steht die Aufgabe zu, bei der Freigabe der jährlichen Bauprogramme aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes, der Dringlichkeit der Projekte und weiterer relevanter Umstände zu entscheiden.

IV. Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus

Nachdem die Landsgemeinde 1997 die Festlegung der Linienführung der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis zurückgewiesen hatte und somit keine Entscheide bezüglich der Gewährung von Krediten für den Bau einer Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis und eines Halbinschlusses Girschwil in der Gemeinde Oberurnen zu fällen waren, wird jetzt das Anliegen einer Umfahrungsstrasse unter Berücksichtigung aller Randbedingungen anzugehen und zu studieren sein.

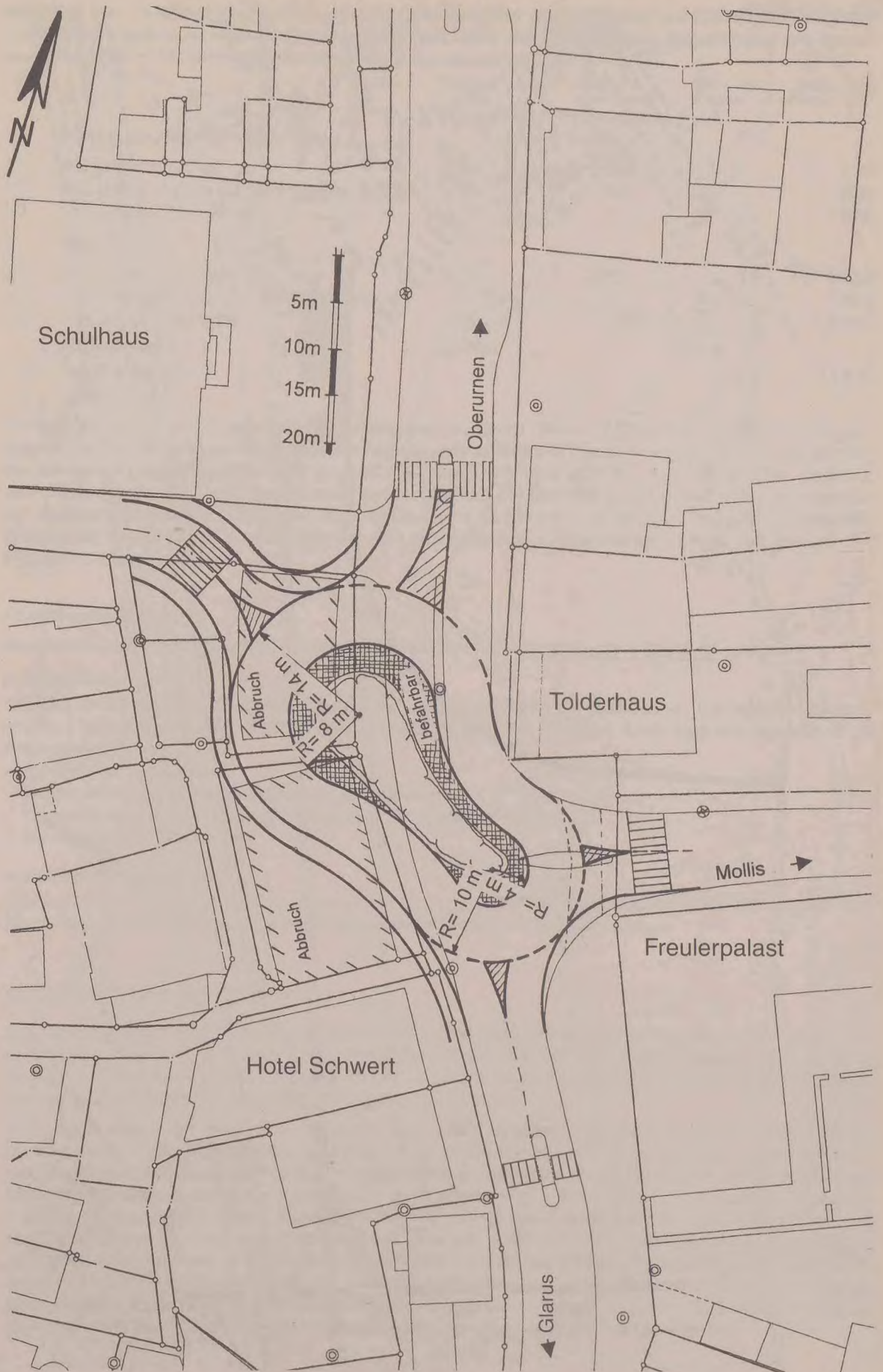
Der Regierungsrat hat vorgesehen, im Laufe dieser Legislatur, also spätestens 2002, ausserhalb des Mehrjahres-Strassenprogrammes ein Gesamtprojekt für eine Umfahrung von Näfels bis Glarus vorzulegen. Im Frühjahr 1999 wird eine vom Landrat initiierte Fachkommission gebildet. Unter Beizug eines unabhängigen Strassenverkehrsexperten soll dann eine Auslegeordnung und nachher eine Bewertung aller valablen Linienführungs-Varianten mit Kostenschätzungen vorgenommen werden. Mit den betroffenen Gemeinden sind erste Gespräche geführt worden und weitere sind vorgesehen.

Alle andern Strassenprojekte werden auf die Realisierung einer Umfahrungsstrasse abgestimmt.

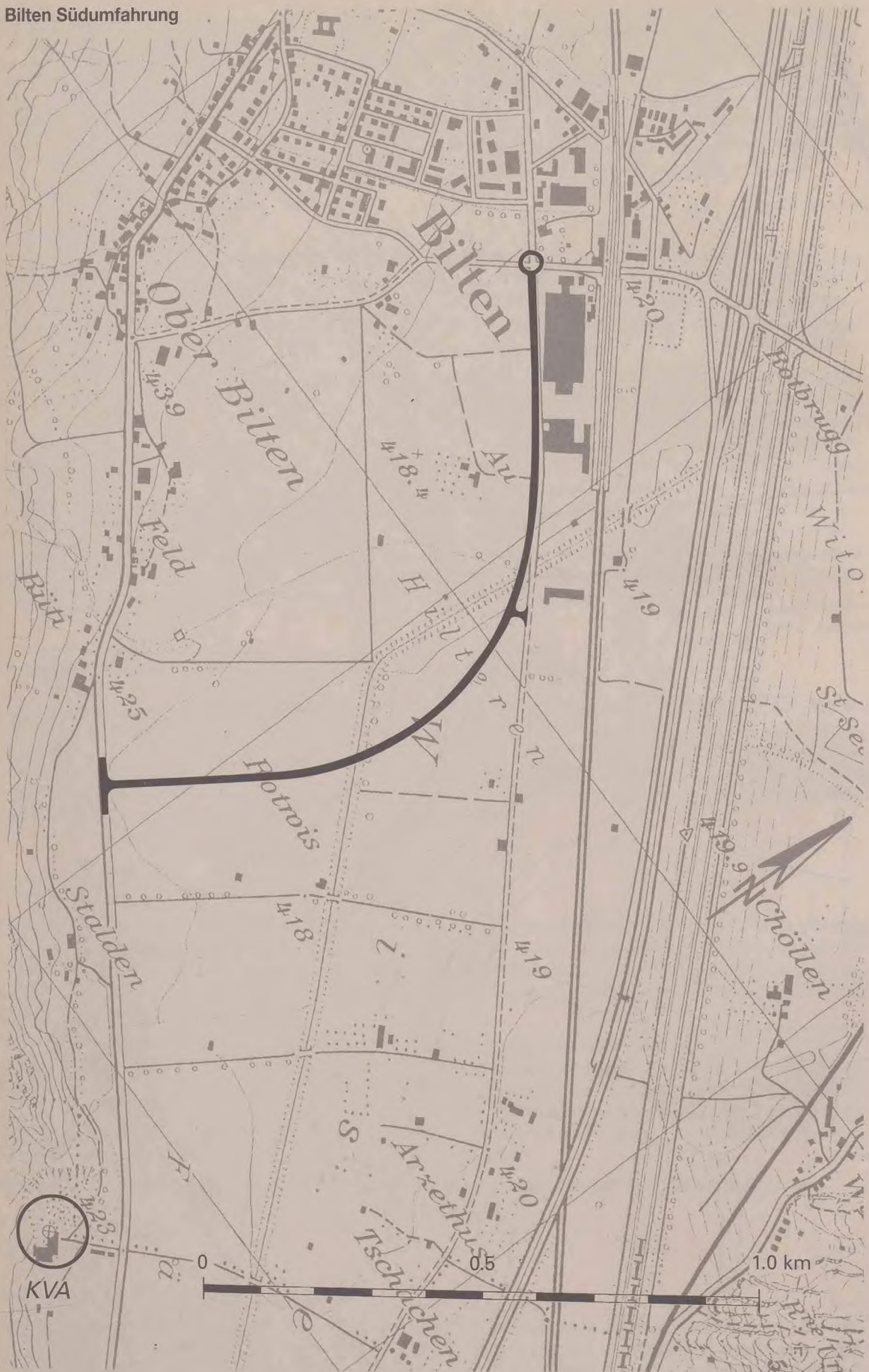
V. Finanzielles

Nettokosten für den Kanton; Finanzbedarf

Die Kredite für die einzelnen Abschnitte stellen, wie erwähnt, Bruttokredite dar. Bei den Positionen «Fortsetzung begonnener Arbeiten» sind die Bundessubventionen und die Gemeindebeiträge bekannt, bei den Positionen «Neue Arbeiten» werden diese Ansätze erst mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes



Bilten Südumfahrung



festgelegt bzw. bestimmt. Daher ist es äusserst schwierig, vor allem in Bezug auf Bundessubventionen, verlässliche Angaben zu machen. Unter der Annahme, dass der Bund ähnliche Subventionen wie bisher ausrichtet, kann von folgender Kostenverteilung ausgegangen werden:

	Kosten ab 1.1.1998	Bundes- subventionen	Gemeinde- beiträge	Nettokosten Kanton
(Beträge in 1000 Fr.; Preisbasis November 1998)				
1. Fortsetzung begonnener Arbeiten				
1.1 A 17 Urnerboden–Linthal	2 816	2 086	–	730
1.2 A 17 Linthal–Näfels/T17 Näfels–Niederurnen	920	258	264	398
1.3 übrige Kantonsstrassen	1 503	–	421	1 082
2. Neue Arbeiten				
2.1 A 17 Urnerboden–Linthal	25 380	16 920	–	8 460
2.2 A 17 Linthal–Näfels/T17 Näfels–Niederurnen	3 930	1 760	870	1 300
2.3 übrige Kantonsstrassen	<u>7 000</u>	4 340*	–	<u>2 660</u>
Total Baukosten	41 549			
Total Nettokosten				14 630

* inkl. Beitrag KVA

Die Nettokosten für den Ausbau der Kantonsstrassen ab dem 1. Januar 1998 und für das Mehrjahresprogramm 2000–2004 betragen 14,63 Millionen Franken und fallen somit deutlich niedriger aus als die Kosten der Mehrjahresprogramme 1986–1995 (45,8 Mio. Fr.) bzw. 1991–1995 (27,9 Mio. Fr.). Wie erwähnt, bleibt es aber dem Regierungsrat und dem Landrat vorbehalten, bei der Gestaltung der jährlichen Bauprogramme auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Rücksicht zu nehmen und weniger dringlich erscheinende Projekte auf später zu verschieben. Alle von der Landsgemeinde zu gewährenden Kredite beruhen auf der Preisbasis November 1998.

Finanzierungsmittel

Die Finanzierung der Strassenbau- und Unterhaltskosten ist im Strassengesetz Artikel 88 geregelt:

a. Ordentliche Mittel

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz sind ordentlicherweise die Erstellungs-, Korrektions-, Belags-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen durch folgende Einnahmen zu finanzieren:

- die Beiträge des Bundes,
- die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll,
- die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr,
- die Beiträge der Gemeinden.

b. Zusätzliche Finanzierung

Gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz kann der Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung beschliessen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen.

VI. Stellungnahme des Landrates

Das Mehrjahres-Strassenbauprogramm 2000–2004 wurde durch die landrätliche Verkehrskommission unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Dürst, Obstalden, vorberaten. Die Kommission beantragte nach einer Orientierung über die einzelnen Projekte an Ort und Stelle und nach gründlicher Beratung dem Landrat, dem vorgelegten Beschlussesentwurf unverändert zuzustimmen.

Im Landrat wurde das Mehrjahresprogramm 2000–2004 eingehend beraten. In der Eintretensdebatte bemängelten einzelne Votanten, das vorgelegte Programm setze mit dem Schwergewicht auf der Klausenstrasse falsche Prioritäten, während das Hauptproblem, die Verkehrsentslastung der Dörfer im Glarner Mittel- und Unterland, zu wenig entschlossen angegangen werde. Auch wurden Vorbehalte zu einzelnen Projekten (Kreisel Näfels, Linienführung Bilten Südumfahrung) angebracht. Von Seiten der Kommission und vom Regierungsrat wurde dagegen eingewendet, dass das vorliegende Mehrjahresprogramm deutlich kleiner als die bisherigen sei. Es beinhalte nur diejenigen Projekte, die jetzt punkto Linienführung und Kosten entscheidend und realisierbar seien. Im weiteren stelle es nur eine Absichtserklärung im Sinne einer Gesamtsicht dar, wie das Strassennetz zu vervollständigen sei. Es könne zudem im Detail noch mittels der jährlichen, durch den Landrat zu genehmigenden Strassenbauprogramme korrigiert werden.

Was die Umfahrungsstrasse Glarner Unter- und Mittelland betreffe, seien momentan weder zur Linienführung noch zu den Kosten verbindliche Aussagen machbar, weshalb sie noch nicht Bestandteil des Mehrjahresprogramms bilde. Man beabsichtige vielmehr eine umfassende Prüfung möglicher Varianten. In der Zwischenzeit seien bereits mit mehreren Gemeinden sowie weiteren Kreisen Gespräche geführt worden. Im Frühjahr 1999 werde auch eine Fachkommission gegründet. Die Umfahrungsstrasse bilde zudem Bestandteil des Legislaturprogrammes 1998–2002. In diesem Zeitraum sei mit einer Vorlage zu rechnen. – Ein Verschiebungsantrag zum gesamten Mehrjahresprogramm 2000–2004 wurde abgelehnt.

In der Detailberatung beschränkte sich die Debatte auf die Abschnitte Urnerboden–Linthal (2.1), Kreisel Näfels (2.2.2) und Bilten Südumfahrung (2.3.1). – Ein Verschiebungs- und ein Rückweisungsantrag bezüglich Klausenstrasse blieben im Landrat klar in der Minderheit, ebenfalls Streichungsanträge zu den Teilstrecken Stalden Brätsch–Fruttlaui (2.1.1) und Gängliboden–Bergli (2.1.2). Der Baudirektor wies darauf hin, dass man zwar im Sinne einer Gesamtschau alle Abschnitte ins Mehrjahresprogramm aufgenommen, aber dennoch eine klare Prioritätenordnung habe. Ob bis ins Jahr 2004 alle Teilvorhaben realisiert würden, sei noch offen. Mehrere Votanten wiesen auf die Sanierungsbedürftigkeit der Abschnitte im Ban (Steinschlag) und Schmittenkehre–Pfaffenrank (Stützmauerprobleme, Gefahr des Absackens der Strasse) hin. – Nach der Versicherung des regierungsrätlichen Sprechers, dass bei der Planung des Kreisels beim Freulerpalast in Näfels die Gesamtplanung der Umfahrungsstrasse mitberücksichtigt werde und diese Planungen sich zeitlich deckten, wurde ein diesbezüglicher Verschiebungsantrag abgelehnt. – Gleich votierte der Landrat bezüglich eines Streichungsantrages zur Südumfahrung Bilten, nachdem der Baudirektor darauf hingewiesen hatte, dass für einen weiteren Vollanschluss ab Raststätte Glarnerland angesichts von drei bereits bestehenden Vollanschlüssen innerhalb von 5,8 km Autobahnlänge keine Bewilligung vom Bundesamt für Strassen erhältlich wäre und die vorgeschlagene Lösung auch für die Erschliessung des Bahnhofs Bilten für bahntransportierten Kehrlicht Sinn mache.

Mit klarer Mehrheit verabschiedete der Landrat nach der Detailberatung die Vorlage unverändert zuhanden der Landsgemeinde.

VII. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 2000–2004

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrekturen und die teilweise Neuerstellung der Kantonsstrassen folgende Kredite für die Jahre 2000–2004:
 - 1.1 A 17 Urnerboden–Linthal

– für neue Bauvorhaben	Fr. 25 380 000
------------------------	----------------
 - 1.2 A 17 Linthal–Näfels

– für neue Bauvorhaben	Fr. 3 930 000
------------------------	---------------
 - 1.3 übrige Kantonsstrassen

– für den Abschluss laufender Arbeiten	Fr. 586 000
– für neue Bauvorhaben	Fr. 7 000 000

Total Bruttokredit (Preisbasis November 1998)	Fr. 36 896 000
--	-----------------------
2. Die Durchführung der Korrekturen und die Freigabe der entsprechenden Kredite hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hierbei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes und die Dringlichkeit der Projekte zu berücksichtigen. Der Landrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 angeführten drei Kreditpositionen für neue Bauvorhaben Verschiebungen vorzunehmen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6 Beschluss über die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 1999–2004

I. Einleitung

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz wurde im Jahre 1987 die Lärmschutzverordnung des Bundes verabschiedet. Sie legt für verschiedene Bereiche (Verkehr, Industrie usw.) Grenzwerte für Lärmbelastungen fest, die in Wohn- und Geschäftsräumen nicht überschritten sein dürfen. Sie enthält zudem Massnahmen zur Verhinderung weiterer Lärmprobleme; so dürfen neue Bauten nur unter bestimmten Auflagen in der Nähe lärmiger Anlagen errichtet werden.

Der Strassenlärm ist bei weitem der problemträchtigste Lärmbereich. Zehntausende von Menschen leben in der Schweiz in Bereichen, in denen hoher bis sehr hoher Strassenlärm auftritt. Tausende von Wohnungen haben durch den Lärm immer mehr an Wohnqualität eingebüsst. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz knapp zwei Millionen Menschen an ihrem Wohnort Lärmbelastigungen von tags über 60 Dezibel und von nachts über 50 Dezibel ausgesetzt sind.

Aufgrund des Verursacher- und des Vorsorgeprinzips sollte das Strassenlärmproblem direkt an der Quelle beim Motoren- und Reifengeräusch bekämpft werden. In den Zulassungsvorschriften für neue Motorfahrzeuge werden deshalb seit 1960 ständig verschärfte Lärmgrenzwerte vorgeschrieben. Zudem stellen das 1934 erlassene Nachtfahrverbot und das 1963 erlassene Sonntagsfahrverbot für Lastwagen wirksame Lärmschutzmassnahmen dar.

Lärm wird aber auch durch das individuelle Fahrverhalten bestimmt, das durch behördliche Vorschriften kaum erfasst werden kann. Zudem greifen Lärmvorschriften für Neufahrzeuge, besonders bei langlebigen Nutzfahrzeugen, erst nach einigen Jahren. Der immer noch ansteigende Verkehr und ein Trend zu abnehmender Verkehrsdisziplin machen viele technische Lärmschutzanstrengungen wieder zunichte.

Trotzdem muss das Verkehrslärmproblem nach den Prinzipien des Umweltrechtes in erster Linie durch Lärmverminderung bei den Fahrzeugen, Beschränkung der Verkehrsfrequenzen und strengere Tempovorschriften bekämpft werden. Derartige Massnahmen sind politisch und technisch in der heutigen Zeit nicht, bzw. nicht sofort umsetzbar.

Der Gesetzgeber hat darum für den Strassenlärm – in Verletzung des Verursacherprinzips – auch bauliche Massnahmen (Wälle, Dämme usw.) und Schallschutzfenster als mögliche Hilfen zur Linderung von Lärmproblemen aufgeführt. Diese müssen von den Eigentümern der Strasse finanziert werden, wobei der Bund einen Teil der Kosten trägt. Vor dem Einbau von Schallschutzfenstern ist jedoch zu prüfen, ob Massnahmen an der Quelle (Verkehrsreduktion, Verkehrsumlagerung, Lärmschutzwälle und -wände, lärmarme Beläge) Erfolg versprechen. Bauliche Massnahmen vermindern zwar nicht die Lärmimmission an sich, führen aber zu einer Verbesserung der Situation bei den Betroffenen. Vordringlich muss bleiben, mit Oeffentlichkeitsarbeit eine lärmarme Fahrweise und mit neuen Vorschriften lärmärmere Fahrzeuge zu erreichen. Derartige Massnahmen sind aber nur auf Bundesebene bzw. europaweit möglich und liegen ausserhalb der Einflussmöglichkeiten des Kantons.

II. Die Situation im Kanton Glarus

Seit dem Sommer 1992 liegen für alle Gemeinden des Kantons die vom Amt für Umweltschutz erarbeiteten Lärmbelastungskataster vor, welche auch dem Bund eingereicht worden sind. Die Gemeinden haben ihren Nutzungszonen im Rahmen der Nutzungsplanung die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet und somit die Empfindlichkeit der einzelnen Gebiete betreffend Lärm festgelegt. Sie zeigen, dass im ganzen Kanton rund 1200 Wohngebäude eine Lärmbelastung über dem Immissionsgrenzwert und 350 Gebäude sogar eine solche über dem Alarmgrenzwert aufweisen.

Werden Grenz- und Alarmwerte überschritten, ist grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- Bei einer Ueberschreitung des Immissionsgrenzwertes müssen Massnahmen an der Quelle bzw. im Ausbreitungsbereich des Lärms (Wälle, Wände usw.) geprüft und gegebenenfalls realisiert werden.
- Wo bei einer Ueberschreitung des Immissionsgrenzwertes eine Realisierung solcher Massnahmen aus Gründen des Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzes nicht möglich ist, erteilt die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt eine Ausnahmegewilligung, die ihrerseits von den Betroffenen angefochten werden kann.
- Bleiben nach Durchführung von Massnahmen an der Quelle die Lärmbelastungswerte über dem Alarmwert, muss der Strasseneigentümer bei den betroffenen Wohnräumen auf seine Kosten Lärmschutzfenster einbauen lassen.

- Können bei einer Ueberschreitung des Alarmwertes keine Massnahmen an der Quelle durchgeführt werden, muss der Strasseneigentümer bei den betroffenen Wohnräumen auf seine Kosten ebenfalls Lärmschutzfenster einbauen lassen.

Alarm- und Immissionsgrenzwerte zeigen eine unterschiedliche Dringlichkeit für die Sanierung auf; Strecken mit Alarmwertüberschreitungen sind vordringlich zu behandeln.

III. Lärmsanierungsprojekte

Für alle betroffenen Kantonsstrassen müssen Lärmsanierungsprojekte ausgearbeitet werden, welche gemäss Lärmschutzverordnung bis ins Jahr 2002 zu verwirklichen sind. Zwischenzeitlich ist ein Bundesbeschluss in Vorbereitung, der den Endtermin um fünf Jahre bis ins Jahr 2007 erstrecken wird.

Diese Projekte können folgende Massnahmen zur Lärmsanierung enthalten:

1. Realisierung von Verkehrsumlagerungen und Verkehrsreduktionen;
2. Einbau lärmarmen Beläge im Rahmen der normalen Belagserneuerung;
3. baulich unterstützte Geschwindigkeitsreduktionen bis 50 km/h, wo notwendig;
4. Bau von absorbierenden Lärmschutzwänden oder Erhöhung von vorhandenen Gartenmauern, wo dies aus Gründen des Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzes, der Wohnhygiene usw. möglich ist;
5. Einbau von Fenstern mit einer Lärmdämmung von mindestens 35 Dezibel (Schallschutzfenster), falls die lärmempfindlichen Räume über den Alarmwert mit Lärm belastet sind. Dabei muss auch der SIA-Norm 181 (Schallschutz beim Hochbau) Rechnung getragen werden (Art. 32 Lärmschutzverordnung).

Die Vorstudie eines Lärmsanierungsprogrammes für die Gemeinde Netstal zeigt, dass an 40 Gebäuden etwa 470 Schallschutzfenster und 20 Schallschutztüren einzubauen und insgesamt rund 80 m Lärmschutzwände vorzusehen sind. Bei noch nicht überbauten Parzellen bleiben die Optionen offen. Für die Realisierung dieser Massnahmen muss mit Kosten von 2,8 Millionen Franken gerechnet werden.

Die Realisierung von Lärmsanierungsprogrammen muss in jährlichen Etappen erfolgen. Ausgehend von den Resultaten des Lärmbelastungskatasters und im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz ist folgende Prioritätenrangliste erstellt worden:

1. Priorität Glarus, Netstal, Näfels,
2. Priorität Schwanden, Mitlödi, Oberurnen, Niederurnen, Bilten,
3. Priorität übrige Gemeinden mit Grenzwertüberschreitungen an Kantonsstrassen.

Es bleibt den Hauseigentümern indessen freigestellt, notwendige Sanierungen der Fenster ihrer Gebäude bezüglich Lärmschutz schon jetzt auszuführen. Eine Subventionierung ist aber erst nach der Projektgenehmigung möglich und auch erst dann, wenn die für eine Beitragsleistung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (z.B. Ueberschreitung der Alarmgrenzwerte und grundsätzlich keine Möglichkeit zur Erstellung von Lärmschutzwänden oder dergleichen). Die Auszahlung von Subventionen kann auch auf bereits ausgeführte Lärmsanierungsmassnahmen ausgedehnt werden.

IV. Finanzielles

Ausgehend von der Kostenschätzung der Vorstudie für das Lärmsanierungsprojekt entlang der Kantonsstrasse in der Gemeinde Netstal mit Bruttokosten von 2,8 Millionen Franken belaufen sich die Kosten für alle sanierungsbedürftigen Abschnitte der Kantonsstrassen auf 14 Millionen Franken. An diese Kosten leistet der Bund Subventionen in der Grösse von 55 Prozent (Beitragssatz gültig für 1998 und 1999). Die Restkosten für die Sanierungsprogramme sind zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aufzuteilen. Bei maximalen Beitragssätzen der Gemeinden ergibt sich folgende Verteilung:

Bruttokosten	Fr. 14 000 000
Bundessubventionen	- Fr. 7 700 000
Gemeindebeiträge maximal	- Fr. 2 520 000
Nettokosten Kanton mindestens	Fr. 3 780 000

V. Schlussbemerkungen

Grundlage für den Beschlussesentwurf bilden die im Sommer 1992 aufgenommenen Lärmbelastungskataster mit den Verkehrsfrequenzen 1992. In der Zwischenzeit hat der Verkehr erneut um 10 bis 15 Prozent zugenommen; bei den Sanierungsplänen muss dementsprechend eine Korrektur vorgenommen werden.

Auch nach einer Realisierung von Umfahrungsstrassen, oder Teilen davon, wird die Lärmbelastung bei vielen Wohngebäuden in den meistbetroffenen Gemeinden des Mittel- und Unterlandes immer noch über den relevanten Grenzwerten bleiben, weil Umfahrungsstrassen nur einen Teil des Verkehrs aufnehmen und die Verkehrsfrequenzen anwachsen. Bei vielen Wohngebäuden in den betroffenen Gemeinden werden die Lärmschutzgrenzwerte heute um fünf bis zehn Dezibel übertroffen. Weil aber eine Halbierung des Verkehrs nur zu einer Abnahme des Lärms um drei Dezibel führt, bleibt die Belastung dieser Gebäude weiterhin über den Grenzwerten. Bei Gebäuden mit knappen Grenzwertüberschreitungen wird der Bau einer Umfahrungsstrasse dazu führen, dass anschliessend die Grenzwerte eingehalten werden.

Der Beschluss über die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen für die Jahre 1999–2004 wurde durch die landrätliche Verkehrskommission unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Dürst, Obstalden, vorberaten. Die Kommission beantragte, dem vorgelegten Beschlussesentwurf unverändert zuzustimmen.

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Einer Ergänzung von Ziffer 2 des Beschlussesentwurfs bezüglich Sofortmassnahmen 1999 wurde stillschweigend zugestimmt.

VI. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen; Gewährung von Krediten für die Jahre 1999–2004

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

1. Die Landsgemeinde gewährt für Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen in den Jahren 1999–2004 einen Bruttokredit von 14 000 000 Franken.
2. Die Freigabe des Kredites hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hierbei die Dringlichkeit der Sanierung (Anteil der Gebiete mit Alarmwertüberschreitung), die finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes und die Verfügbarkeit der Bundesmittel zu berücksichtigen. Mit den ersten Sofortmassnahmen wird bereits 1999 begonnen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 7 A. Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen B. Beschluss über den Steuerbezug

A. Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

I. Ausgangslage

1. Steuergesetzesrevision per 1. Januar 1999

Das geltende Steuergesetz (StG) wurde letztmals an der Landsgemeinde 1998 revidiert. Die revidierten Bestimmungen traten per 1. Januar 1999 in Kraft und kommen erstmals in der Veranlagungsperiode 1999/2000 zur Anwendung. Ziel der Gesetzesrevision war die Behandlung verschiedener hängiger Vorstösse.

2. Der Memorialsantrag

Am 23. September 1997 stellte ein Bürger einen Memorialsantrag auf Aenderung des Steuergesetzes (Befreiung der Nachkommen des Erblassers oder des Schenkers von der Steuerpflicht) mit folgender Begründung:

«Nachdem der Kanton St. Gallen von den Nachkommen eines Erblassers oder Schenkers keine Steuern mehr erhebt und der Kanton Schwyz überhaupt keine solche kennt, muss auch der Kanton Glarus nachziehen. Es geht hier in erster Linie um die Erhaltung des Wohneigentums in der Familie, ebenso soll der Abwanderung in die benachbarten Kantone, die keine Erbschaftssteuer erheben, vorgebeugt werden.

Artikel 168 Absatz 1 StG soll wie folgt geändert werden:

Der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.»

Der Memorialsantrag wurde vom Landrat am 17. November 1997 zulässig und erheblich erklärt. Aufgrund von Artikel 59 der Kantonsverfassung ist der Memorialsantrag spätestens der Landsgemeinde 1999 vorzulegen.

II. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat erarbeitete in der Folge eine Vorlage zur Aenderung des Steuergesetzes. Er stand dem Anliegen des Antragstellers grundsätzlich positiv gegenüber. Er stellte jedoch dem Antrag einen Gegenvorschlag in dem Sinne entgegen, als der Steuerfreibetrag für Nachkommen auf 100 000 Franken erhöht werden sollte. Zudem beantragte er eine Reduktion der Progression für die Steuersätze von Nachkommen. Für die Regelung der Unternehmensnachfolge wurde zusätzlich eine Steuerreduktion von 50 Prozent vorgesehen, sofern Geschäftsvermögen einer einfachen Gesellschaft oder Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, das vorwiegend der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit dient, im Erbfall zugeschieden wird.

Der Regierungsrat erachtete die Erbschafts- und Schenkungssteuer nach wie vor als sinnvolle Steuer, deren Begründung im Steuerrechtssystem auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit basiert. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit gebiete eine massvolle Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Im weiteren gab der Bericht des Regierungsrates noch Aufschluss über die Steuerausfälle, die Kanton und Gemeinden durch diese Vorlage und durch den Memorialsantrag entstehen würden.

III. Behandlung des Memorialsantrages im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Fritz Schiesser, Haslen, vorberaten. Die Kommission schloss sich im Grundsatz den Feststellungen des Regierungsrates an, dass, auch wenn dem Memorialsantrag nicht entsprochen werden könnte, der Kanton Glarus den Freibetrag für Nachkommen beträchtlich erhöhen müsste, damit den Verhältnissen in anderen Kantonen, namentlich St. Gallen und Schwyz, Rechnung getragen werden könnte. Bei den Steuerausfällen zeige sich aber, dass vor allem auf Gemeindeebene die Auswirkungen möglichst genau beachtet werden müssten. Durch die enge Verknüpfung der Kantons- und Gemeindefinanzen sei der Spielraum für Revisionen im Steuerbereich aber stark eingeschränkt. Es dürfe jedoch nicht sein, dass letztendlich das System des Finanzausgleichs die Steuergesetzgebung bestimme. Zuhanden der Landsgemeinde 2000 werde aber derzeit eine umfassende Revision des Steuergesetzes vorbereitet, und zwar im Zusammenhang mit der Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes. Zu diesem Zeitpunkt werde eine umfassende Gesamtschau, die eine vertiefte Betrachtung der steuerrechtlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Glarus erfordere, unerlässlich sein. Die Kommission erachtete es nicht als sinnvoll, die Beurteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht von Nachkommen ein Jahr vor der grossen Revision des Steuergesetzes vorweg zu behandeln. Die Behandlung des Memorialsantrages und des Gegenvorschlages des Regierungsrates solle in die umfassende Revision des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2000 einbezogen werden. Demzufolge beantragte die Kommission dem Landrat, die Behandlung des Memorialsantrages über die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Landsgemeinde 2000 zu verschieben und auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates derzeit nicht einzutreten.

Der Landrat schloss sich den Anträgen der vorberatenden Kommission diskussionslos und einstimmig an.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Behandlung des Memorialsantrages vom 23. September 1997 über die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Landsgemeinde 2000 zu verschieben und diesen Memorialsantrag im Rahmen der anstehenden Revision des Steuergesetzes zu behandeln.

B. Beschluss über den Steuerbezug

I. Ausgangslage

Gemäss geltendem Recht kann die Finanzdirektion über den zentralen bzw. dezentralen Steuerbezug bestimmen (Art. 125 Abs. 3 StG). Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Steuergesetzes im Hinblick auf den Vollzug der Steuerharmonisierung muss der Steuerbezug formell und materiell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Mit dem Wechsel von der Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung und eventuellem Ratabezug wird sich der Einzug der Steuern wesentlich komplizierter gestalten als bisher. Einerseits werden im Steuerjahr nur provisorische Veranlagungen erstellt und die Steuern somit nur provisorisch bezogen werden können, andererseits besteht in diesem Zusammenhang das Problem der Ausgleichszinsen. Die Ausgleichszinsen sind sowohl bei Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern als auch beim Nachbezug zu wenig bezahlter Steuern zu berechnen.

Der Steuerbezug kann künftig nur noch unter Mithilfe der EDV mit einem vernünftigen Aufwand bewältigt werden. Es ist deshalb ausserordentlich wichtig, dass Entscheide von zentraler Bedeutung frühzeitig getroffen werden, damit den Bezugsbehörden genügend Zeit verbleibt um die Infrastruktur anzupassen und die notwendigen Vorkehren EDV-seitig zu treffen.

Im Bericht der landrätlichen Finanzkommission zum Voranschlag 1999 wurde auf die Raum- und Personalprobleme bei der kantonalen Steuerverwaltung im Hinblick auf die Einführung der Postnumerandobesteuerung und allfälligem zentralen Steuerbezug hingewiesen. Der zentrale Steuerbezug bedinge die Anstellung von zwei Mitarbeitern (Bezugsverfahren von der Rechnungsstellung bis zum Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens) sowie die Schaffung von zusätzlichem Büroraum. Der Landrat beauftragte den Regierungsrat gestützt auf den Antrag der Finanzkommission, eine Vorlage für den zentralen Steuerbezug vorzubereiten.

II. Weiteres Vorgehen

Der Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Totalrevision des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2000 zu regeln. Aus den vorgenannten Gründen kann jedoch mit dem Entscheid, ob künftig die Steuern wie bisher, d.h. dezentral durch die Gemeinden, oder eben zentral durch den Kanton bezogen werden sollen, nicht so lange zugewartet werden. Die EDV-Programme für den Steuerbezug müssen am 1. Januar 2001 fertig erstellt und funktionsfähig sein.

Aufgrund der Beratungen in der landrätlichen Finanzkommission konnte festgestellt werden, dass seit dem Antrag des Regierungsrates im Jahre 1996 vor allem in den Gemeinden bezüglich der Bezugsorgane für die Staats- und Gemeindesteuern ein gewisser Meinungsumschwung stattgefunden hat. Dieser Umstand bewog den Regierungsrat, zuhanden der Landsgemeinde – in Abweichung zum damaligen Antrag – den zentralen Steuerbezug vorzuschlagen.

III. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Fritz Schiesser, Haslen, vorberaten.

Im Vorfeld der Kommissionsberatungen führte die Steuerverwaltung eine Umfrage bei den Gemeinden durch. Zehn Gemeinden sprachen sich vorbehaltlos für den zentralen Bezug aus, elf Gemeinden dagegen. Zwei Gemeinden wünschen den zentralen Bezug, falls die ratenweise Erhebung eingeführt wird. Zwei weitere Gemeinden wollen einen regionalen Bezug. Im Allgemeinen sprechen sich grössere Gemeinden eher für den dezentralen Bezug aus, während kleinere Gemeinden den zentralen Bezug vorziehen.

Als Vorteile eines dezentralen Steuerbezuges wurden in der Kommission insbesondere die Nähe zum Bürger, die Auslastung von Gemeindeverwaltungen und die Versorgung der Gemeinden mit Liquidität angeführt. Umgekehrt wurde der zentrale Bezug im wesentlichen mit den Problemen der kleinen Gemeinden, der relativ bescheidenen Grösse des Kantons, den Neuerungen im Steuersystem sowie einer vermehrten Professionalität begründet.

In der Detailberatung gestaltete die Kommission den regierungsrätlichen Entwurf nicht unerheblich um:

- In Ziffer 1 werden neben den Kantonssteuern auch die Gemeindesteuern aufgenommen, so dass die Aufteilung zwischen Kantons- und Gemeindesteuern entfällt.
- In Ziffer 2 schreibt die Kommission neben dem zentralen Bezug auch den Grundsatz des ratenweisen Bezuges fest. In diesem Sinne wurde der Regelungsbereich um ein Element erweitert.

- Ziffer 3 nimmt ein wichtiges Anliegen der Gemeinden auf, nämlich die Ablieferung ihrer Steueranteile zur Sicherstellung der Liquidität. Die Kommission stellte in ihrer Fassung beim ratenweisen Steuerbezug sicher, dass die Gemeindeanteile entsprechend den verschiedenen Fälligkeitsdaten auch an die Gemeinden abgeliefert werden.
- Ziffer 4 auferlegt es dem Landrat, in der Verordnung zum Steuergesetz die Einzelheiten des zentralen und ratenweisen Steuerbezuges zu regeln. Hier wird es im Wesentlichen darum gehen zu bestimmen, wieviele Raten und wann diese Raten zu bezahlen sind. Ebenso wird es dem Landrat obliegen, die Fristen für die Ueberweisung der Gemeindeanteile festzulegen.

In der Debatte im Landrat war die Frage des zentralen Steuerbezuges umstritten. Es wurde ein Antrag auf Festschreibung des dezentralen Steuerbezuges in Raten gestellt. Im Wesentlichen wurde mit den gleichen Argumenten wie in der Kommission gefochten.

Die Befürworter eines zentralen Steuerbezuges betonten, dass es sich beim Steuerbezug um eine reine Verwaltungsaufgabe handle, die zentral wesentlich effizienter und mit weniger Personal als dezentral erfolgen könne. Mit dem neuen Steuersystem und mit dem Ratenbezug kämen Anforderungen auf die Gemeinden zu, welche wieder grosse Investitionen im Bereich der EDV nach sich zögen. Es mache wenig Sinn, eine solche Aufgabe mit verschiedenen EDV-Lösungen in den Gemeinden zu erfüllen. Bei der kantonalen Steuerverwaltung sei die Erfahrung mit dem Bezug der Direkten Bundessteuer diesbezüglich vorhanden. Zudem vermindere die Konzentration des gesamten Einzugs den Kontrollaufwand. Im Übrigen trage der Beschlussesentwurf der Kommission auch den Bedenken bezüglich Liquidität in den Gemeinden Rechnung.

Die Befürworter des dezentralen Bezuges argumentierten, dass die Gemeinden mit heutigen EDV-Lösungen in der Lage seien, ein solches Verwaltungsproblem zu lösen. Mehrere kleinere Gemeinden könnten sich auch zusammenschliessen. Zudem sei der Steuereinzug via Gemeinden viel bürgernäher. Ein Gemeindeverwalter sei besser in der Lage, allfälligen Steuerausständen nachzugehen, und es könnten Arbeitsplätze in den Gemeinden erhalten bleiben. Die Versorgung der Gemeinden mit Liquidität sei bei einer dezentralen Lösung besser gewährleistet. Bezweifelt wurden noch die Angaben in der Vorlage bezüglich Personalbedarf bei der zentralen Lösung.

Der Landrat gab nach gewalteter Diskussion mit knapper Mehrheit dem zentralen Steuerbezug via Kantonale Steuerverwaltung gemäss Fassung der landrätlichen Kommission, welcher sich der Regierungsrat angeschlossen hatte, den Vorzug. Unbestritten blieb der künftige Bezug der Steuern in Raten.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über den Steuerbezug

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

1. Die Kantonssteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, kantonale Bausteuer) sowie die Gemeindesteuern werden ab 1. Januar 2001 zentral durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.
2. Der Bezug der Steuern erfolgt in Raten.
3. Die Ablieferung der Anteile an der Kantonssteuer sowie der Gemeindesteuern an die Gemeinden erfolgt entsprechend den Fälligkeiten.
4. Die Einzelheiten werden durch eine Verordnung des Landrates geregelt.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

I. Ausgangslage

Der Regierungsrat leitete im Frühjahr 1998 eine Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG Gewässerschutzgesetz) in die Wege. Im Juli genehmigte er einen mit der Finanzdirektion vorbesprochenen Aenderungsentwurf der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, welcher vor der definitiven Bereinigung und der Beratung in Regierungsrat und Landrat in eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen gegeben wurde.

Die Gesetzesänderung hat zudem eine Aenderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung) zur Folge. Diese Vorlage wurde gleichzeitig dem Landrat unterbreitet und in erster Lesung bereits behandelt. Die zweite Lesung soll dann in Kenntnis des Landsgemeindeentscheides an der Landratssitzung im Juni 1999 erfolgen.

II. Stand des Gewässerschutzes im Kanton Glarus

Auf Bundes- und Kantonebene wurden die Anstrengungen zugunsten des Gewässerschutzes in der Anfangsphase seit den 1970er-Jahren mit Beiträgen unterstützt. Unser Kanton konnte zuhander der Gemeinden bisher rund 60 Millionen Franken Bundesbeiträge weiterleiten und hat selber etwa 45 Millionen Franken Kantonsbeiträge ausbezahlt. Der Bund hat mit den Aenderungen des Gewässerschutzgesetzes 1991 und 1994 die meisten Bundesbeiträge gestrichen. Es werden nur noch wenige spezielle Projekte (Entwässerungsplanungen, Stickstoff-Elimination usw.) subventioniert. Damit soll dem Verursacherprinzip auch im Gewässerschutz zum Durchbruch verholfen werden.

Auf Kantonebene wurden ab 1976 die Kantonsbeiträge mit dem Gewässerschutzzuschlag finanziert, der ursprünglich bei 2 Prozent lag, 1990 auf 3 Prozent erhöht, 1997 auf 2 Prozent reduziert und 1998 aufgehoben wurde. In der Rechnung 1997 wurde die Restschuld von 11,8 Millionen Franken abgeschrieben. Angesichts der Streichung des Gewässerschutzzuschlages müssten in Zukunft die Subventionen aus den allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden. Da in der Gewässerschutzgesetzgebung das Verursacherprinzip und die Kostendeckung von den Gemeinden verlangt ist, wäre es stossend, wenn der Kanton für die gleichen Vorhaben allgemeine Steuermittel verwendete.

Zur Zeit sind im Kanton Glarus beim baulichen Gewässerschutz neun Projekte mit ausstehenden Bundesbeiträgen von rund 1,6 Millionen Franken hängig. Neue Zusicherungen sind nicht mehr möglich. Auf Kantonebene sind noch 45 Projekte mit ausstehenden Beiträgen von 4 Millionen Franken hängig. Mehr und mehr wird für Erneuerungsprojekte von Kanalisationsbauten um Kantonsbeiträge ersucht. Neuerschliessungen von Quartieren und Häusergruppen sind nur vereinzelte ausstehend. Für den Ersatz der Ofenlinie 1 und die Sanierung der Rauchgasreinigung der Kehrrechtverbrennungsanlage Niederurnen wurden rund 8 Millionen Franken zugesichert und bis Ende 1998 3,3 Millionen Franken ausbezahlt. In Zukunft ist im ganzen Kanton mit Gewässerschutzbauten (Erneuerung von Kanalisationen) im Betrag von jährlich etwa 6 bis 7 Millionen Franken und Kantonsbeiträgen bei heutiger Rechtslage von etwa 1 Million Franken zu rechnen.

III. Die Neuregelung

Angesichts dieser Ausgangslage sollen in Zukunft wie in etlichen anderen Kantonen (z. B. SG, GR, ZG, SH, SZ, AR), keine Kantonssubventionen mehr für den baulichen Gewässerschutz ausgerichtet werden. Das bedingt eine Aenderung der Finanzierungsartikel des Einführungsgesetzes (Art. 18 und 19).

Es ist vorgesehen, für den baulichen Gewässerschutz grundsätzlich keine Kantonsbeiträge mehr auszurichten (Ausnahme: Güllengruben bis 2003). In aussergewöhnlichen Fällen kann der Kanton weiterhin Beiträge sprechen. Eine genauere Beschreibung dieser Ausnahmefälle ist in der Verordnung enthalten. Es handelt sich um Anlagen, die eine deutliche Verbesserung der Qualität von Bächen oder Grundwasser ergeben, im öffentlichen Interesse stehen und deren Erstellung ohne Kantonsbeiträge nicht zumutbar wäre.

Aus dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds werden heute Beiträge für Gewässerschutz-Aufwendungen finanzschwacher Gemeinden gewährt (Art. 162 Steuergesetz). In Zukunft sollen die Beiträge für die in Artikel 18 erwähnten Ausnahmefälle aus diesem Fonds ausgerichtet werden. Falls dieser Fonds im Rahmen des Finanzausgleichs gestrichen oder nicht mehr gespiesen würde, müssten die Beiträge über den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden verbucht werden.

In Zukunft sind damit nur noch folgende Vorhaben subventionsberechtigt:

- *Bau von Güllengruben*: befristet bis 2003, geschätzte Kantonsbeiträge etwa 1 Million Franken; kantonaler Beitragssatz: 10 Prozent;
- *Erarbeitung von generellen Entwässerungsplänen*: auf Bundesebene noch bis zum 1. November 2002 (Eingabedatum) erhältlich, geschätzte Kantonsbeiträge bis 2004 etwa 750 000 Franken, unbefristet; kantonaler Beitragssatz: 30 Prozent;
- *Erarbeitung von Grundwasserschutzzonen*: geschätzte Kantonsbeiträge bis 2004 etwa 100 000 Franken; kantonaler Beitragssatz: 30 Prozent.

Um die Einreichung von vielen Gesuchen auf Vorrat vor der Aufhebung der Subventionen zu verhindern, wie es auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen geschah, sollen knappe Uebergangsfristen gewählt werden. Gesuche, die zwischen dem 1. August 1998 und dem 30. Juni 1999 eingereicht wurden, werden zwar materiell nach dem alten Recht beurteilt, deren Bau und Abrechnung muss aber vor dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen sein. Damit wird verhindert, dass Gesuche für Bauvorhaben eingereicht werden, die erst in ferner Zukunft gebaut werden.

Die Aenderungsentwürfe der beiden Rechtserlasse wurden im August 1998 in eine Vernehmlassung an die Gemeinden und Verbände geschickt. Insgesamt haben sich 25 Gemeinden und drei Verbände geäußert. Die Mehrheit der Gemeinden ist mit den vorgeschlagenen Aenderungen grundsätzlich einverstanden. Einige erwarteten eine gleiche oder verstärkte Unterstützung aus dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds. Einige wenige lehnten die Aenderung generell ab oder beantragten längere Uebergangsfristen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz führt langfristig zu Minderausgaben des Kantons von jährlich etwa 1 Million Franken und zu entsprechenden Mehrausgaben der Gemeinden. Da die Gewässerschutzgesetzgebung das Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren verlangt, sollten dadurch die Gemeindefinanzen jedoch nicht belastet werden.

V. Zu den Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Artikel 18; Kantonsbeiträge an Gemeinden

Absatz 1 hält wie bisher die Bestimmungen über Kantonsbeiträge für generelle Entwässerungspläne und die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen fest, die weiterhin nicht zeitlich limitiert sind. In beiden Fällen handelt es sich um wichtige Grundlagen, die möglichst schnell und in guter Qualität erarbeitet werden müssen. Darum rechtfertigt sich die weitere Gewährung von Kantonsbeiträgen.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit, in Ausnahmefällen weiterhin bis zu 40 Prozent Kantonsbeiträge gewähren zu können. Eine Bedingung dazu ist, dass die Gemeinden einen Beitrag ausrichten und die Anlage in öffentlichen Besitz nehmen und deren Errichtung ohne Kantonsbeiträge unzumutbar wäre. Zusätzlich dazu muss durch den Bau der Anlage eine deutliche Verbesserung bezüglich des Gewässerschutzes erreicht werden oder an der Errichtung ein spezielles öffentliches Interesse bestehen. Diese Bestimmung wird in der Verordnung näher konkretisiert.

Artikel 19; Aufhebung

Die Grundlagen für den Gewässerschutz-Zuschlag können gestrichen werden, weil er aufgehoben ist.

Artikel 23^a; Uebergangsbestimmungen

Die Uebergangsbestimmungen halten Folgendes fest:

1. Sofern die Zusicherung bzw. Einreichung vor dem 31. Juli 1998 erfolgte, wird der zugesicherte Beitrag uneingeschränkt ausbezahlt.
2. Sofern das Gesuch vom 1. August 1998 bis 30. Juni 1999 eingereicht wird und die Bauabrechnung vor dem 31. Dezember 2002 geschieht, erfolgt die Zusicherung nach altem Recht. Die Gesuchsteller haben jedoch ein Gesuch mit vollständigen Unterlagen einzureichen, ansonsten diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommt.
3. Wenn das Gesuch nach dem 30. Juni 1999 eingereicht wird, ist kein Kantonsbeitrag mehr erhältlich.

VI. Stellungnahme des Landrates

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Walter Elmer, Elm, vorberaten. Die Kommission beantragte dem Landrat, den vorgeschlagenen Aenderungen von Gesetz und Verordnung zuzustimmen. Einzig bei Artikel 18 beantragte sie zwei redaktionelle Ergänzungen bezüglich der anrechenbaren Kosten für die Festsetzung der Kantonsbeiträge.

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Auch den von der Kommission beantragten Ergänzungen stimmte der Landrat stillschweigend zu.

VII. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:

Art. 18

Kantonsbeiträge

¹ An die Kosten von generellen Entwässerungsplänen und die Ausscheidung von Grundwasserschutzzone wird ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent der vom Kanton anerkannten Kosten gewährt.

² Der Kanton kann ausnahmsweise Beiträge an den Bau neuer öffentlicher Gewässerschutzanlagen leisten, wenn

- a. eine deutliche Verbesserung bezüglich des Gewässerschutzes zu erwarten ist oder an den Anlagen ein spezielles öffentliches Interesse besteht und
- b. deren Errichtung ohne Kantonsbeiträge unzumutbar wäre und
- c. die Gemeinden einen Beitrag ausrichten und die Anlage in öffentlichen Besitz nehmen.

Der Beitragssatz beträgt maximal 40 Prozent der vom Kanton anerkannten Kosten. Das Einzelne regelt die landrätliche Verordnung.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 23^a (neu)

Uebergangsbestimmungen

¹ Für die Beurteilung von Gesuchen nach Abgeltungen gemäss Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz in der Fassung vom 7. Mai 1995, die vor dem 31. Juli 1998 gestellt worden sind, gilt uneingeschränkt das alte Recht.

² Auf Gesuche mit vollständigen Gesuchsunterlagen, die im Zeitraum vom 1. August 1998 bis 30. Juni 1999 eingereicht worden sind bzw. eingereicht werden, ist noch das alte Recht anwendbar, wenn die Realisierung des betreffenden Vorhabens bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen und abgerechnet ist.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

§ 9 Antrag betreffend neue Linienführung für die durchgehende Radroute Linthal–Bilten zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke)

I. Memorialsantrag

Die Glarner Umweltgruppen GUG reichten am 3. Oktober 1997 folgenden Memorialsantrag ein:

1. Die Radroute Linthal–Bilten erhält zwischen Glarus Schwimmbad und Netstal Linthbrücke eine neue Linienführung. Die Radroute wird ab Alpenbrückli links der Linth bzw. rechtsseitig entlang der Bahnlinie und durchs Rollengut bis zur Linthbrücke in Netstal geführt.
2. Der erforderliche Kredit für den Ausbau dieses neuen Streckenabschnittes der Radroute ist der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Begründung

Die Landsgemeinde 1983 hat das geltende Radroutengesetz erlassen und eine generelle Linienführung festgelegt. Seither sind die Linienführung ständig angepasst und die Sicherheit für die immer zahlreicheren BenutzerInnen verbessert worden. Damit hat man sicher dem Umstand Rechnung getragen, dass das Velofahren heute ein beliebter Volkssport für alle Altersstufen ist.

Artikel 1 des Radroutengesetzes verlangt in Absatz 1: «Für die Radfahrer werden ... *sichere Radrouten* signalisiert und ...» In Absatz 2 steht: «Die Radrouten bestehen aus einer durchgehenden, *für Radfahrer geeigneten Verbindung* von Linthal bis Bilten sowie aus Verbindungen innerhalb und zwischen den Gemeinden.»

Die bestehende Verbindung Glarus Alpenbrückli–Mühle Streiff–Kalkfabrik Netstal–Länggüetli–Linthbrücke Netstal erfüllt die gesetzlichen Bedingungen in keiner Weise:

Die Radroute führt zuerst über eine private Brücke, die mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt ist, weil der Besitzer verständlicherweise keine Haftung übernehmen will. Wer die gesetzlich verankerte Radroute benützt, begeht hier zwangsläufig einen Verstoss gegen die Verkehrsregeln.

Im Areal der Kalkfabrik Netstal sehen sich die Radfahrenden den Risiken des intensiven Werkverkehrs sowie grosser Staub- und Schmutzbelastung ausgesetzt. Auch die Leitung der Kalkfabrik wünscht aus guten Gründen eine Verlegung der Linienführung der Radroute.

Entlang der Länggüetlistrasse herrscht während der Arbeitszeit starker Lastwagen-Zubringerverkehr zur Kalkfabrik. Dieser Verkehr stellt generell eine Gefährdung dar, insbesondere für jüngere Velofahrende. Ein grösserer Abschnitt dieser Strecke ist zudem steinschlaggefährdet.

Fazit: Der schlechteste und gefährlichste Abschnitt der Radroute Linthal–Bilten liegt ausgerechnet im bevölkerungsreichsten Teil des Glarnerlandes. Sofortige Abhilfe drängt sich auf.

Im Folgenden listen wir weitere Gründe auf, die für unseren Antrag sprechen:

1. Bereits die vorberatende Kommission des Landrates hat 1983 die oben beschriebene Linienführung vorgeschlagen.
2. Die vorgeschlagene Linienführung der Radroute tangiert die Linienführung einer möglichen Umfahrungsstrasse in Netstal keinesfalls, da diese Umfahrung im Bereich Bahnlinie–Rollengut von der Bevölkerung bzw. vom Gemeinderat Netstal bereits 1996 abgelehnt wurde.
3. Ziel einer Radroute ist es, möglichst viele VerkehrsteilnehmerInnen von der Strasse auf den Radweg zu bringen. Dies gelingt nur bei einer attraktiven und sicheren Radroute. Die vorgeschlagene Linienführung Glarus–Netstal ist die einzige attraktive und sichere Variante.
4. Auch volkswirtschaftlich kommt dem Velofahren eine immer bedeutendere Rolle zu. Velofahren hält gesund, spart also Kosten im Gesundheitswesen.
5. Zudem wird das Velofahren ein immer wichtigerer Zweig im Tourismus. 1998 werden die «Schweizer Radwege» offiziell eröffnet. Die Alpenpanorama-Route 4 führt durch unseren Kanton und ist bereits vorbildlich signalisiert.

Der Memorialsantrag wurde vom Landrat am 17. Dezember 1997 als zulässig und erheblich erklärt.

II. Ausgangslage

1. Radroutengesetz

Entgegen dem Antrag von Regierungsrat und Landrat, welcher der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Radwege und eines Radwegkonzeptes empfahl, beauftragte die Landsgemeinde 1982 Regierungsrat und Landrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage.

In der Folge stimmte die Landsgemeinde 1983 dem Radroutengesetz unverändert zu. In den Beratungen der vorberatenden Kommission als auch im Landrat setzte sich die Meinung durch, dass die Radroute vorwiegend auf dem Netz der bestehenden Strassen und Wege zu signalisieren sei. Der vom Regierungsrat für Neuanlagen und Belageeinbauten angeforderte Kredit von 4 Millionen Franken wurde als zu hoch erachtet. Dies führte zu einer Redimensionierung des Radroutenkonzeptes, indem einerseits der Ausbau-

standard wesentlich vereinfacht und andererseits eine kostengünstigere Linienführung gewählt wurde, unter Verzicht auf den Ausbau entsprechender Strecken bzw. Varianten. Wörtlich wird dazu im Memorial 1983 ausgeführt:

«Nach Auffassung des Landrates soll insbesondere von einem Einbau zusätzlicher Asphaltbeläge grundsätzlich Umgang genommen werden, d. h. ein solcher nur dort in Frage kommen, wo es unbedingt nötig ist; dasselbe gilt für Neu- und Ausbauten. Die Kosten des auf diese Weise vereinfachten Radroutenkonzeptes werden noch mit rund 2,25 Millionen Franken veranschlagt.»

2. Radroute Linthal–Bilten (Radroutenkonzept)

Die im Anhang zum Gesetz im Detail bezeichnete Strecke gilt als generelle Linienführung. Im Bericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch das Plangenehmigungsverfahren und den Ausbau, der einige Jahre in Anspruch nehmen werde, noch gewisse Aenderungen ergeben könnten.

Gestützt auf Artikel 6 des Radroutengesetzes wurden dem Landrat jeweils zusammen mit dem jährlichen Strassenbauprogramm die erforderlichen Kredite für die Radroute Linthal–Bilten unterbreitet. Nebst verschiedenen Belageinbauten konnten wesentliche Verbesserungen in den Gemeinden Linthal/Rüti (Durnagel), Leuggelbach (Entflechtung Radroute/Wanderweg), Schwanden (Wyden–Feuerwehrplatz) und zwischen Schwanden und Mitlödi (im Steg) realisiert werden. Mit der Genehmigung der jährlichen Bauprogramme hat der Landrat entgegen den seinerzeitigen Vorstellungen verschiedene bauliche Verbesserungen beschlossen und damit der Entwicklung Rechnung getragen.

Zusammen mit den Kosten für die Signalisation, den laufenden Unterhalt, Belageinbauten auf verschiedenen Teilstücken und die erwähnten Investitionen wurden ab 1984 bis Ende Oktober 1997 insgesamt 2,24 Millionen Franken aufgewendet.

Zudem wurde im Zusammenhang mit dem Bau des Kerenzerstrassentunnels vom Gäsi bis Mühlehorn ein durchgehender Radweg erstellt. Der Hauptanteil der Kosten von rund 7 Millionen Franken wurde über die Nationalstrasse finanziert. In die Restkosten von rund 1 Million Franken teilten sich je hälftig der Kanton St. Gallen und der Kanton Glarus.

3. Neue Streckenführung von Glarus bis Netstal

Im Zuge der vom Landrat vorgenommenen Redimensionierung wurde die bereits damals vorgeschlagene Variante Alpenbrückli – entlang SBB-Linie–Rollengut–Linthgüetli–Linthbrücke – gestrichen. Dem regierungsrätlichen Vorschlag lag die Ueberlegung zugrunde, dass die Linienführung Walzmühle–Kalkfabrik–Länggüetli–Linthbrücke Netstal wohl für die sofortige Realisierung der durchgehenden Radroute notwendig sei, mittel- oder gar langfristig jedoch keine zweckmässige Lösung darstelle, da diese insbesondere in Bezug auf die Verkehrssicherheit im Areal der Kalkfabrik und auf der Länggüetlistrasse den Anforderungen nicht genüge.

Bereits damals wurde auch die Linienführung Ygruben–Buchholz–Schwimmbad Netstal–Leuzingen–Bahnhof Netstal geprüft. Von dieser Linienführung wurde deshalb abgesehen, weil die Auffassung vertreten wurde, dass die Velofahrer wegen der Steigungen trotzdem den Weg über die Kalkfabrik wählen würden. Ziel und Zweck der durchgehenden Radroute würden damit nicht erfüllt.

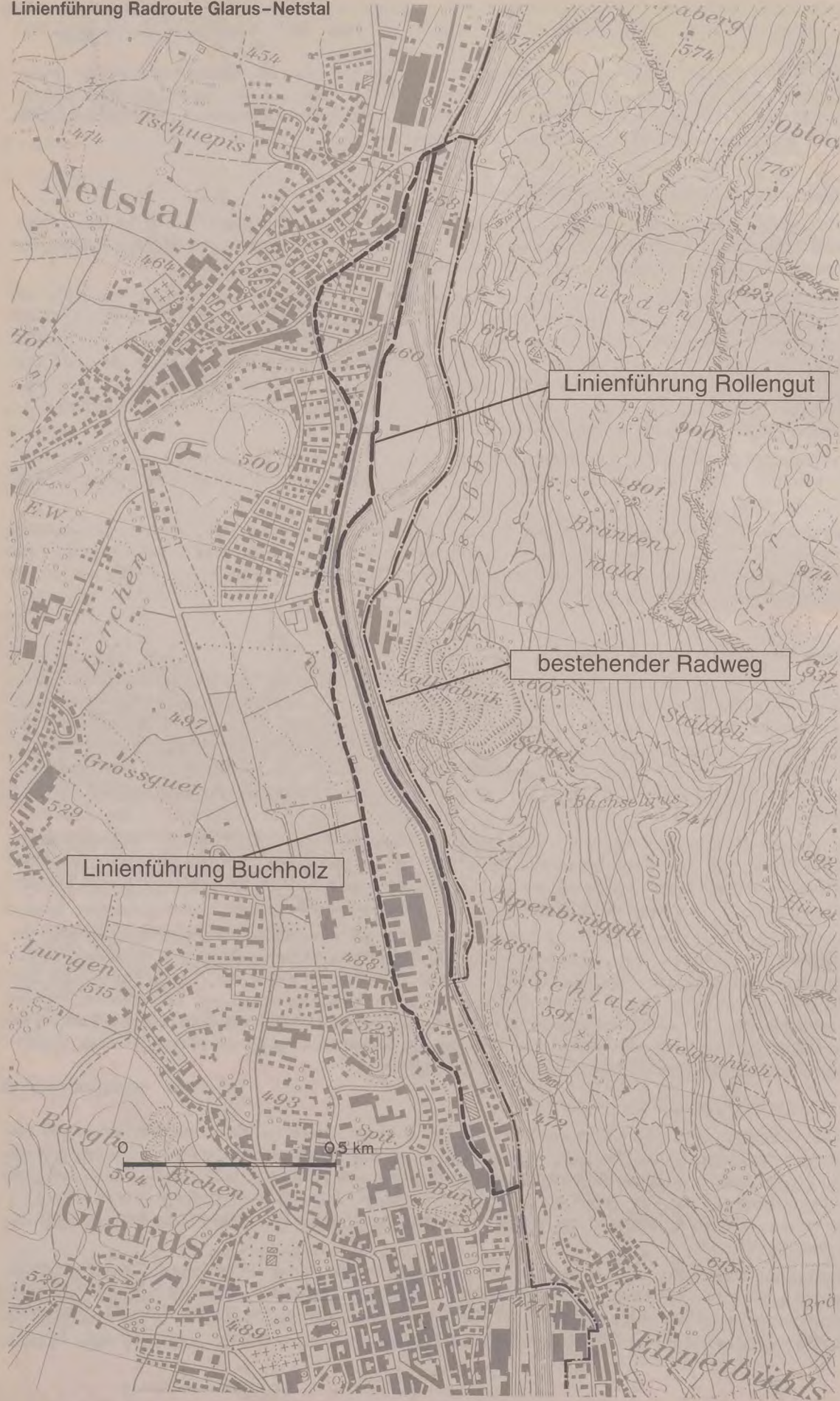
Einen erneuten Vorstoss zu einer Aenderung unternahm die landrätliche Strassenbaukommission im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm 1992. Sie beantragte dem Landrat eine Neuanlage ab der Walzmühle–SBB-Bahnlinie–Rollengut–Linthbrücke Netstal mit einem Kredit von 700 000 Franken für eine erste Etappe, wobei gemäss Kostenvoranschlag mit einem Gesamtaufwand von 1,5 Millionen Franken gerechnet wurde. Der Landrat verweigerte seine Zustimmung mit dem Argument, dass die Linienführung für eine Neuanlage der durchgehenden Radroute in diesem Gebiet gleichzeitig mit derjenigen einer Umfahungsstrasse Näfels–Netstal–Glarus festgelegt werden solle.

3.1 Eingabe der Kalkfabrik Netstal AG (KFN)

Am 18. Dezember 1996 gelangte die KFN an den Gemeinderat Netstal mit dem Ersuchen, Lösungen zur Verlegung der Radroute und des Wanderweges ausserhalb des Industrieareals zu prüfen. Die bestehende Wegführung stelle ein grosses Sicherheitsproblem dar, das sich mit der ständig zunehmenden Zahl der Velofahrer laufend verschärfe. Die Elggis Kraft AG als Eigentümerin des Rollengutes würde für eine Verlegung Hand bieten. Der Gemeinderat Netstal seinerseits ersuchte die Baudirektion, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen.

Aufgrund von Besprechungen und Begehungen mit Vertretern von Gemeinderat Netstal, KFN, Glarnerland Tourismus, Glarner Wanderwege und Baudirektion wurde vom kantonalen Tiefbauamt der nachstehend beschriebene Vorschlag für die Verlegung und Neuanlage ausgearbeitet. Die Bauabteilung des Kreises III der SBB stimmte in der Folge diesem Vorschlag ebenfalls zu.

Linienführung Radroute Glarus-Netstal



3.2 Beschrieb und Kosten

1. Abschnitt Alpenbrückli–Rollengut, Neuanlage, 3,0 m breit	Fr. 1440 m à 1000	Fr. 1 440 000
2. Abschnitt Rollengut–Löntsch, Neuanlage, 3,0 m breit	250 m à 600	150 000
3. Löntschbrücke (Länge 16 m), Neuanlage		120 000
4. Löntsch–Linthgüetli–Truppen-Unterkunft, Belagseinbau auf bestehendem Weg	450 m à 200	90 000
5. automatische Barriere, Niveauübergang Rollengut		400 000
Total (2150 m lang)		<u>2 200 000</u>

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Radroutengesetzes hätte der Kanton die Kosten vollumfänglich zu übernehmen, wobei gemäss der bisherigen Praxis die Finanzierung wie bei den Strassen mit den zweckgebundenen Mitteln erfolgen würde.

3.3 Verlegung Wanderweg (Fridliweg)

Der Wanderweg wird ab dem Alpenbrückli bis unmittelbar zu den Industriegeleisen im Areal der KFN auf dem jetzigen Trasse geführt. Dadurch kann eine Trennung von Radweg und Wanderweg realisiert werden. Unmittelbar vor dem Industriegeleise im Areal der KFN verläuft die neue Wegführung diesem entlang über die Eisenbahnbrücke bis zum neuen Radweg im Rollengut. Ab dort und bis und mit der neuen Löntschbrücke benützen Velofahrer und Wanderer das gleiche Wegstück. Nach der Löntschbrücke verläuft der Wanderweg wieder getrennt entlang dem linken Linthbord, dann über die bestehende Fussgängerbrücke über die Linth entlang dem rechten Linthbord bis zur Linthbrücke der Kantonsstrasse Netstal–Mollis. Nach der Querung der Kantonsstrasse führt der «Fridliweg» weiter entlang dem rechten Linthbord und schliesst am Süden der Flugpiste an den bestehenden Wanderweg an.

Aufgrund der Erfahrungswerte von Neuanlagen für Wanderwege muss mit einem Kostenaufwand von rund 48 000 Franken gerechnet werden. Der Gemeinderat Netstal erklärte sich zur Kostenübernahme durch die Gemeinde bereit, wobei die Baudirektion die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen in Aussicht stellte. Dank der Neuanlage der Radroute könnte somit auch den Wanderern eine attraktive Alternative zur heutigen Wegstrecke auf der asphaltierten Länggüetlistrasse angeboten werden.

3.4 Entscheid des Regierungsrates

Aufgrund einer ersten Sichtung des vorerwähnten Vorschlages entschloss sich der Regierungsrat, den Kredit für die Verlegung und Neuanlage der Radroute zwischen Glarus und Netstal in die Liste der Geschäfte aufzunehmen, die er von sich aus dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1998 unterbreiten wollte. Aufgrund der Beratungen und der Behandlung des Voranschlages 1998 nahm er dann von diesem Vorhaben Abstand. Wegleitend für diesen regierungsrätlichen Beschluss waren die Zielsetzungen für einen Budgetausgleich. Bei der Beschlussfassung des Voranschlages 1998 im Landrat hatte der Entscheid des Regierungsrates insofern direkte Auswirkungen, als 700 000 Franken ins Budget aufgenommen wurden. In Anbetracht des inzwischen eingereichten Memorialsantrages und einer Motion gleichen Inhalts wurde dieser Kredit, der für bauliche Massnahmen einer neuen Linienführung im Gebiet Buchholz in der Gemeinde Glarus hätte verwendet werden sollen, nicht beansprucht.

III. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Varianten

Der Regierungsrat orientierte sich an Ort und Stelle an einer Begehung über die möglichen Varianten von Linienführungen zwischen Glarus und Netstal. In diese Prüfung wurden folgende Streckenführungen einbezogen:

- Alpenbrückli/Walzmühle–KFN–Länggüetlistrasse (bisher),
- Alpenbrückli–Rollengut–Linthgüetli–Linthbrücke Netstal als Neuanlage,
- Ygruben–Buchholz–Leuzingen–Bahnhof Netstal über bestehende Strassen.

1.1 Alpenbrückli/Walzmühle–KFN–Länggüetlistrasse

Der Regierungsrat stimmt sowohl mit der KFN als auch mit den Antragsstellern darin überein, dass die bisherige Linienführung den Erfordernissen einer angemessenen Sicherheit der Velofahrer nicht genügt. Bereits bei der Festlegung der Linienwahl war man sich der diesbezüglichen Mängel auf diesem wichtigen

Teil der durchgehenden Radroute Linthal–Bilten bewusst. Deshalb figurierte diese Streckenführung auch nicht als langfristige und definitive Lösung im seinerzeitigen Vorschlag des Regierungsrates. Auch wenn die Zahl der Velofahrer an Wochenenden am höchsten ist und am Sonntag im Areal der KFN und auf der Länggüetlistrasse kein Werk- und Lastwagenverkehr herrscht, benützen doch auch während der Ferienzeit und an Werktagen viele Velofahrer diese Wegstrecke. Auch von der Einmündung der Länggüetlistrasse in die Kantonsstrasse Netstal–Mollis über die Linthbrücke bis zur Abzweigung der Kleinzaunstrasse muss eine Kantonsstrasse befahren werden, die nicht sehr übersichtlich ist und doch einen relativ grossen Motorfahrzeugverkehr aufweist. Der Landsgemeinde wird daher beantragt, die bisherige Streckenführung zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Länggüetli) aufzuheben.

1.2 Alpenbrückli–Rollengut–Linthgüetli–Linthbrücke Netstal (gemäss Memorialsantrag)

Dabei handelt es sich um das von der Baudirektion ausgearbeitete Projekt, welches vom Alpenbrückli bis zum Linthgüetli auf einer Strecke von 1700 m die Neuerstellung eines Fahrweges von 3,0 m Breite und einer neuen Holzbrücke über den Löntsch vorsieht (vgl. Abschnitte II. 3.2 und 3.3). Der bestehende, ungesicherte Bahnübergang im Rollengut müsste mit einer automatischen Barriere gesichert werden. Nördlich des Löntsch bis zur Militärunterkunft könnte das bestehende Fahrsträsschen, das mit einem Asphaltbelag zu versehen wäre, benützt werden. Die Kosten belaufen sich auf 2,2 Millionen Franken.

Es handelt sich einerseits um eine ideale, andererseits um eine sehr kostspielige Variante. Sie weist keinerlei Steigungen auf, stellt die direkteste Linie dar und steht praktisch auf der gesamten Strecke nur den Velofahrern zur Verfügung, wobei auch den Fussgängern die Benützung nicht verwehrt werden könnte, auch wenn der Wanderweg praktisch auf der gesamten Strecke getrennt vom Radweg verlaufen würde. Auch bezüglich der Verkehrssicherheit schneidet diese Variante am besten ab.

Die durchgehende Radroute Linthal–Bilten dient in erster Linie touristischen Zwecken, auch wenn mit den bisher realisierten Verbesserungen, wie beispielsweise mit der Neuanlage vom Wyden bis zum Feuerwehrplatz in Schwanden, auch lokale Bedürfnisse abgedeckt werden konnten. Mit dieser Linienführung werden die Schul- und Freizeitanlagen im Buchholz und das Schwimmbad in Netstal nicht erschlossen. Die Gesamtzahl der Velofahrer mit den erwähnten Zielorten abseits der Radroute ist wesentlich grösser als diejenige, die die durchgehende Radroute benützen.

Obschon das Velofahren innerhalb des Tourismusangebotes und in der Freizeit in den vergangenen Jahren einen grossen Aufschwung genommen hat und die Radroute Linthal–Bilten in die durchgehende Alpenpanoramaroute «Veloland Schweiz» integriert ist, dürfen die Kosten nicht ausser Acht gelassen werden. Nach Auffassung des Regierungsrates sprengt der finanzielle Aufwand von 2,2 Millionen Franken für einen separaten Radweg den Rahmen der Verhältnismässigkeit. In den letzten Jahren wurden grosse Anstrengungen unternommen, um den Finanzhaushalt des Kantons im Gleichgewicht zu behalten. Dies war nur möglich, weil man das Wünschbare vom Notwendigen unterschieden hat. Unter diesen Gesichtspunkten lehnt der Regierungsrat den Memorialsantrag ab.

1.3 Ygruben–Buchholz–Leuzingen–Bahnhof Netstal

Aufgrund der Besichtigung und der Begehung der gesamten Strecke kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Verlegung der Radroute auf die bestehenden Strassen Ygruben Glarus (Abzweigung Wuhweg beim Schlachthaus)–Buchholz–Schwimmbad Netstal–Leuzingen–Bahnhof Netstal bis zum Anschluss an die Kleinzaunstrasse eine vertretbare und angemessene Variante darstellt, auch wenn diese bezüglich Attraktivität einem Vergleich mit der Neuanlage über das Rollengut nicht standhält. Ausser dem kurzen Teilstück zwischen dem Fussballplatz Buchholz und dem Schwimmbad Netstal verläuft die Linienführung auf Strassen mit, wenn auch geringem, Motorfahrzeugverkehr. Auch von Velofahrern kann verlangt werden, dass sie die Verkehrsregeln beachten und die nötige Vorsicht walten lassen. Die geäusserten Bedenken betreffend der zu überwindenden Höhendifferenz zwischen Ygruben und Buchholz erachtet der Regierungsrat als nicht gewichtig genug. Ausser den Kosten für die Signalisation und die Markierung, die im Rahmen des Voranschlages 1999 ausgeführt werden können, entsteht hier kein zusätzlicher Aufwand für bauliche Massnahmen. Als Gegenvorschlag zum Memorialsantrag beantragt der Regierungsrat daher, diese Linienführung der Landsgemeinde zur Annahme zu unterbreiten.

IV. Stellungnahme des Landrates

1. Beratung der Vorlage in der Verkehrskommission

Die Verkehrskommission des Landrates unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Dürst, Obstalden, beriet die Vorlage zuhanden des Landrates vor.

Zugunsten des Memorialsantrages wurde u. a. wie folgt argumentiert:

- Die bereits heute unbefriedigende Situation an verschiedenen Stellen und Teilstrecken der vom Regierungsrat vorgeschlagenen neuen Linienführung über das Buchholz wird zusätzlich noch verschärft.
- Das Velofahren als sinnvolle Sport- und Freizeitbeschäftigung wird sich in Zukunft grosser Beliebtheit erfreuen und die Zahl der Benutzer der Radroute Linthal-Bilten wird daher weiterhin steigende Tendenz aufweisen.
- Die Radroute Linthal-Bilten, mit einer Gesamtlänge von 32 km, ist wichtiger Teil der touristischen Infrastruktur des Kantons, die mit der idealen Linienführung über das Rollengut zusätzlich ebenso aufgewertet wird wie der Wanderweg.
- Das Problem der ungenügenden Verkehrssicherheit im Areal der Kalkfabrik und auf der Länggüetlistrasse kann mit dem Vorschlag des Regierungsrates nicht gelöst werden, weil die Ortskundigen nach wie vor die bisherige Wegstrecke (ohne Steigung) befahren werden, auch wenn die Radroute Linthal-Bilten über das Buchholz signalisiert wird.
- Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist die Investition von 2,2 Millionen Franken wohl hoch, aber nicht unverhältnismässig.

Dem wurde entgegengehalten, die Kosten seien eben doch unverhältnismässig. Auch auf anderen Abschnitten der Radroute, wie beispielsweise im Uschenriet, müssten Steigungen in Kauf genommen werden. Die Situation an prekären Stellen könnte durch verkehrspolizeiliche Massnahmen entschärft werden.

Die Verkehrskommission sprach sich schliesslich deutlich zugunsten des Memorialsantrages aus und unterbreitete dem Landrat einen entsprechenden Antrag zuhanden der Landsgemeinde.

2. Beratung im Landrat

In der Beratung im Landrat wurde das Kosten-/Nutzenverhältnis bei der mit hohem finanziellem Aufwand zu erstellenden Route durchs Rollengut als ungenügend bezeichnet. Insbesondere würden die Schul- und Sportanlagen im Buchholz und das Schwimmbad Netstal mit dieser Variante überhaupt nicht erschlossen. Alle gefährlichen Stellen seien zwischen Linthal und Bilten ohnehin nicht auszumerzen. Der Bereich entlang der Linth liege abseits und im Dunkeln. Es würden Eltern ihren Kindern abends das Befahren dieser Strecke abraten, die zudem sehr lange schneebedeckt und nass bliebe. Die Linie an den Schul- und Sportanlagen im Buchholz und am Schwimmbad Netstal vorbeizuführen wäre vorteilhafter und erschlosse die Kantonschule mit. Steigungen auf einer zu einer Alpenpanoramamaroute gehörenden Talstrecke seien vertretbar.

Dem wurde entgegnet, gute touristische Infrastrukturen seien für unseren Kanton sehr wichtig, z. B. werde der touristische Aufschwung des vergangenen Jahres ausschliesslich auf die Schaffung des «Velolandes Schweiz» zurückgeführt. Das Sicherheitsproblem werde mit der Variante via Buchholz nicht gelöst, würden doch viele die unbestrittenermassen gefährliche bisherige Route weiterhin bevorzugen. Die Streckenführung übers Buchholz wäre zwar billig, aber verwinkelt, eng, beinhalte eine unattraktive, für ältere Menschen kaum überwindbare Steigung und sei auf gefährliche Weise mit dem übrigen Verkehr verknüpft, würden doch Spital, Feuerwehrstützpunkt, Transportgewerbebetriebe zum Teil durch diejenigen Strassen erschlossen, an denen der Veloweg entlang führte. Der Weg übers Rollengut wäre demgegenüber direkt, einladend, vom übrigen Verkehr entflochten und bar jeglicher Gefährdung. Zudem wäre mit ihm eine neue, attraktive Linienführung des Wanderwegs verbunden. Es sollte die ganze Radroute von Linthal bis Bilten über einen einheitlich guten Ausbaustandard verfügen, welcher Wunsch mit diesem letzten noch zu verwirklichenden Teilstück erfüllt werden könnte. Die lange Lebensdauer rechtfertige den Betrag von 2,2 Millionen Franken.

Nach eingehender Diskussion beschloss der Landrat mit knapper Mehrheit, der Landsgemeinde den Memorialsantrag zur Ablehnung und die Variante des Regierungsrates via Buchholz zur Annahme zu empfehlen.

V. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde somit folgenden Antrag zur Annahme:

Antrag betreffend neue Linienführung für die durchgehende Radroute Linthal–Bilten zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

1. Der Memorialsantrag der Glarner Umweltgruppen GUG betreffend einer neuen Linienführung und der Krediterteilung für die durchgehende Radroute Linthal–Bilten zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke) wird abgelehnt.
2. Die Linienführung der Radroute zwischen Glarus und Netstal wird stattdessen wie folgt festgelegt: Abzweigung Wuhrweg (beim Schlachthaus Glarus)–Ygruben–Buchholz–Schwimmbad Netstal–Leuzingen–Bahnhof–Kleinzaun Netstal.
3. Die bisherige Linienführung von der Abzweigung Wuhrweg–Alpenbrückli–Mühle Streiff–Kalkfabrik–Länggüetli–Kleinzaun Netstal wird aufgehoben.

§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung eines EDV-Grundbuches)

I. Ausgangslage

Mit einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), in Kraft seit 1. Januar 1994, wurde in Artikel 949^a ZGB die gesetzliche Grundlage zur Führung des Grundbuches mit EDV geschaffen. Beim EDV-Grundbuch ist das Grundbuch auf einem elektronischen Datenträger gespeichert; es gibt also kein Papiergrundbuch (Buch oder Loseblatt) mehr, d. h., es werden kein Hauptbuchblatt, kein Tagebuch und keine Hilfsregister auf Papier mehr geführt werden. Rechtsträger ist der elektronische Datenträger. Hingegen bleiben die Belege (Anmeldungen, sämtliche Urkunden usw.) nach wie vor in Papierform.

Artikel 949^a ZGB besagt, dass der Bund einen Kanton ermächtigen kann, das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung zu führen, und dass er die Voraussetzungen für die Ermächtigung festlegt. Mit dieser Vorlage sollen die Voraussetzungen für diese Ermächtigung geschaffen werden.

II. Das EDV-System

Bei dem vom Grundbuchamt eingesetzten EDV-System handelt es sich um das System TERRIS, welches vom Kanton Thurgau in Zusammenarbeit mit spezialisierten Firmen entwickelt wurde. TERRIS erfüllt die Anforderungen, welche die Grundbuchverordnung (GBV) an eine EDV-Grundbuchführung stellt. Im Weiteren stellte der Bund bereits fest, dass die Konzepte über den Datenschutz und die Datensicherheit von TERRIS den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Bund wird daher die Ermächtigung zur Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung erteilen.

TERRIS ist beim Grundbuchamt des Kantons Glarus seit 1995 im Einsatz. Es wurde bereits die Erstdatenerfassung des Eigentümerregisters in Angriff genommen. Seit dem 1. Januar 1998 wird dieses Eigentümerregister produktiv eingesetzt, was gemäss eidgenössischer Grundbuchverordnung zulässig ist (Art. 108 Abs. 3 GBV). Zur Zeit ist man an der Erstdatenerfassung der An- und Vormerkungen.

Absatz 4 der Uebergangsbestimmungen zur Aenderung der Grundbuchverordnung vom 23. November 1994 lässt die Einführung des EDV-Grundbuches für eine Gemeinde, einen Teil einer Gemeinde, für jedes einzelne Grundstück oder für bestimmte Abteilungen (Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Pfandrechte) zu. Sobald die Erstdatenerfassung der einzelnen Abteilungen so weit fortgeschritten ist, dass die Doppelführung des Grundbuches zu aufwendig wird, beabsichtigt das Grundbuchamt dannzumal, die entsprechenden Abteilungen im Papiergrundbuch zu schliessen und nur noch EDV-mässig zu führen.

III. Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage

Mit dieser Vorlage geht es darum, die notwendige kantonale Gesetzesbestimmung zu erlassen, damit anschliessend, resp. parallel dazu, die Ermächtigung zur Führung des EDV-Grundbuchs beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeholt werden kann.

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung für die Einleitung des Prüfungsverfahrens durch den Bund genehmigt. Er beabsichtigt, diese nach Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage durch die Landsgemeinde und nach deren Genehmigung durch den Bund in Kraft zu setzen. Die Vollziehungsverordnung regelt die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Fragen der Datensicherheit, des Datenschutzes, des Zugriffs im Abrufverfahren durch Ingenieure, Geometer, kantonale Amtsstellen und Gemeinden sowie der Aufnahme von Personendaten. Gemäss Auskunft des Datenschutzbeauftragten des Kantons Glarus steht den entsprechend vorbereiteten Ausführungsbestimmungen aus Sicht des Datenschutzes nichts entgegen.

Dem Kanton Glarus entstehen durch die Einführung des EDV-Grundbuchs keine weiteren Kosten, da die entsprechende Hard- und Software beim Grundbuchamt bereits vorhanden ist und nun produktiv eingesetzt werden will.

IV. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Landrat beantragt ohne Gegenstimme der Landsgemeinde, Artikel 250 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 1911 zum Zivilgesetzbuch durch Einfügen eines neuen Absatzes 3 (Grundsatzkompetenz zur Führung des Grundbuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung) zu ergänzen.

V. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 250 Abs. 3 (neu)

³ Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

II.

Diese Aenderung tritt nach der Genehmigung des Bundes sofort in Kraft.

§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von höchstens 2 Millionen Franken für die Anschaffung eines Magnet-Resonanz-Gerätes (MRI) für das Kantonsspital

I. Antrag der Spitalleitung

Im Januar 1997 stellte die Spitalleitung zu Händen der Sanitätsdirektion den Antrag, für das Kantonsspital Glarus (KSG) ein MR-Gerät für die Radiologie anzuschaffen. Die Spitalleitung ist der Ansicht, dass das Magnet-Resonanz-Imaging (MRI) dank seiner Möglichkeiten zur Kontrastauflösung und zur mehrdimensionalen Darstellung bei vielen Fragestellungen der Neurologie (u. a. Schädel, Wirbelsäule, periphere Nerven) und der Orthopädie (u. a. Muskel, Skelett, Gelenkstrukturen) die optimale bildgebende Methode ist. Für den Chirurgen sei vor allem eine bildliche Demonstration krankhafter Prozesse in mehreren Ebenen bis zur dreidimensionalen Darstellung ein wesentlicher Vorteil. Zudem erlaube die Methode wegen der fehlenden Strahlenbelastung einen wiederholten Einsatz, dies insbesondere bei Kindern und jungen Erwachsenen. Daher sei es mit dieser Methode möglich, in weit grösserem Ausmass als bisher vor einer einschneidenden Behandlung dem Arzt, aber auch dem Patienten, Informationen über die Krankheit und damit die Prognose zu geben.

II. Entwicklung der Medizinaltechnik

1. Entwicklung allgemein

Die Fortschritte der Medizin haben im Wesentlichen dazu beigetragen, dass die Lebenserwartung auf rund 80 Jahre gestiegen ist und dass sich die Leute im Durchschnitt länger einer guten Gesundheit erfreuen dürfen. Einen grossen Anteil am Fortschritt der Medizin hatten auch die Entwicklungen im Bereich der Medizinaltechnik im Allgemeinen und der Diagnostik im Besonderen.

Vor jeder Behandlung hat der Arzt eine möglichst zuverlässige Diagnose zu stellen. Je genauer er diagnostizieren kann, desto grösser sind die Erfolgsaussichten. Die Technik nimmt ihm zwar nicht die Verantwortung für die Behandlung der Patienten ab, sie ist aber eine wirkungsvolle Hilfe bei seiner Arbeit. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren im medizinaltechnischen Bereich das Röntgengerät sowie der Elektrodiagraph die wichtigsten Erfindungen. In den vergangenen 30 Jahren war dank der Mikroelektronik eine stürmische Entwicklung im Gange. Neben der Fortentwicklung der klassischen Röntgentechnik wurden die Ultraschallechographie, die Computer- und Kernspintomographie eingeführt.

1972 begann mit der Anwendung der *Computertomographie* in der Medizin ein neues Kapitel in der Radiologie. Dieses bildgebende Verfahren liefert dem Arzt Schnittbilder von wenigen Millimetern bis zwei Zentimetern Dicke und ermöglicht einen dreidimensionalen Einblick in die untersuchte Körperregion. Die Technik ersetzte unter anderem Methoden, bei denen mit eingespritzten Kontrastmitteln Bilder generiert wurden und die deshalb für die Patienten unangenehm und mit längeren Krankenhausaufenthalten verbunden waren. Zudem liefert der Computertomograph (CT) weit bessere Bilder als die konventionellen Techniken. Keine andere Untersuchung bringt in gewissen Bereichen bei geringster Belastung des Patienten so rasch eine sichere Diagnose wie der CT.

Mit der *Kernspintomographie* (MRI) nutzt die Medizin heute die magnetischen Eigenschaften von Wasserstoffkernen für den Blick in den menschlichen Körper, vor allem für die schwer zugänglichen Bereiche des zentralen Nervensystems. Das MRI wird zu den computerisierten Schnittbildverfahren, wie Ultraschall und Computertomographie, gerechnet. Es können damit Schnittbilduntersuchungen in allen Ebenen des Körpers durchgeführt werden. Dies im Gegensatz zum CT, der Schnittbilder in nur einer Ebene erlaubt. Damit ist das MRI eine konsequente Weiterentwicklung des CT. Das MRI stellt die primäre Diagnostik für den grössten Teil der Erkrankungen des Schädels, des Rückenmarks und der peripheren Nerven dar. Es wird zunehmend an Bedeutung gewinnen bei der Abbildung der grösseren Gefässe und auch des Bauchraums. Es wird die bisherigen radiologischen Untersuchungsmethoden der Gelenke und der Gallenwege vollständig und die konventionellen Nieren- und Gefässdarstellungen teilweise ersetzen. Im Bereich der Hirn- und Bandscheibenerkrankungen ist es dem CT überlegen.

Die neueste Entwicklung, nämlich die *Positronen-Emissions-Tomographie* (PET), wird heute vor allem in der Wissenschaft angewandt und hat deshalb lediglich auf universitärer Ebene Eingang in die medizinaltechnische Ausrüstung gefunden. Für Diagnosezwecke verliert das äusserst teure Gerät jedoch bereits wieder an Bedeutung.

2. Entwicklung am Kantonsspital Glarus

Schon 1898, also drei Jahre nach der Erfindung des Röntgengeräts, wurde im damals erst 17 Jahre alten Spital Glarus das «Röntgenzimmer» eingerichtet. Dies überrascht um so mehr, als zu diesem Zeitpunkt eben die ersten einigermaßen brauchbaren Röntgenröhren auf den Markt kamen, die technische Entwicklung am Anfang stand und kaum Erfahrungen im Umgang mit diesen neuartigen Strahlen bekannt waren. 1913 wurde am KSG eine eigentliche Röntgenabteilung eröffnet. Inzwischen ist aus dem Röntgenzimmer eine Radiologieabteilung mit einem Chefarzt und einem Oberarzt geworden. Die Radiologie am KSG passte sich immer wieder der technischen Entwicklung an und hat mit der Anschaffung des CT im Jahr 1989 auch den letzten technischen Schritt mitgemacht.

Die Anschaffung eines MR-Gerätes würde für das KSG bedeuten, dass sich seine Radiologie ein weiteres Mal der rasanten medizinisch-technischen Entwicklung anpassen würde. Seit der ersten Installation eines MR-Gerätes vor mehr als zehn Jahren hat sich diese Technologie durchgesetzt. Zur Zeit sind in der Schweiz rund 100 Geräte im Einsatz, die Tendenz ist nach wie vor steigend. Diese Technologie gehört heute zur normalen Ausrüstung eines Schwerpunktspitals mit erweiterter Grundversorgung. Zu diesem Schluss gelangte auch der Vorsitzende der Radiologiekommision des Kantons Zürich, welcher im Auftrag des Kantons Glarus eine Stellungnahme zur Anschaffung eines MRI am KSG erarbeitete.

Wie überall, wo das MRI zur Anwendung kommt, kann nach der Anschaffung eines solchen Geräts auch am KSG auf keine andere Apparatur ganz verzichtet werden. Es gibt nach wie vor Indikationen, bei denen das konventionelle Röntgen, der Ultraschall oder der CT die geeignetsten und schnellsten Diagnoseinstrumente sind. Mit dem MRI könnten die bestehenden Geräte (vor allem der CT) allerdings entlastet und somit deren Lebensdauer verlängert werden.

III. Auswirkungen für die Glarner Patienten

Kein Arzt beginnt mit einer Therapie, ohne eine Diagnose gestellt zu haben. Die Diagnose wird umso zuverlässiger, je besser sich der Arzt ein Bild darüber machen kann, wie es im Innern des Körpers aussieht. Dabei möchte der Arzt möglichst alle technischen Möglichkeiten ausschöpfen, solange für die Diagnose noch Unsicherheiten bestehen. Es steht im Ermessensspielraum des Arztes zu entscheiden, ob eine weitere Untersuchungstechnik angezeigt ist oder nicht. Steht ein MRI samt den bekannten Ansprechpartnern in der Nähe zur Verfügung, wird die Hürde zum Gebrauch der MR-Technik weniger hoch sein. Damit wird die diagnostische Sicherheit für die Aerzte erhöht, was wiederum das Risiko von Fehlbehandlungen verringert und letztlich die Heilungschancen für die Patienten verbessert.

Angesichts des verminderten Diagnoserisikos liegt es auf der Hand, dass die Aerzte am KSG, aber auch ein Grossteil der Allgemeinpraktiker, der Anschaffung eines MRI positiv gegenüberstehen.

Die Untersuchungen beginnen mit einfachen und kostengünstigen Methoden. So sieht es die Schulmedizin auch heute noch vor. Kann damit die Diagnose nicht mit genügend hoher Sicherheit gestellt werden, so werden aufwendigere Methoden, wie zum Beispiel das MRI, angewendet. Kann dies nicht im erstbehandelnden Spital erfolgen, müssen die Patienten nach auswärts geschickt werden. Damit ist die Einheit von Diagnose und Behandlung nicht mehr gegeben. Der Patient wird beispielsweise vom Hausarzt ans KSG verwiesen, von dort nach Zürich und von da schliesslich zur Behandlung wieder zurück in den Wohnortkanton. Die Kommunikation unter den Aerzten, aber auch diejenige zwischen den Aerzten und dem Patienten, wird dadurch erschwert und verzögert. Je direkter die Kommunikation zwischen den Aerzten, desto besser ist der Patient gestellt. Es ist deshalb sinnvoll, dass in einem Spital behandelte Erkrankungen auch diagnostiziert werden können. Die überwiegende Mehrzahl der Erkrankungen, für deren Erkennung ein MRI nötig ist, kann am KSG behandelt werden.

IV. Entwicklungsvarianten für das Kantonsspital Glarus

1. Entwicklungsvarianten mit einem MRI am KSG

Bei der Anschaffung eines MRI stellt sich die Frage der Zusammenarbeit mit den umliegenden Spitälern, vor allem mit denjenigen in Lachen, Uznach und Walenstadt. Letzteres ist vor allem nach Chur orientiert und wird kaum eine nennenswerte Zahl MR-Untersuchungen nach Glarus bringen. Mit den anderen beiden Spitälern wurde im Zusammenhang mit der Anschaffung des CT am KSG der Radiologieverbund Linthgebiet ins Leben gerufen. Dieser hat heute aber keine nennenswerte Bedeutung mehr, da im Spital Uznach wegen der Zunahme der erforderlichen Untersuchungen ein eigener CT installiert worden und die Zusammenarbeit mit Lachen ohne Angabe von Gründen oder einer offiziellen Kündigung erloschen ist.

Eine Zusammenarbeit mit den beiden Spitälern wäre wohl sinnvoll, kann jedoch aufgrund von sich ändernden Rahmenbedingungen nicht garantiert werden. So ist es durchaus denkbar, dass sich Uznach (wie schon beim CT) und/oder Lachen mit der Zeit selbst ein MRI anschaffen, da es bald zur Standardausrüstung einer Radiologieabteilung gehört. Der Investitionsentscheid für ein MRI am KSG muss deshalb unabhängig von den umliegenden Spitälern getroffen werden.

Nichtsdestotrotz müsste im Falle einer Anschaffung eines MR-Gerätes eine Zusammenarbeit angestrebt werden. So ist der Chefarzt der Radiologie in Uznach an einer Zusammenarbeit interessiert und zumindest in den ersten Betriebsjahren dürfte im Falle eines positiven Landsgemeindebeschlusses eine beachtliche Anzahl Patienten aus dem Spital Uznach in Glarus untersucht werden.

2. Entwicklungsvarianten ohne MRI am KSG

Bei der Variante «Verzicht auf die Anschaffung eines MRI» wurden neben der Beibehaltung des Status quo mit ausserkantonaler Untersuchung von Glarner MRI-Patienten noch verschiedene weitere Varianten wie Teileinmietung in ein anderes MRI-Institut ausserhalb des KSG (und des Kantons), Leasing oder gar Ansiedlung eines privaten MRI-Institutes im Kanton evaluiert. Nach wie vor sind die Nachteile – neben den längeren Distanzen für Patienten und Personal – sowohl medizinisch (keine Einheit von Diagnose und Behandlung) als auch bezüglich Personaleinsatz des KSG gegenüber einem eigenen Gerät erheblich. Finanziell fielen bei einer Leasing-Variante per Saldo mindestens gleich hohe Kosten wie bei einem Kauf an, da die Leasing-Kosten via Globalbudget und somit über die laufende Rechnung des Kantons finanziert werden müssten. Bei einer Teilmiete oder einem privaten Anbieter entfielen zwar die Investitionen. Bei einer Teilmiete müsste sich das Spital aber zumindest via Mietgebühr an den Investitionen mitbeteiligen. Bei einem privaten Anbieter besteht zudem das Risiko einer unverhältnismässigen Mengenausweitung zulasten der Krankenkassen, da ein solcher Anbieter gezwungen ist, die Investition zu amortisieren. Eine ausserkantonale Mietlösung schneidet bezüglich Personaleinsatz und Verfügbarkeit im Notfall ebenfalls schlechter als eine eigene Lösung ab.

3. Vor- und Nachteile einer Anschaffung

Nebst einigen wenigen Nachteilen wie Unannehmlichkeiten (leichte Lärmbelästigung, relative Enge für die Patienten) und relativ hohen Investitionskosten bringt die Anschaffung eines eigenen MRI am KSG folgende Vorteile:

- keine Strahlenbelastung für Patienten und Personal;
- diagnostische Sicherheit dank höchstmöglicher Kontrastauflösung und Abbildung des menschlichen Körpers in mehrdimensionalen Darstellungen;
- lange Transporte zu einem MR-Gerät fallen dahin;
- die Kompetenz der Radiologie-Abteilung am KSG kann sichergestellt werden;
- die praktizierenden Glarner Aerzte erhalten von der Radiologie-Abteilung des KSG eine weitere Leistung; sie benötigen weniger zusätzliche, auswärtige Ansprechpartner;
- die Wertschöpfung aus den MR-Untersuchungen wird im Glarnerland erbracht und muss nicht nach auswärts abgegeben werden, was aus Glarner Sicht volkswirtschaftlich interessant ist.

V. Betriebliche Aspekte

1. Auslastung

Eine MR-Anlage gilt im Einschichtbetrieb mit rund 1900 Untersuchungen jährlich als ausgelastet. Am KSG wird mittelfristig mit 1000 bis 1200 und langfristig mit über 1500 Untersuchungen gerechnet. Zuweisungen aus dem Linthgebiet sind dabei nicht berücksichtigt. Die Patienten rekrutieren sich aus drei Gruppen:

- Patienten, die schon heute, aber ausserkantonale, untersucht werden;
- Patienten, die jetzt noch mit dem CT, später aber sicher mit einem MR-Gerät untersucht werden, gleichgültig ob in Glarus eine solche Anlage installiert wird oder nicht;
- Patienten, bei denen bis jetzt konventionelle Methoden (Beispiel: Angiographie, Arthrographie und ähnliche) angewendet wurden, welche in Zukunft durch ein MRI ersetzt werden.

Mit den erwarteten Untersuchungszahlen ist über die Lebensdauer von zehn bis zwölf Jahren eine Auslastung von mindestens 70 Prozent gegeben. Eine solche Auslastung scheint auf den ersten Blick gering. Es darf jedoch nicht primäres Ziel des Spitals sein, eine möglichst hohe Auslastung zu erreichen. Eine höhere Auslastung würde vermutlich unnötige Untersuchungen mit sich bringen und damit die Gesundheitskosten in die Höhe treiben.

Von etwas tieferen Fallzahlen geht die Kommission für Medizinische Radiologie des Kantons Zürich aus. Sie kommt in ihrem Gutachten zu folgendem Schluss: «Unter Annahme einer Servicepopulation von rund 36 000 Einwohnern und einem Bedarfsrichtwert von 18,9 MR-Untersuchungen pro 1000 Einwohner Servicepopulation ist gegenwärtig mit einem Bedarf von 675 MR-Untersuchungen zu rechnen. Aufgrund der erwarteten Erweiterungen im Indikationsspektrum sind mittelfristig weitere 175 MR-Untersuchungen zu erwarten. Insgesamt kann mittelfristig von einem Bedarf von rund 850 MR-Untersuchungen ausgegangen werden.»

Die unterschiedliche Einschätzung der Situation resultiert aus der unterschiedlichen Ansicht über das Entwicklungspotential der Anwendungsmöglichkeiten. Die Zürcher Radiologiekommission stützt sich vor allem auf die Ist-Werte, während die Angaben des KSG die Erfahrungen mit dem CT einbeziehen, welcher in den letzten Jahren einen grösseren Anwendungsbereich erhalten hat als ursprünglich angenommen.

2. Infrastruktur

Voraussetzungen für die Installation eines MR-Geräts sind ein Raum von 50 bis 75 m², ein mit mehreren Tonnen belastbarer Boden und eine leistungsfähige Klimaanlage. Dank der Einplanung von Reserveräumen bei der Gesamtanierung des KSG können die räumlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Boden ist ohne zusätzliche bauliche Massnahmen genügend tragfähig. Eine separate Klimaanlage wäre nicht erforderlich, da die Kapazität der Anlage, welche mit der Gesamtanierung ersetzt wird, die Bedürfnisse neuer Technologien (wie beispielsweise eines MRI) berücksichtigt.

3. Personelle Situation

Die personelle Situation präsentiert sich je nach Fallzahlen wie folgt: Bei bis zu 500 Untersuchungen jährlich wäre am KSG kein zusätzliches Personal nötig; bei Fallzahlen zwischen 500 und 1000 wäre die Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal (50%-Stelle) notwendig, bei 1000 bis 1500 Untersuchungen müsste das Radiologieteam um eine ganze Stelle aufgestockt werden. Die relativ geringe personelle Auswirkung einer MRI-Anschaffung ist damit zu begründen, dass andere, teilweise aufwendige Untersuchungen (z. B. Angiographie) zurückgehen und wegen der guten Planbarkeit von MR-Untersuchungen die hohen Präsenzzeiten (24-Stunden-Bereitschaftsdienst) des Personals besser ausgenutzt werden können. Die Ausbildung des jetzigen Personals wäre ausreichend, um ein MRI betreiben zu können. Zudem gehört die MR-Technik zur Grundausbildung des medizinisch-radiologischen Fachpersonals, weshalb es auch künftig keine besonderen zusätzlichen Schwierigkeiten bereiten wird, Personal rekrutieren zu können.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Investitionskosten

Anschaffung eines MR-Gerätes mittlerer Stärke gemäss Richtofferten	1,3 bis 1,6 Mio. Fr.
Um- und Einbaukosten gemäss Richtofferte des Architekten	370 000 Fr.
<i>Total Investitionskosten</i>	<i>1,67 bis 1,97 Mio. Fr.</i>

Die Anschaffungskosten für MR-Anlagen sind im Sinken begriffen, so dass die zur Zeit gültigen Offerten mit grosser Sicherheit unterschritten werden und der Betrag von 1,3 bis 1,6 Millionen Franken die oberste Grenze darstellt.

2. Betriebskosten

	Anzahl Untersuchungen			
	400	1000	1500	2000
Kapitalkosten	Fr. 300 000	Fr. 300 000	Fr. 300 000	Fr. 300 000
Fixe Sachkosten	Fr. 150 000	Fr. 150 000	Fr. 150 000	Fr. 150 000
Variable Kosten	Fr. 20 000	Fr. 95 000	Fr. 165 000	Fr. 220 000
<i>Gesamtkosten pro Jahr</i>	<i>Fr. 470 000</i>	<i>Fr. 545 000</i>	<i>Fr. 615 000</i>	<i>Fr. 670 000</i>

Für die Berechnung der Kapitalkosten wurde das investierte Kapital von höchstens 2 Millionen Franken linear über zehn Jahre abgeschrieben und zu einem Satz von 5 Prozent verzinst. Der Löwenanteil der fixen Sachkosten wird durch die jährlichen Servicekosten verursacht, welche gemäss Offerte 120 000 Franken betragen. Dieser Teil wird im ersten Betriebsjahr nicht anfallen. Daneben sind in den fixen Sachkosten noch Kosten für die Nachrüstung enthalten. Die variablen Kosten setzen sich zur Hauptsache aus Personalkosten zusammen, ebenfalls darin eingerechnet sind Energie und Material (z. B. Filme).

3. Erträge

Bei der Berechnung der Erträge wird von einem Patientenmix von $\frac{3}{4}$ ambulanten und $\frac{1}{4}$ stationären Patienten ausgegangen.

Bei stationären Patienten werden aufgrund des MR-Untersuchs keine direkten zusätzlichen Erträge erzielt, da bei diesen Patienten lediglich Tagespauschalen verrechnet werden. Grundlage für die Berechnung der Pauschalen bilden die Betriebskosten. Demnach kostet ein Tag auf der allgemeinen Abteilung des KSG heute rund 780 Franken. Darin inbegriffen sind die medizinischen Leistungen (Operation, Medikamente, Pflege), die Hotellerie und die administrativen Aufwendungen. Nicht einberechnet sind die Kapitalkosten der Investitionen. An den Tageskosten von 780 Franken beteiligen sich die Krankenkassen zur Zeit mit 300 Franken, für den Rest kommt der Kanton via Globalbudget auf. Da das MRI ohne Kapitalkosten rund 300 000 Franken zusätzliche Betriebskosten verursacht und davon lediglich $\frac{1}{4}$ für die stationären Patienten sind, verteuert sich der Tag am KSG bei rund 40 000 Pflergetagen um weniger als 2 Franken. Daran werden sich die Krankenkassen mit höchstens 50 Prozent, also höchstens 1 Franken pro Tag, beteiligen, was unwesentliche Mehrerträge für das KSG aus dem stationären Bereich von unter 40 000 Franken bringen wird. Zu ähnlichen Ergebnissen haben bereits die Erfahrungen mit dem CT geführt.

Hingegen wird das MRI zusätzliche Pflergetage ins KSG bringen, was einerseits die Auslastung verbessert und andererseits die Anzahl der teuren ausserkantonalen Hospitalisationen senkt. Kalkulatorisch kann deshalb mit einem Ertrag im stationären Teil von rund 200 Franken pro MR-Untersuchung gerechnet werden. Dies wird auch der Betrag sein, mit dem die Radiologie ihre Leistungen aus den MR-Untersuchungen intern den Kliniken (z. B. Medizin, Chirurgie) verrechnen kann.

Die Erträge für ambulante Untersuchungen fallen weit stärker ins Gewicht als für die stationären. Der Ertrag einer MR-Untersuchung wird stark von den zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen abhängen. Zur Zeit kostet ein MR-Untersuch in Zürich etwa 1000 Franken, in Glarus läge der Preis aufgrund der aktuellen Tarifverträge ungefähr bei 600 Franken.

Mit obigen Annahmen könnte das KSG dank dem MRI je nach Untersuchungszahl mit folgenden Erträgen rechnen:

	Anzahl Untersuchungen			
	400	1000	1500	2000
Erträge stationär	Fr. 20 000	Fr. 50 000.	Fr. 75 000	Fr. 100 000
Erträge ambulant	Fr. 180 000	Fr. 450 000	Fr. 675 000	Fr. 900 000
<i>Erträge total</i>	<i>Fr. 200 000</i>	<i>Fr. 500 000</i>	<i>Fr. 750 000</i>	<i>Fr. 1 000 000</i>

Die Mehrerträge sind jedoch, wie weiter unten aufgezeigt wird, nicht gleichbedeutend mit Mehrkosten im Gesundheitswesen und schon gar nicht mit höheren Krankenkassenprämien. Die meisten MR-Untersuchungen würden nämlich auch ohne eigenes Gerät durchgeführt, so dass die Gelder statt ins KSG in eine ausserkantonale Institution fliessen.

4. Wirtschaftlichkeit

Stellt man die Erträge den Kosten gegenüber, präsentiert sich folgendes Bild:

	Anzahl Untersuchungen			
	400	1000	1500	2000
Gesamtkosten pro Jahr	Fr. 470 000	Fr. 545 000	Fr. 615 000	Fr. 670 000
Erträge total pro Jahr	Fr. 200 000	Fr. 500 000	Fr. 750 000	Fr. 1 000 000
<i>Betriebsergebnis</i>	<i>Fr. - 270 000</i>	<i>Fr. - 45 000</i>	<i>Fr. + 135 000</i>	<i>Fr. + 330 000</i>

Bei wenig über 1200 Untersuchungen könnte mit dem MRI ein positives Betriebsergebnis erreicht werden. Unter der Bedingung, dass die erwarteten Fallzahlen tatsächlich eintreffen, kann das MRI über die ganze Lebensdauer betrachtet, auch unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt verantwortet werden.

5. Auswirkungen auf die Krankenkassenprämien

Wie oben dargelegt, sind wegen der Verrechnung von Tagespauschalen bei stationären Behandlungen keine wesentlichen Mehrkosten für die Krankenkassen zu erwarten.

Die Kosten für die ambulanten Behandlungen von rund 500 000 Franken werden voll durch die Krankenkassen übernommen, was jedoch nicht gleichbedeutend ist mit einer Mehrbelastung. Ein Grossteil der Untersuchungen muss unabhängig davon, ob ein MRI in Glarus angeschafft wird oder nicht, durchgeführt werden. Wie gezeigt, sind ambulante MR-Untersuchungen in Zürich teurer als in Glarus. Zudem können Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, wenn am KSG ein MRI verfügbar ist.

Mit steigender Diagnosesicherheit werden die Behandlungschancen erhöht, was sich wiederum positiv auf die Krankenkassenprämien auswirken kann. Im Extremfall können die Kosten einer einzigen Fehldiagnose für die Krankenkassen höher zu stehen kommen als die jährlichen Untersuchungskosten aller Glarner Patienten am MRI.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass das MRI im KSG eine gewisse Leistungsausweitung verursachen wird. Wenn ein MRI zur Verfügung steht, werden sicherlich mehr MR-Untersuchungen durchgeführt als ohne. Die Leistungsausweitung wird jedoch geringer ausfallen, wenn ein MR-Gerät durch das KSG betrieben wird, als wenn – wie vorstehend dargestellt – von privater Seite die Leistungen im Kanton angeboten würden. Jeder Untersuch, der das Krankheitsbild nicht besser zum Vorschein zu bringen vermag, belastet die Rechnung des Gesundheitswesens und damit auch diejenige der Krankenkassen.

Insgesamt, d. h. ausgehend aus den stationären *und* ambulanten MR-Untersuchungen, sind *keine wesentlichen Prämiensteigerungen* zu erwarten. Ein genauer Frankenbetrag kann nicht angegeben werden, da sowohl die Mehrkosten aus der Leistungserweiterung als auch die Minderkosten aus der Vermeidung von Fehlbehandlungen und Mehrfachuntersuchungen nicht beziffert werden können.

6. Auswirkungen auf den Kantonshaushalt

Mit Beschluss des Landrates vom 4. April 1996 wurde im Zusammenhang mit der Gesamtanierung des KSG ein Kredit für Ersatzanschaffungen von 9,2 Millionen Franken bewilligt. Dieser Kredit ist für sämtliche Ersatzinvestitionen im Betrag von über 50 000 Franken bis zum Jahr 2003 reserviert. Gemäss heutigem Wissensstand wird dieser Betrag um rund 2 Millionen Franken unterschritten. Diese Unterschreitung hat im wesentlichen zwei Gründe:

- Wegen der zunehmenden Verlagerung der radiologischen Untersuchungsstrategie von den konventionellen Techniken zu den computerisierten Schnittbildverfahren (Ultraschall, CT und MRI) konnte auf gewisse Ersatzinvestitionen verzichtet werden.
- Die Preise für medizinische Geräte sinken beträchtlich.

Die Einsparungen innerhalb des Kredites für Ersatzanschaffungen würden somit ausreichen, um das MRI anzuschaffen. Obschon es sich beim MRI nicht um eine eigentliche Ersatzinvestition handelt, kann der bewilligte Kredit dafür verwendet werden.

Die durch das MRI verursachten höheren Betriebskosten werden, wie oben dargelegt, durch höhere Einnahmen wettgemacht. Somit wird durch das MRI das Globalbudget nicht erhöht. Sollten die Prognosen tatsächlich eintreffen, dürfte sogar mit einer minimalen Reduktion des Globalbudgets um das erzielte Betriebsergebnis gerechnet werden.

VII. Zusammenfassung

1. Bericht der Kommission für Medizinische Radiologie des Kantons Zürich

Der Antrag der Spitalleitung wurde durch die Sanitätsdirektion der Kommission für Medizinische Radiologie des Kantons Zürich zur Begutachtung unterbreitet. Die Kommission kommt in ihrem Bericht zu folgender Beurteilung:

«Das MR-Verfahren stellt heute unter den bildgebenden Verfahren die modernste Technologie dar. Die technologische Entwicklung des MR-Verfahrens ist noch nicht abgeschlossen. Mittelfristig ist insbesondere im Herz-, Gefäss- und Bauchbereich mit einer weiteren Zunahme des Indikationsspektrums zu rechnen.

Durch die Anschaffung einer MR-Anlage wird das diagnostische Leistungsangebot am KSG ausgebaut. Die medizinische Versorgung der Glarner Bevölkerung wird verbessert und kann in der vertrauten Umgebung erfolgen.

Mit den erwarteten Untersuchungszahlen wird die MR-Anlage zu knapp 50 Prozent ausgelastet sein, und es kann lediglich die Deckung der engeren Betriebskosten erreicht werden.

Für eine Vollkostendeckung sind gegen 1500 MR-Untersuchungen erforderlich. Deren Erreichung bedingt jedoch ein erweitertes Einzugsgebiet von rund 63 000 Einwohnern. Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist deshalb ein auf Dauer angelegter MR-Verbund mit den Spitälern Lachen und Uznach anzustreben.»

2. Antrag von Spitalleitung und Fachkommission für die Gesamtanierung des Kantonsspitals

Das MRI hat wegen seiner hervorragenden Abbildungsqualitäten in den letzten zehn Jahren zunehmend an Bedeutung für die medizinische Diagnostik gewonnen. Die rasche Verbreitung der Methode lässt eine Entwicklung wie bei der Computertomographie erwarten, die heute zum Leistungsspektrum eines Spitals mit

erweiterter Grundversorgung gehört. Aus diesen Überlegungen heraus hat sich die Spitalleitung einstimmig entschlossen, den Antrag auf Anschaffung eines MR-Gerätes zu stellen.

An ihrer Sitzung vom 23. April 1998 hat sich die Fachkommission «Gesamtsanierung KSG» eingehend mit dem Thema MRI beschäftigt. Bei einer Enthaltung haben sich alle Mitglieder dafür ausgesprochen, den Antrag in positivem Sinn an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

Diesen Entscheidungen lag folgende Einschätzung der Chancen und Risiken einer Anschaffung zugrunde:

- Die medizinische Versorgung der Glarner Bevölkerung kann verbessert werden.
- Mit der Anschaffung eines MR-Gerätes bleibt das KSG mit seinem Know-how im Bereich der Radiologie auf dem neuesten Stand und bietet somit attraktive Arbeitsplätze an.
- Das Eindringen eines privaten Anbieters, welcher aus dem MR-Gerät eine möglichst hohe Rendite erzielen möchte und damit eine unverhältnismässige Leistungserweiterung verursachte, kann unter Umständen verhindert werden.
- Wie bei jedem Investitionsentscheid besteht eine gewisse Gefahr einer Fehlinvestition. Dies würde vor allem dann eintreffen, wenn die Anlage wider aller Erwartungen schlechter als prognostiziert ausgelastet werden könnte.
- Die erwartete Leistungsausweitung kann einen minimalen Anstieg der Krankenkassenprämien verursachen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Anschaffung eines MR-Gerätes als medizinisch notwendig und sinnvoll. Mit der Anschaffung einer MR-Anlage kann das diagnostische Leistungsangebot des KSG ausgebaut und die medizinische Versorgung des Kantons verbessert werden. Letztere könnte zudem in einer vertrauteren Umgebung erfolgen. Mit dem MRI stünde dem KSG ein neues Diagnoseinstrument zur Verfügung, welches in den vergangenen Jahren wegen seiner herausragenden Abbildungsqualität – ohne Belastung durch Röntgenstrahlung – grosse Bedeutung für die medizinische Diagnostik gewonnen hat. Die technologische Entwicklung des MR-Verfahrens ist noch nicht abgeschlossen. Mittelfristig ist insbesondere im Herz-, Gefäss- und Bauchbereich mit einer weiteren Zunahme des Indikationsspektrums zu rechnen. Die rasche Verbreitung der Methode lässt eine Entwicklung wie bei der Computertomographie erwarten, die heute zu den Standarduntersuchungen eines Spitals mit erweiterter Grundversorgung gehört.

Eine betriebswirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass bei etwa 1200 bis 1500 Untersuchungen pro Jahr die Folgekosten (inkl. Amortisation der Investitionen) gedeckt sein werden. Nach heutigen Erkenntnissen kann ein MR-Gerät am KSG mit rund 70 Prozent ausgelastet werden. Gewisse Möglichkeiten bestehen auch bezüglich Zusammenarbeit mit umliegenden Spitälern wie Uznach und Lachen, wobei jedoch die Erfahrungen mit dem Radiologieverbund «Linthgebiet» zur Vorsicht mahnen.

Die Finanzierung ist faktisch durch den vom Landrat gewährten Rahmenkredit von 9,2 Millionen Franken für Ersatzanschaffungen im Rahmen der Gesamtsanierung des KSG bis 2003 sichergestellt, da in der Medizintechnik die Preise stark gefallen sind und weiter sinken werden. Die Beschaffung könnte im bewilligten Kreditrahmen abgewickelt werden.

Die Finanzdirektion befürwortet in ihrem Mitbericht vom 12. Mai 1998 die Beschaffung eines MRI für das KSG. Sie erachtete jedoch die Beschaffung als keine gebundene Ausgabe, womit für den Beschaffungsbeschluss die Landsgemeinde zuständig sei. Nach Abklärung der Zuständigkeit durch ein externes Gutachten schloss sich der Regierungsrat der Auffassung der Finanzdirektion an. Massgebend für diesen Entscheid waren nebst rechtlichen Erwägungen vor allem der Gesichtspunkt, dass schlussendlich die Landsgemeinde und somit die Stimmberechtigten über den Versorgungsstandard des KSG entscheiden sollen.

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat die Anschaffung eines MR-Gerätes für das KSG. Er erachtet sie als medizinisch notwendige, sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Investition.

VIII. Beratung im Landrat

Der Landrat verzichtete angesichts der Vorberatung der Vorlage durch die Fachkommission für die Gesamtsanierung des KSG auf die Bildung einer zusätzlichen landrätlichen Kommission. Er erachtete die Vorlage als gute Entscheidungsgrundlage.

Die Vorlage wurde im Landrat eingehend diskutiert. Ein Antrag auf Nichteintreten wurde vor allem mit der zu geringen Auslastung und den damit verbundenen Mehrkosten für Kanton und Krankenkassen-Prämienzahler begründet. Die Auslastung des MRI sei zu optimistisch veranschlagt, auch seien die Annahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrundeliegenden Tarifs zu hoch und die Einnahmen daher zu optimis-

tisch budgetiert. Durch eine Mengenausweitung könnten die Krankenkassenprämien um rund 2 Prozent ansteigen. Auch wurde das Argument der Einheit von Diagnose und Therapie angesichts von fast 75 Prozent ambulanten Untersuchungen in Frage gestellt. Zudem seien die Verhandlungen mit den umliegenden Spitälern nicht konsequent genug geführt worden.

Die Mehrheit des Landrates erachtet jedoch die Anschaffung eines MRI als medizinisch sinnvoll und notwendig. Vom Stimmbürger würde kaum verstanden, wenn im sanierten, modernen Kantonsspital nicht auch die modernsten Diagnosemöglichkeiten vorhanden wären. Eine gute, sichere Diagnose senke die Gesundheitskosten. Bezüglich Zusammenarbeit mit den umliegenden Spitälern laufe die Zusammenarbeit mit Uznach mit dem MRI weiter. Die Erfahrungen mit der Anschaffung des CT hätten im übrigen klar gezeigt, dass der seinerzeitige Entscheid richtig war. Die damaligen Prognosen bezüglich Auslastung seien weit übertroffen worden. Das Gleiche werde beim MRI angesichts des noch nicht abgeschlossenen Leistungsspektrums eintreten. Zudem würden die Anschaffungskosten bis zur definitiven Beschaffung noch sinken.

Der Landrat lehnte den Nichteintretensantrag mit grosser Mehrheit ab und überwies die Vorlage antragsgemäss an die Landsgemeinde.

IX. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von höchstens 2 Millionen Franken für die Anschaffung eines Magnet-Resonanz-Gerätes (MRI) für das Kantonsspital

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1999)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Anschaffung eines Magnet-Resonanz-Gerätes (MRI) für das Kantonsspital einen Kredit von höchstens 2 Millionen Franken.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 12 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen zur Regelung der Organtransplantation

I. Memorialsantrag

Die CVP des Kantons Glarus reichte am 19. November 1997 folgenden Memorialsantrag ein:

Bezüglich der Organtransplantation sind neu die folgenden Artikel 33^b–33^f in das Gesundheitsgesetz einzufügen:

Entnahme und Einpflanzung von Organen

Artikel 33^b: Verbot des Handels

Sämtliche Vereinbarungen, die Leichen, Organe, Keimzellen, Gewebe, Knochenmark und Blut zum Gegenstand haben, müssen unentgeltlicher Natur sein.

Artikel 33^c; Grundsatz der Anonymität

¹ Die Anonymität des Spenders gegenüber dem Empfänger und diejenige des Empfängers gegenüber dem Spender sowie diejenige von Spender und Empfänger gegenüber Drittpersonen muss gewährleistet sein.

² Von diesem Grundsatz kann nur im Falle unbedingter therapeutischer Notwendigkeit abgewichen werden.

Artikel 33^d; Entnahme an einer Leiche

¹ Organe und Gewebe können einer Leiche entnommen werden, um zu therapeutischen Zwecken eingepflanzt zu werden, sofern sich der Verstorbene zu Lebzeiten nicht dagegen verwehrt hat oder sich seine Angehörigen nicht dagegen verwehren. Die Angehörigen können sich der Entnahme nicht entgegensetzen, wenn der Verstorbene ihr zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

² Zu Forschungszwecken können Organe und Gewebe einer Leiche nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entnommen werden.

³ Entnahmen können nicht vorgenommen werden, bevor eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausgestellt wurde, der weder an der Entnahme noch an der Einpflanzung beteiligt ist.

⁴ Embryonale und fetale Gewebeteile oder Organe dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Mutter, in deren Verhinderungsfall des Vaters, entnommen werden.

Artikel 33^e; Entnahme an einer lebenden Person

¹ Ohne ausdrückliche Zustimmung des Spenders, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters, kann keine Entnahme von Gewebe oder von Organen vorgenommen werden. Die Entnahme von Gewebe oder Organen an urteilsunfähigen Personen ist untersagt.

² Die Entnahme von nicht regenerierbarem Gewebe oder nicht regenerierbaren Organen ist nur im unmittelbaren therapeutischen Interesse des Empfängers erlaubt.

³ Die Entnahme von nicht regenerierbarem Gewebe oder nicht regenerierbaren Organen an Minderjährigen oder urteilsunfähigen Bevormundeten ist untersagt. In Ausnahmefällen kann eine solche Entnahme durch die Vormundschaftsbehörde bewilligt werden, wenn der Empfänger ein naher Verwandter (Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester) des Spenders ist und wenn er ohne die Einpflanzung einen schweren Gesundheitsschaden zu gewärtigen hätte.

Artikel 33^f; Information über Organspenden

Der Kanton kann Informationskampagnen über Organspenden unterstützen.

Begründung

Der grosse medizinische Fortschritt in den vergangenen Jahren ermöglicht es, dass heute vielen Menschen durch Organtransplantationen das Leben gerettet oder verlängert werden kann. Ebenso können dadurch Krankheiten gelindert werden. Dieser Fortschritt wirft jedoch nicht nur medizinische, sondern vor allem auch ethische und rechtliche Fragen auf, welche gelöst werden müssen.

Jeder Mensch soll frei entscheiden können, ob er Organspender sein will oder nicht. Zudem muss der Gefahr, dass Menschen als «Ersatzteillager» für Organe missbraucht werden können oder dass ein Organhandel entstehen kann, mit klaren gesetzlichen Bestimmungen wirksam begegnet werden.

Bisher fehlt es an einer eidgenössischen Regelung der Transplantationsmedizin, wobei vor kurzem der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zu einem neuen Verfassungsartikel unterbreitet hat, gestützt auf den ein entsprechendes Bundesgesetz ausgearbeitet werden soll. Es ist aber abzusehen, dass noch mindestens fünf bis sechs Jahre vergehen werden, bis ein eidgenössisches Gesetz in Kraft tritt, welches die Transplantationsmedizin regelt. In der Zwischenzeit liegt es an den Kantonen, auf ihrem Gebiet eine entsprechende Gesetzgebung zu erlassen. Bereits in 21 Kantonen gibt es heute rechtliche Bestimmungen, welche sich mit der Transplantationsmedizin befassen. Lediglich fünf Kantone, wozu auch der Kanton Glarus gehört, kennen noch keine Regelung auf diesem Gebiet. Diese Lücke im glarnerischen Recht soll mit der beantragten Ergänzung des Gesundheitsgesetzes geschlossen werden. Nebst dem Verbot des Organhandels auf dem Gebiet des Kantons Glarus, sollen auch die Anonymität der Beteiligten gesetzlich verankert sowie die Erteilung bzw. die Verweigerung der Zustimmung zu Organentnahmen geregelt werden. Der von der CVP vorgeschlagene Entwurf steht auf der Grundlage des vom Bundesrat ausgearbeiteten Verfassungsartikels, der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und orientiert sich an der neueren Gesundheitsgesetzgebung der übrigen Kantone, welche im Bereich der Transplantationsmedizin bisher Gesetzesbestimmungen erlassen haben.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf entspricht einem Bedürfnis und dient dem Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit sowie der Gesundheit und füllt auf dem Gebiet des Kantons Glarus die rechtliche Lücke aus, welche bis zum Erlass einer gesamtschweizerischen Regelung besteht.

Dieser Memorialsantrag wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1997 als zulässig und erheblich erklärt.

II. Stellungnahme

Die Sanitätsdirektion, die vom Regierungsrat mit der weiteren Behandlung des Memorialsantrages beauftragt worden war, nahm mit den Antragstellenden Kontakt auf. Sie informierte diese dahingehend, dass das Gesundheitsgesetz in der laufenden Amtszeit ohnehin überarbeitet werde und dass dann die

Transplantationsmedizin geregelt werden könne. Zudem dränge die Zeit für die Gesetzgebung nicht, da am Kantonsspital Glarus keine Transplantationsmedizin betrieben werde. Die Sanitätsdirektion schlug deshalb vor, das Anliegen in das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Glarus aufzunehmen und folglich der Landsgemeinde einen Verschiebungsantrag zu stellen.

Gemäss Bundesamt für Gesundheit wird das neue Bundesgesetz in der ersten Hälfte 1999 in die Vernehmlassung gehen und im Jahr 2000 den Räten zugeleitet werden. Im Jahr 2002 ist mit dem Inkrafttreten zu rechnen. Bis dann soll auch das Gesundheitsgesetz des Kantons Glarus überarbeitet sein.

Kann der Bund seine Termine einhalten, wäre die neue kantonale Gesetzgebung also höchstens zwei-einhalb Jahre in Kraft. Bereits heute kann festgestellt werden, dass sich die Bundesgesetzgebung und die beantragten Aenderungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes überschneiden werden. Ginge die Bundesgesetzgebung zu wenig weit oder ergäben sich wesentliche Verzögerungen, könnten die Bestimmungen im Rahmen der Revision des kantonalen Gesundheitsgesetzes aufgenommen werden.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Anliegen der Antragstellerin im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung materiell diskutiert werden können, wird folgendes Vorgehen vorgesehen: Die voraussichtliche Bundesregelung wird im Jahr 2000 bekannt sein. Diese Regelung soll dann die Basis für die kantonale Diskussion bilden. Zwischen den Jahren 2000 und 2002 entstehen also parallel zwei Gesetze, wobei das Bundesgesetz den Takt für das kantonale angeben soll.

Die Aufschiebung der Behandlung des Antrages der CVP ist durchaus zu verantworten, da am Kantonsspital Glarus keine Organe entnommen werden und somit ein Handel auf dem Kantonsgebiet gar nicht stattfinden kann. Weder Spendende noch Empfangende haben deshalb aufgrund der fehlenden Gesetzgebung einen Nachteil zu erwarten.

Die Antragstellerin erklärte sich, nicht zuletzt auch aufgrund des äusserst klaren Abstimmungsergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 betreffend eine Verfassungsbestimmung über die Transplantationsmedizin und des beim Bund erkennbaren klaren Willens zu schnellem Handeln mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen weiteren Vorgehen einverstanden.

Der Landrat schloss sich diesem Vorgehen ohne Gegenstimme an.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Behandlung des Memorialsantrages der CVP des Kantons Glarus betreffend Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen zur Regelung der Organtransplantation zu verschieben und in die Gesamtrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes zu integrieren.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1998**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1999**

Staatssteuerertrag 1998

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	161 726.—	1 157 692.55	—	1 157 692.55	1 319 418.55
Obstalden	131 912.55	935 809.45	—	935 809.45	1 067 722.—
Filzbach	94 183.25	988 959.40	—	988 959.40	1 083 142.65
Bilten	690 984.45	4 400 956.10	1 008.60	4 399 947.50	5 090 931.95
Niederurnen	1 523 557.85	10 944 188.10	21 881.55	10 922 306.55	12 445 864.40
Oberurnen	362 296.20	3 976 476.55	—	3 976 476.55	4 338 772.75
Näfels	1 952 038.75	10 258 190.35	688.35	10 257 502.—	12 209 540.75
Mollis	1 161 452.65	8 232 212.45	1 326.55	8 230 885.90	9 392 338.55
Netstal	1 441 915.05	8 726 823.80	3 697.35	8 723 126.45	10 165 041.50
Riedern	137 861.65	1 613 049.25	—	1 613 049.25	1 750 910.90
Glarus	3 824 854.15	20 946 148.55	16 273.05	20 929 875.50	24 754 729.65
Ennenda	1 697 573.45	8 351 565.90	9 589.15	8 341 976.75	10 039 550.20
Mitlödi	347 169.30	8 097 013.55	179.55	8 096 834.—	8 444 003.30
Sool	243 237.50	804 212.60	378.50	803 834.10	1 047 071.60
Schwändi	119 492.70	986 499.40	—	986 499.40	1 105 992.10
Schwanden	1 624 239.95	7 508 048.35	2 559.05	7 505 489.30	9 129 729.25
Nidfurn	94 512.70	607 506.30	—	607 506.30	702 019.—
Leuggelbach	88 090.35	404 213.30	—	404 213.30	492 303.65
Luchsingen	121 740.45	1 176 342.80	—	1 176 342.80	1 298 083.25
Haslen	170 474.35	1 463 291.30	32.20	1 463 259.10	1 633 733.45
Hätzingen	120 332.95	620 355.50	—	620 355.50	740 688.45
Diesbach	101 889.15	603 275.50	67.20	603 208.30	705 097.45
Betschwanden	49 911.95	336 185.85	—	336 185.85	386 097.80
Rüti	86 498.70	817 582.75	—	817 582.75	904 081.45
Braunwald	374 899.25	1 387 124.95	18 234.90	1 368 890.05	1 743 789.30
Linthal	679 987.85	3 094 598.10	18.95	3 094 579.15	3 774 567.—
Engi	279 922.65	1 507 506.90	24.15	1 507 482.75	1 787 405.40
Matt	141 791.25	897 648.45	25.40	897 623.05	1 039 414.30
Elm	285 644.45	1 565 813.25	—	1 565 813.25	1 851 457.70
Total	18 110 191.50	112 409 291.30	75 984.50	112 333 306.80	130 443 498.30

* inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1998		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	92 447.80		106 000.--		84 336.35	
10 Landsgemeinde	92 447.80		106 000.--		84 336.35	
11 Landrat	153 854.10		257 000.--		180 432.10	
10 Landrat	153 854.10		257 000.--		180 432.10	
12 Ständerat	117 691.05		133 000.--		108 958.80	
10 Ständerat	117 691.05		133 000.--		108 958.80	
13 Regierungsrat	1 966 427.90	39 385.--	1 964 000.--	47 200.--	1 806 501.70	48 635.--
10 Regierungsrat	1 966 427.90	39 385.--	1 964 000.--	47 200.--	1 806 501.70	48 635.--
14 Regierungskanzlei	2 375 245.35	246 817.70	2 447 000.--	310 500.--	2 229 849.72	275 854.13
10 Regierungskanzlei	1 052 047.70	64 627.82	1 097 000.--	68 000.--	1 017 498.67	62 575.01
15 Weibelamt	364 132.90	22 632.87	395 000.--	28 000.--	333 099.75	7 323.65
18 Telefonzentrale	810 381.85	145 597.--	781 000.--	198 500.--	814 362.55	186 804.05
20 Gesetzessammlung	71 532.40	13 960.01	57 000.--	16 000.--	15 269.10	19 151.42
40 Fahrtsfeier	34 016.65		37 000.--		31 458.65	
90 Beiträge	43 133.85		80 000.--		18 161.--	
15 Gerichte	3 780 173.90	2 002 101.55	4 017 200.--	1 292 000.--	4 612 510.90	2 727 340.32
05 Gerichtskanzlei	1 309 503.60	27 693.15	1 370 300.--	38 000.--	1 273 548.90	29 525.80
10 Verhöramt	751 063.75	117 231.--	707 000.--	152 000.--	601 637.10	158 408.40
15 Kantonsgericht Strafkammer	538 301.80	989 683.90	556 700.--	496 000.--	538 308.65	813 961.15
20 Kantonsgericht Zivilkammer	419 847.65	680 070.25	543 500.--	450 000.--	565 981.05	425 244.95
25 Betreibungs- und Konkursamt					859 532.50	1 182 366.87
30 Obergericht	173 386.95	139 715.40	225 500.--	110 000.--	199 447.50	80 178.25
31 Verwaltungsgericht	588 070.15	47 707.85	614 200.--	46 000.--	574 055.20	37 654.90
20 Finanzdirektion	109 025 850.48	205 643 824.39	99 952 204.--	202 014 775.--	110 761 566.15	206 812 700.24
10 Direktionsekretariat / Finanzverwaltung / Staatsbuchhaltung	508 808.23	4 696.20	509 800.--	1 500.--	521 730.37	3 950.95
11 Personaldienst	1 216 834.30	119 456.--	1 254 900.--	100 000.--	1 349 620.20	109 540.--
12 Informatik/EDV	541 583.45	358 000.--	550 500.--	358 000.--	530 056.55	350 600.--
15 Finanzkontrolle	237 195.--	9 000.--	234 500.--	15 000.--	228 314.75	9 735.--
20 Steuerverwaltung	2 896 332.60	55 514.80	2 966 000.--	17 000.--	3 064 742.25	24 418.--
25 Handelsregister	179 603.65	362 919.35	183 300.--	260 000.--	224 640.--	473 230.50

30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	59 887 670.50	130 660 918.10	61 500 000.--	134 460 000.--	59 417 928.50	129 840 530.70
35 Bausteuerzuschlag		1 980 051.75		4 997 400.--		5 022 769.55
40 Gewässerschutzzuschlag		702 930.25				2 590 437.20
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 886 991.--	5 391 402.35	2 275 000.--	6 500 000.--	1 646 791.70	4 705 119.15
50 Grundstückgewinnsteuer	784 090.05	1 535 536.--	1 500 000.--	3 000 000.--	1 524 138.05	3 048 276.15
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		38 888 825.51		28 800 000.--		34 675 939.65
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	500.--	4 510 734.56	5 000.--	5 330 500.--		4 484 817.29
70 Steuern der Domizilgesellschaften		10 881 722.55		6 500 000.--		7 247 510.40
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 357 433.--	1 357 433.--	1 150 000.--	1 150 000.--	1 141 327.--	1 141 327.--
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 695 813.75	4 658 189.02	3 860 000.--	5 176 375.--	3 280 954.35	4 859 103.90
81 Liegenschaften des Finanzvermögens	421 731.05	528 038.65	263 000.--	463 000.--	212 913.85	508 891.25
85 Abschreibungen	29 390 018.90	2 259 336.30	23 700 204.--	3 474 000.--	37 618 408.58	2 913 926.41
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	6 021 245.--	1 379 120.--		1 412 000.--		4 802 577.14
30 Polizeidirektion	18 501 667.28	15 577 053.75	19 983 700.--	15 450 450.--	19 307 981.51	15 870 586.72
10 Direktionsekretariat	403 591.55	407 953.25	391 200.--	362 000.--	403 028.60	389 827.25
15 Arbeitsinspektorat	156 828.45	99 804.10	163 700.--	116 000.--	153 858.95	113 309.10
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	506 516.20	429 610.40	537 500.--	516 000.--	506 286.10	424 717.85
30 Jagdwesen	696 391.95	644 374.05	678 000.--	605 100.--	683 137.80	616 478.80
40 Fischereiwesen	234 564.70	193 689.45	247 000.--	194 850.--	282 463.--	188 049.15
50 Messwesen	26 707.10		33 600.--		21 745.92	
60 Strassenverkehrsamt	6 603 430.71	11 048 294.05	8 722 000.--	11 188 000.--	7 476 243.74	10 963 688.97
70 Schifffahrtkontrolle	118 923.90	150 836.--	125 300.--	146 500.--	96 858.40	141 943.--
80 Kantonspolizei	8 626 161.77	2 319 576.65	8 723 100.--	2 262 000.--	8 575 211.05	2 128 730.55
85 Strafvollzug	1 128 550.95	282 915.80	362 300.--	60 000.--	1 109 147.95	903 842.05
35 Militärdirektion	4 369 482.70	2 981 267.48	4 431 380.--	2 957 894.--	4 489 163.37	3 182 358.70
10 Direktionsekretariat/Kreiskommando	535 441.75	138 513.40	559 700.--	134 500.--	554 860.80	144 892.25
20 Zivilschutzverwaltung	466 657.70	10 312.30	479 800.--	11 000.--	468 910.20	10 333.60
25 Zivilschutz-Ausbildung	567 416.05	259 027.95	585 130.--	260 694.--	555 278.25	323 391.30
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	8 602.80	6 657.75	1 850.--	200.--	18 920.45	16 336.70
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	54 471.40	6 119.90	61 500.--	8 000.--	45 164.65	8 029.10
55 Kulturgüterschutz	3 275.30	9 950.--	14 500.--			18 000.--
60 Zeughausbetrieb	2 708 949.60	2 528 481.93	2 700 000.--	2 530 500.--	2 811 083.92	2 630 696.75
65 ALST Unterkunft	24 668.10	22 204.25	28 900.--	13 000.--	34 945.10	30 679.--
40 Baudirektion	14 704 492.78	9 768 129.41	16 344 500.--	10 700 000.--	13 354 395.93	8 165 976.73
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 128 707.10	931 661.50	1 988 000.--	480 000.--	2 345 865.40	634 020.30
10 Verwaltungsliegenschaften	1 575 468.30	113 236.15	1 683 500.--	117 000.--	1 442 274.55	113 818.05
20 Unterhalt Kantonsstrassen	3 929 287.66	3 929 287.66	4 459 000.--	4 459 000.--	3 650 851.38	3 650 851.38
25 Unterhalt A3 / Werkhof Biäsche	4 085 303.82	4 276 347.95	5 114 000.--	5 114 000.--	3 276 909.60	3 276 909.60
50 Beiträge	2 985 725.90	517 596.15	3 100 000.--	530 000.--	2 638 495.--	490 377.40

	Rechnung 1998		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	58 123 328.10	15 624 219.53	58 846 700.--	14 098 300.--	57 326 457.31	15 231 274.08
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	246 173.35		249 800.--		247 312.35	
10 Schulinspektorat	447 000.34	20 465.40	499 200.--	22 000.--	493 367.29	28 865.90
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	65 044.--		68 500.--		65 719.--	
15 Landesarchiv	425 248.35	2 637.--	440 600.--	1 000.--	444 210.63	15 800.20
16 Landesbibliothek	614 078.58	114 467.65	678 200.--	83 000.--	635 462.37	141 851.95
20 Turn- und Sportamt	399 943.91	183 656.45	416 200.--	200 000.--	444 273.87	221 891.80
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	42 925.70		61 500.--		40 067.45	
30 Berufsberatung	277 028.80	5 174.--	277 000.--	4 000.--	272 326.95	10 578.20
35 Schulpsychologischer Dienst	633 328.30	171 396.90	633 300.--	175 600.--	511 415.10	160 414.--
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	5 319 002.75	3 333 993.23	4 018 500.--	2 320 500.--	4 606 798.09	3 019 790.85
45 Volksschule und Kindergärten	27 503 163.55	3 392 474.25	29 038 300.--	3 500 000.--	27 324 109.43	3 303 231.85
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 824 333.03	3 193 340.80	3 840 500.--	2 685 200.--	3 796 515.41	2 886 786.83
55 Kantonsschule	8 528 858.39	1 755 843.95	8 468 000.--	1 769 000.--	8 444 339.47	1 709 751.90
60 Beiträge an Schulen	8 194 069.80	2 766 581.90	8 405 500.--	2 710 000.--	8 386 195.95	3 139 989.85
66 Stipendien	1 194 750.--	684 188.--	1 335 000.--	628 000.--	1 290 850.--	574 226.50
70 Kulturelle Angelegenheiten	213 697.35		233 400.--		225 177.30	17 400.--
75 Freulerpalast	150 683.15		183 200.--		98 316.65	694.25
80 Landesgeschichte	43 998.75					
60 Sanitätsdirektion	62 223 355.60	37 725 429.85	59 413 500.--	36 010 500.--	63 063 249.74	39 294 578.70
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	17 148 369.85	8 977 181.60	14 579 400.--	7 231 000.--	18 841 680.20	10 272 792.65
20 Kantonale Lebensmittel- und Giftkontrolle	573 017.40	79 998.60	586 500.--	87 500.--	544 616.--	81 311.45
30 Aufsicht über die Fleischschau	31 242.--		43 100.--		37 274.45	
40 Sanitätsdienst	113 595.05		135 500.--		125 643.70	
45 Höhenklinik Braunwald	1 232 217.--		1 323 000.--		1 262 781.--	
80 Kantonsspital (Globalbudget)	41 384 529.50	27 906 051.--	40 866 000.--	27 898 000.--	40 512 554.24	28 220 254.60
81 Pflegeschule	1 690 069.55	762 198.65	1 765 000.--	794 000.--	1 651 665.55	720 220.--
83 Geschützte Operationsstelle	50 315.25		115 000.--		87 034.60	
65 Fürsorgedirektion	1 608 001.45	1 094 580.75	1 630 800.--	528 500.--	1 609 128.95	459 614.65
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	565 290.90	607 730.65	554 800.--	104 500.--	564 748.--	92 115.50
20 Jugendamt und Jugendgericht	59 368.50	8 091.50	61 600.--	6 000.--	61 240.55	8 227.05
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	725 708.95	327 795.40	743 800.--	270 000.--	617 144.45	221 123.20
50 Sozialberatungsstelle	131 427.90	24 758.--	150 600.--	28 000.--	256 068.05	28 221.--
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	126 205.20	126 205.20	120 000.--	120 000.--	109 927.90	109 927.90

70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt		23 183 663.26	20 132 079.25	26 158 800.--	22 651 200.--	23 823 515.51	20 422 787.65
05	Sekretariat	196 239.80		188 900.--		193 500.55	
10	Forstamt	949 187.40	196 354.45	950 400.--	165 000.--	1 014 666.70	162 155.25
30	Amt für Umweltschutz	1 540 811.41	606 519.35	1 606 000.--	399 000.--	1 542 556.21	404 882.80
60	Amt für Landwirtschaft	20 232 397.70	19 123 211.30	23 136 700.--	21 901 200.--	20 772 844.20	19 632 368.25
70	Veterinärdienst	265 026.95	205 994.15	276 800.--	186 000.--	299 947.85	223 381.35
80 Direktion des Innern		26 735 372.30	17 055 713.47	27 224 000.--	16 678 200.--	25 161 060.70	15 616 871.30
10	Direktionssekretariat / BVG-/Stiftungsaufsicht / Mieterschlichtungsstelle-Sekretariat / Gleichstellungskommission	251 467.95	74 094.85	204 800.--	41 500.--	194 472.--	42 555.--
15	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	363 849.85	17 220.--	418 600.--	10 000.--	372 238.70	16 037.20
20	Grundbuchamt	885 709.60	1 774 618.20	886 800.--	1 700 000.--	828 407.15	1 704 509.--
30	Kantonales Arbeitsamt	702 031.--	123 696.--	738 400.--	40 000.--	873 404.50	277 696.45
32	Kantonale Arbeitslosenkasse	324 099.65	324 099.65	357 200.--	357 200.--	312 458.75	312 458.75
35	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)	889 479.--	889 479.--	906 400.--	906 400.--	892 009.50	1 225 514.15
37	Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)	100 725.45	100 725.45	159 100.--	159 100.--	90 044.10	90 044.10
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	356 435.65	18 391.80	412 700.--	10 000.--	298 579.05	3 439.10
65	Betreibungs- und Konkursamt	877 313.65	1 336 793.27	935 000.--	1 002 000.--		
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	20 122 638.--	10 578 549.75	20 225 000.--	10 516 000.--	19 459 601.85	10 149 498.45
80	Kantonale Sachversicherung	1 818 045.50	1 818 045.50	1 936 000.--	1 936 000.--	1 795 119.10	1 795 119.10
90	Beiträge	43 577.--		44 000.--		44 726.--	

Zusammenstellung	Rechnung 1998		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	326 961 054.05	327 890 602.13	322 909 784.---	322 739 519.---	327 919 108.74	328 108 578.22
Aufwandüberschuss				170 265.---		
Ertragsüberschuss	929 548.08				189 469.48	
10 Landsgemeinde	92 447.80		106 000.---		84 336.35	
Netto Aufwand		92 447.80		106 000.---		84 336.35
11 Landrat	153 854.10		257 000.---		180 432.10	
Netto Aufwand		153 854.10		257 000.---		180 432.10
12 Ständerat	117 691.05		133 000.---		108 958.80	
Netto Aufwand		117 691.05		133 000.---		108 958.80
13 Regierungsrat	1 966 427.90	39 385.---	1 964 000.---	47 200.---	1 806 501.70	48 635.---
Netto Aufwand		1 927 042.90		1 916 800.---		1 757 866.70
14 Regierungskanzlei	2 375 245.35	246 817.70	2 447 000.---	310 500.---	2 229 849.72	275 854.13
Netto Aufwand		2 128 427.65		2 136 500.---		1 953 995.59
15 Gerichte	3 780 173.90	2 002 101.55	4 017 200.---	1 292 000.---	4 612 510.90	2 727 340.32
Netto Aufwand		1 778 072.35		2 725 200.---		1 885 170.58
20 Finanzdirektion	109 025 850.48	205 643 824.39	99 952 204.---	202 014 775.---	110 761 566.15	206 812 700.24
Netto Ertrag	96 617 973.91		102 062 571.---		96 051 134.09	
30 Polizeidirektion	18 501 667.28	15 577 053.75	19 983 700.---	15 450 450.---	19 307 981.51	15 870 586.72
Netto Aufwand		2 924 613.53		4 533 250.---		3 437 394.79
35 Militärdirektion	4 369 482.70	2 981 267.48	4 431 380.---	2 957 894.---	4 489 163.37	3 182 358.70
Netto Aufwand		1 388 215.22		1 473 486.---		1 306 804.67
40 Baudirektion	14 704 492.78	9 768 129.41	16 344 500.---	10 700 000.---	13 354 395.93	8 165 976.73
Netto Aufwand		4 936 363.37		5 644 500.---		5 188 419.20
50 Erziehungsdirektion	58 123 328.10	15 624 219.53	58 846 700.---	14 098 300.---	57 326 457.31	15 231 274.08
Netto Aufwand		42 499 108.57		44 748 400.---		42 095 183.23
60 Sanitätsdirektion	62 223 355.60	37 725 429.85	59 413 500.---	36 010 500.---	63 063 249.74	39 294 578.70
Netto Aufwand		24 497 925.75		23 403 000.---		23 768 671.04
65 Fürsorgedirektion	1 608 001.45	1 094 580.75	1 630 800.---	528 500.---	1 609 128.95	459 614.65
Netto Aufwand		513 420.70		1 102 300.---		1 149 514.30
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt	23 183 663.26	20 132 079.25	26 158 800.---	22 651 200.---	23 823 515.51	20 422 787.65
Netto Aufwand		3 051 584.01		3 507 600.---		3 400 727.86
80 Direktion des Innern	26 735 372.30	17 055 713.47	27 224 000.---	16 678 200.---	25 161 060.70	15 616 871.30
Netto Aufwand		9 679 658.83		10 545 800.---		9 544 189.40

	Rechnung 1998		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
14 Regierungskanzlei	2 997.65				70 337.50	
18 Telefonzentrale	2 997.65				70 337.50	
20 Finanzdirektion	14 333 366.28	2 446 000.--	4 506 000.--	2 082 000.--	15 334 765.46	
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	6 162 000.--	2 446 000.--	3 506 000.--	2 082 000.--	5 616 000.--	
10 Staatskasse	7 000 000.--				8 600 000.--	
12 Informatik / EDV	1 171 366.28		1 000 000.--		1 118 765.46	
30 Polizeidirektion	410 138.65		485 000.--		1 138 770.60	
60 Strassenverkehrsamt	199 707.90		275 000.--		1 138 770.60	
80 Kantonspolizei	210 430.75		210 000.--			
35 Militärdirektion	632 924.30	15 000.--	430 000.--	119 000.--	756 441.30	316 157.--
35 Zivilschutzbauten	16 518.05	15 000.--	160 000.--	119 000.--	409 512.35	316 157.--
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	134 144.35				164 680.65	
60 Zeughaus	482 261.90		270 000.--		182 248.30	
40 Baudirektion	7 547 960.30	3 356 721.90	8 147 000.--	2 291 000.--	13 821 444.20	4 263 314.05
10 Verwaltungsliegenschaften	1 445 436.90		1 210 000.--		72 782.30	
20 Kantonsstrassen	2 837 986.70	2 155 473.--	2 300 000.--	1 200 000.--	3 148 684.45	3 358 113.55
25 Nationalstrasse A3 und Nebenanlagen	319 796.--	46 354.90	350 000.--	46 000.--	54 194.--	49 858.50
28 Radroute Linthal—Bilten	99 562.60		750 000.--		143 765.35	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn	511 946.15		1 132 000.--		8 475 600.--	
50 Grundbuchvermessung	290 223.55		300 000.--			
80 Wasserbauten	1 078 344.40	534 707.--	1 455 000.--	610 000.--	1 277 151.70	479 324.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	964 664.--	620 187.--	650 000.--	435 000.--	649 266.--	376 018.--
50 Erziehungsdirektion	1 461 409.50		2 145 000.--		1 977 007.05	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	520 000.--		520 000.--		93 252.60	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	35 091.90		45 000.--		20 995.--	
45 Schulhausbauten	256 510.--		800 000.--		1 402 644.--	
55 Kantonsschule	1 344.--		50 000.--			
65 Technikum Rapperswil	646 463.60		730 000.--		460 115.45	

	Rechnung 1998		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	17 412 300.60		15 178 000.--		20 172 817.97	
46 Höhenklinik Braunwald			10 000.--		40 402.45	
80 Kantonsspital	17 065 436.70		14 593 000.--		19 639 205.47	
82 Personalunterkünfte Spital	346 863.90		575 000.--		493 210.05	
65 Fürsorgedirektion	261 715.50		500 000.--		419 205.--	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen	261 715.50		500 000.--		419 205.--	
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt	13 639 721.37	6 974 367.90	15 435 000.--	7 940 000.--	14 296 379.87	6 916 083.30
10 Verbauungen und Aufforstungen	262 871.50	191 078.15	650 000.--	390 000.--	499 290.05	270 528.15
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen	738 344.65	422 982.35	800 000.--	450 000.--	642 843.55	354 444.85
12 Waldbauprojekte	4 559 770.60	3 179 416.40	4 000 000.--	2 600 000.--	4 361 113.80	2 786 126.80
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	524 160.--	323 417.--	850 000.--	450 000.--	1 002 383.40	547 245.--
14 Holzschnitzelfeuerungen	174 800.--		275 000.--			
30 Amt für Umweltschutz			10 000.--			
31 Gewässerschutz	2 839 935.62	703 800.--	3 150 000.--	850 000.--	2 787 037.07	531 554.50
32 Kehrichtverbrennungsanlage	2 799 700.--	1 199 700.--	3 800 000.--	2 200 000.--	3 122 900.--	1 422 900.--
60 Meliorationen und landwirtschaftl. Hochbauten	1 740 139.--	953 974.--	1 900 000.--	1 000 000.--	1 880 812.--	1 003 284.--
80 Direktion des Innern	183 000.--	401 540.--	500 000.--	330 000.--	1 169 000.--	232 590.--
40 Investitionshilfedarlehen	183 000.--	401 540.--	500 000.--	330 000.--	1 169 000.--	232 590.--

Zusammenstellung

	Rechnung 1998		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	55 885 534.15	13 193 629.80	47 326 000.--	12 762 000.--	69 156 168.95	11 728 144.35
Zunahme der Nettoinvestitionen		42 691 904.35		34 564 000.--		57 428 024.60
14 Regierungskanzlei	2 997.65				70 337.50	
Netto Ausgaben		2 997.65				70 337.50
20 Finanzdirektion	14 333 366.28	2 446 000.--	4 506 000.--	2 082 000.--	15 334 765.46	
Netto Ausgaben		11 887 366.28		2 424 000.--		15 334 765.46
30 Polizeidirektion	410 138.65		485 000.--		1 138 770.60	
Netto Ausgaben		410 138.65		485 000.--		1 138 770.60
35 Militärdirektion	632 924.30	15 000.--	430 000.--	119 000.--	756 441.30	316 157.--
Netto Ausgaben		617 924.30		311 000.--		440 284.30
40 Baudirektion	7 547 960.30	3 356 721.90	8 147 000.--	2 291 000.--	13 821 444.20	4 263 314.05
Netto Ausgaben		4 191 238.40		5 856 000.--		9 558 130.15
50 Erziehungsdirektion	1 461 409.50		2 145 000.--		1 977 007.05	
Netto Ausgaben		1 461 409.50		2 145 000.--		1 977 007.05
60 Sanitätsdirektion	17 412 300.60		15 178 000.--		20 172 817.97	
Netto Ausgaben		17 412 300.60		15 178 000.--		20 172 817.97
65 Fürsorgedirektion	261 715.50		500 000.--		419 205.--	
Netto Ausgaben		261 715.50		500 000.--		419 205.--
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt	13 639 721.37	6 974 367.90	15 435 000.--	7 940 000.--	14 296 379.87	6 916 083.30
Netto Ausgaben		6 665 353.47		7 495 000.--		7 380 296.57
80 Direktion des Innern	183 000.--	401 540.--	500 000.--	330 000.--	1 169 000.--	232 590.--
Netto Ausgaben				170 000.--		936 410.--
Netto Einnahmen	218 540.--					

III. Bestandesrechnung

	1. Jan. 1998	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1998
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Aktiven	255 342 039.43	6 176 941.28		261 518 980.71
10 FINANZVERMÖGEN	135 589 871.97		7 103 519.17	128 486 352.80
100 Flüssige Mittel	13 796 242.88	1 999 241.69		15 795 484.57
1000 Kassa	27 456.80	1 412.95		28 869.75
1001 Postcheck	2 788 304.79	2 123 580.36		4 911 885.15
1002 Bankguthaben	10 980 481.29		125 751.62	10 854 729.67
101 Guthaben	96 401 382.09		7 503 473.96	88 897 908.13
1011 Kontokorrente	3 443 497.41		2 098 059.—	1 345 438.41
1012 Steuerguthaben	68 889 993.60		9 163 498.20	59 726 495.40
1014 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	4 699 140.55	195 363.45		4 894 504.—
1015 Debitoren	16 683 602.58	3 647 417.69		20 331 020.27
1016 Festgelder	—			—
1019 Übrige Guthaben	2 685 147.95		84 697.90	2 600 450.05
102 Anlagen	22 183 054.85		650 000.—	21 533 054.85
1020 Festverzinsliche Wertpapiere	3 247 500.—		1 250 000.—	1 997 500.—
1021 Aktien und Anteilscheine	9 984 720.10			9 984 720.10
1022 Darlehen, Hypotheken	678 665.—			678 665.—
1023 Liegenschaften	8 272 168.75	600 000.—		8 872 168.75
1029 Übrige	1.—			1.—
103 Transitorische Aktiven	3 209 192.15		949 286.90	2 259 905.25
1039 Übrige	3 209 192.15		949 286.90	2 259 905.25
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	119 752 167.46	13 280 460.45		133 032 627.91
114 Sachgüter	18 280 554.52	13 238 645.80		31 519 200.32
1141 Tiefbauten	—209 425.10	209 429.10		4.—
1143 Hochbauten	18 487 512.72	13 029 271.20		31 516 783.92
1145 Waldungen	1.—			1.—
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.—			2.—
1147 Vorräte	2 463.90		54.50	2 409.40
115 Darlehen	92 183 624.04	8 476 090.50		100 659 714.54
1151 Darlehen ALV	12 541 000.—	3 716 000.—		16 257 000.—
1152 Gemeinden	1 565 740.—		19 740.—	1 546 000.—
1153 Eigene Anstalten	56 273 915.04	4 968 579.50		61 242 494.54
1154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	14 232 205.—		22 599.—	14 209 606.—
1155 Private Institutionen	7 048 014.—		176 200.—	6 871 814.—
1156 Private Haushalte	522 750.—	10 050.—		532 800.—
116 Investitionsbeiträge	9 287 988.90		8 434 275.85	853 713.05
1162 Gemeinden	6 680 001.—		6 680 000.—	1.—
1164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	1.—	853 710.05		853 711.05
1165 Private Institutionen	1 337 985.90		1 337 984.90	1.—
1166 Private Haushalte	1 270 001.—		1 270 001.—	—

	1. Jan. 1998	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1998
	Passiven	Zuwachs	Abgang	Passiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Passiven	255 342 039.43	6 176 941.28		261 518 980.71
20 FREMDKAPITAL	201 849 833.06		773 851.80	201 075 981.26
200 Laufende Verpflichtungen	68 547 960.87		2 534 762.84	66 013 198.03
2000 Kreditoren	67 709 451.20		2 663 945.76	65 045 505.44
2001 Depotgelder	---	73 292.75		73 292.75
2002 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	189 414.10			189 414.10
2005 Durchlaufende Beiträge	649 095.57	55 890.17		704 985.74
201 Kurzfristige Schulden	14 945 949.27	4 431 703.57		29 377 652.84
2010 Banken	---	10 000 000 .---		10 000 000.---
2011 Gemeinwesen	14 945 949.27	4 431 703.57		19 377 652.84
202 Mittel- und langfristige Schulden	69 000 000.---		9 000 000.---	60 000 000.---
2021 Schuldscheine	69 000 000.---		9 000 000.---	60 000 000.---
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	39 403 274.29		2 946 341.70	36 456 932.59
2033 Verwaltete Stiftungen und Fonds	39 403 274.29		2 946 341.70	36 456 932.59
204 Rückstellungen	6 078 497.37		941 028.35	5 137 469.02
2040 Rückstellungen der laufenden Rechnung	5 606 024.24		941 028.35	4 664 995.89
2041 Rückstellungen der Investitionsrechnung	472 473.13	6 021 245.---		6 493 718.13
205 Transitorische Passiven	1 480 297.30	384 452.62		1 864 749.92
2059 Übrige	1 480 297.30	384 452.62		1 864 749.92
228 Spezialfinanzierungen	2 393 853.96			2 225 978.86
2280 Spezialfinanzierungen der laufenden Rechnung	2 393 853.96		167 875.10	2 225 978.86
23 EIGENKAPITAL	53 492 206.37	6 950 793.08		60 442 999.45
239 Kapital	53 492 206.37	6 950 793.08		60 442 999.45
2390 Steuerreserven	39 988 162.04		839 440.40	39 148 721.64
2391 Freie Reserven	924 761.96	839 440.40		1 764 202.36
2392 Vorschlag	12 579 282.37	929 548.08		13 508 830.45
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz Art. 24 Abs. 3				
Bund	1 530 000.---		290 000.---	1 240 000.---
Banken	485 000.---	715 000.---		1 200 000.---
Aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 10				
Region Glarner Hinterland/Sernftal	6 452 377.50		226 887.50	6 225 490.---
Region Sarganserland/Walensee	1 021 030.---		52 960.---	968 070.---
Total Kanton	9 488 407.50			9 633 560.---

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1998	31.12.1998
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 568 956.--	
Zinsen		39 316.60		
Beiträge	51 700.--			
Depotgebühren	53.30			
	51 753.30	39 316.60		
Abnahme		12 436.70		12 436.70
Vermögen am 31. Dezember 1998				2 556 519.30
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			70 122.75	
Zinsen		1 739.05		
Zuwendungen	2 300.--			
	2 300.--	1 739.05		
Abnahme		560.95		560.95
Vermögen am 31. Dezember 1998				69 561.80
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds				
Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. 4.1998 (§ 294) wird dieser Fonds neu vom Kantonsspital Glarus verwaltet				
4. Fonds für Beschaffung von Sportwaffen			18 314.60	
Vermögen am 31. Dezember 1998				18 314.60
5. Fonds für Zivilschutzanschaffungen			8 543.50	
Vermögen am 31. Dezember 1998				8 543.50
6. Militärunterstützungsfonds			619 612.20	
Bussenanteile		16 500.--		
Zinsen		11 600.--		
Beiträge	18 509.40			
Depotgebühren	53.30			
	18 562.70	28 100.--		
Zunahme	9 537.30		9 537.30	
Vermögen am 31. Dezember 1998				629 149.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1998	31.12.1998
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Arbeitslosenfürsorgefonds			6 505 227.75	
Zinsen		99 182.15		
Einlagen		191 817.65		
Beiträge	262 060.80			
Beiträge gemäss Gesetz für einkommensschwache Eltern	73 615.15			
	335 675.95	290 999.80		
Abnahme		44 676.15		44 676.15
Vermögen am 31. Dezember 1998				6 460 551.60
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			1 256 145.--	
Zinsen		19 366.--		
Beiträge	--			
	--	19 366.--		
Zunahme	19 366.--		19 366.--	
Vermögen am 31. Dezember 1996				1 275 511.--
9. Marty'scher Stipendienfonds			1 072 681.90	
Zinsen		16 380.30		
Beiträge	20 400.--			
	20 400.--	16 380.30		
Abnahme		4 019.70		4 019.70
Vermögen am 31. Dezember 1998				1 068 662.20
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			191 259.40	
Zinsen		1 661.05		
Aufwendungen	12 448.25			
	12 448.25	1 661.05		
Abnahme		10 787.20		10 787.20
Vermögen am 31. Dezember 1998				180 472.20
11. Fonds für Walderhaltung			473 762.90	
Zinsen		7 276.--		
Aufwendungen	3 635.--			
	3 635.--	7 276.--		
Zunahme	3 641.--		3 641.--	
Vermögen am 31. Dezember 1998				477 403.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1998	31.12.1998
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus			2 306 002.30	
Einnahmen		53 889.30		
Aufwendungen	83 572.--			
	83 572.--	53 889.30		
Abnahme		29 682.70		29 682.70
Vermögen am 31. Dezember 1998				2 276 319.60
13. A. Bremicker-Fonds			905 555.80	
Zinsen		13 973.25		
Aufwendungen	--			
	--	13 973.25		
Zunahme	13 973.25		13 973.25	
Vermögen am 31. Dezember 1998				919 529.05
14. Hans-Streiff-Stiftung				
Stiftungsvermögen 31. Dezember 1998				
Fr. 4 083 959.61				
Verwendbare Zinsen			962 179.35	
Zinsen		42 840.45		
Beiträge	143 000.--			
	143 000.--	42 840.45		
Abnahme		100 159.55		100 159.55
Vermögen am 31. Dezember 1998				862 019.80
15. Tierseuchenfonds			1 670 716.44	
Zinsen		26 036.15		
Viehsteuer		39 292.75		
Einnahmen / Viehhandelspatente		13 387.20		
Verkehrsscheine		18 546.30		
Aufwendungen	35 069.60			
	35 069.60	97 262.40		
Zunahme	62 192.80		62 192.80	
Vermögen am 31. Dezember 1998				1 732 909.24
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden			331 794.35	
Zinsen		8 018.15		
Beiträge	3 000.--			
Depotgebühren	189.90			
	3 189.90	8 018.15		
Zunahme	4 828.25		4 828.25	
Vermögen am 31. Dezember 1998				336 622.60

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1998	31.12.1998
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Tourismusfonds			423 245.65	
Zinsen		6 590.10		
Beherbergungstaxen		78 558.50		
Einlage		97 535.50		
80% der Wirtschaftspatenttaxen		97 698.—		
Zuwendung für Tourismusförderung	265 371.—			
	265 371.—	280 382.10		
Zunahme	15 011.10		15 011.10	
Vermögen am 31. Dezember 1998				438 256.75
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			109 283.45	
Zinsen		1 986.90		
Einlage		39 190.05		
	—	41 176.95		
Zunahme	41 176.95		41 176.95	
Vermögen am 31. Dezember 1998				150 460.40
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 971 897.85	
Zinsen und Rückzahlungen		78 619.95		
Aufwendungen	89 377.15			
Abschreibungen	12 500.—			
	101 877.15	78 619.95		
Abnahme		23 257.20		23 257.20
Vermögen am 31. Dezember 1998				3 948 640.65
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			88 854.95	
Zinsen		1 339.05		
Aufwendungen	4 000.—			
	4 000.—	1 339.05		
Abnahme		2 660.95		2 660.95
Vermögen am 31. Dezember 1998				86 194.—

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31.12.1998	Wertpapiere Bankguthaben Darlehen	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 556 519.30	244 000.--	2 312 519.30
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	69 561.80	15 000.--	54 561.80
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds	---	---	---
4. Fonds für Beschaffung von Sportwaffen	18 314.60	---	18 314.60
5. Fonds für Zivilschutzanschaffungen	8 543.50	---	8 543.50
6. Militärunterstützungsfonds	629 149.50	50 000.--	579 149.50
7. Arbeitslosenfürsorgefonds	6 460 551.60	---	6 460 551.60
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	1 275 511.--	---	1 275 511.--
9. Marty'scher Stipendienfonds	1 068 662.20	---	1 068 662.20
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule	180 472.20	180 472.20	---
11. Fonds für Walderhaltung	477 403.90	---	477 403.90
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus	2 276 319.60	1 350 000.--	926 319.60
13. A. Bremicker-Fonds	919 529.05	100 000.--	819 529.05
14. Hans-Streiff-Stiftung	862 019.80	35 230.60	826 789.20
15. Tierseuchenfonds	1 732 909.24	---	1 732 909.24
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden	336 622.60	75 603.--	261 019.60
17. Tourismusfonds	438 256.75	---	438 256.75
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	150 460.40	---	150 460.40
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 948 640.65	386 250.--	3 562 390.65
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	86 194.--	---	86 194.--
	23 495 641.69	2 436 555.80	21 059 085.89

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

Stand 1. Januar 1998
Anteil Landeslotterie und Zahlenlotto

695 198.19

800 374.--

1 495 572.19

Beiträge:

Musik, Theater
Film, Video
Bildende Kunst
Literatur
Wissenschaft
Museen, Ausstellungen
Regionen und Vereine (Kulturelles)
Kantonale Verwaltung, Bilder
Diverses

256 321.--

7 500.--

42 300.--

26 000.--

43 500.--

183 000.--

123 625.--

10 000.--

18 715.--

710 961.--

Stand 31. Dezember 1998

784 611.19

2. Sport-Toto-Fonds

Stand 1. Januar 1998
Sport Toto Anteil Kanton Glarus

344 256.30

309 921.--

654 177.30

Auszahlungen:

Feste Beiträge an Sportverbände
Beiträge an Sportanlagen und Geräte
Sportanlässe

150 300.--

143 900.--

52 006.50

346 206.50

Stand am 31. Dezember 1998

307 970.80

3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1998

1 269 884.09

Einlagen:

a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12.1 b)
c) Bussen (NHG 16.2)

600 000.--

--

150.--

Beiträge:

a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2)
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3)
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)

511 320.65

--

20 000.--

531 320.65

Stand 31. Dezember 1998

1 338 713.44

V. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus				
22. Jahresrechnung für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1998 (Zeitraum: 11 Monate / Geschäftsjahr durch den Bund neu festgelegt)				
I. Betriebsrechnung				
Aufwand				
Entschädigungen an Arbeitslose		11 892 046.05		
Kurzarbeitsentschädigung		644 739.55		
Schlechtwetterentschädigung		149 812.50		
Insolvenzentschädigung		432 009.60		
Präventivmassnahmen		2 721 179.50		
Verwaltungskosten		335 400.75		
Verwaltungskosten Fonds		2 100.--		
Abschreibungen und übriger Aufwand		16 145.50		
Vorschlag 1998		123 342.80		
Ertrag				
Vorschüsse Ausgleichsfonds			15 000 000.--	
Zinsertrag			20 701.70	
Leistungen Dritter			1 431.--	
Ertrag aus Insolvenz			229 666.30	
AHV/SUVA-Beiträge ALE/AMM			1 058 713.55	
Übrige Erträge			6 263.80	
		16 316 776.25		16 316 776.25
II. Bilanz				
Aktiven				
Geldmittel: Bank		848 798.55		
Verrechnungssteuerguthaben		2 745.55		
Forderungen Insolvenz und AVIG 29		1 046 813.90		
Mobilien und EDV-Geräte		14 595.--		
Passiven				
Kreditoren ALE / PM			4 381.10	
Kreditoren VKE und Übrige			164 099.65	
Rückstellungen Insolvenz, AVIG 29			1 046 813.90	
		1 912 953.--		1 215 294.65
Betriebskapital 1. Febr. 1998 = 574 315.55				697 658.35
		1 912 953.--		1 912 953.--

Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Kassenleiter: Konrad Landolt

A. Betriebsrechnung 1998

1. Januar 1998 — 31. Dezember 1998

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/ IV/EO-Beiträge			44 758 176.10
Verzugszinsen			95 674.25
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			26 272.80
ALV-Beiträge			10 433 138.20

55 313 261.35

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			66 991 596.10
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen			16 833 833.70
Hilfsmittel der AHV			128 854.60
AHV-Durchführungskosten			1 511.50
IV-Durchführungskosten			546 649.05
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige			1 312 485.20
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:			
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	6 564.60		
– Bergbauern	1 225 511.50		1 232 076.10
ALV-Durchführungskosten			34 499.30

87 081 505.55

Abschlussergebnis

Ausgaben			87 081 505.55
Einnahmen			55 313 261.35
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			31 768 244.20

B. Verwaltungskostenrechnung

1. Januar 1998 — 31. Dezember 1998

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder			959 856.80
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			310 607.55
Kostenvergütung des Bundes für IV-Stelle			546 649.05
Kostenvergütungen des Kantons für übertragene Aufgaben (EL, IPV, BVG, UVG)			584 127.27
Kostenvergütung für Familienausgleichskasse			218 767.30
übrige Einnahmen			360 302.77

2 980 310.74

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausgaben				
Personalaufwand			961 891.60	
Durchführungskosten der IV-Stelle			546 649.05	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			58 054.10	
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung			92 600.--	
Vergütungen an Kantonale Steuerverwaltung Glarus			31 022.30	
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen			212 666.05	
Servicearbeiten durch Dritte (AFI)			210 068.15	
EDV-Programm-Entwicklungskosten und Betriebskosten			143 886.25	
Übriger Sachaufwand			363 954.33	
Rückstellung für technische Investitionen			320 000.--	
			2 940 791.83	
Abschlussergebnis				
Verwaltungskosteneinnahmen			2 980 310.74	
Verwaltungskostenausgaben			2 940 791.83	
Vorschlag 1998			39 518.91	
C. Bilanz				
Aktiven				
Kasseneigene Anlagen			2 255 069.35	
Kassa und Postcheck			1 675 124.40	
Abrechnungspflichtige			6 967 146.01	
Verrechnungssteuern und Debitoren				
Familienausgleichskasse			11 798.45	
Kontokorrent mit dem Kanton			23 859.93	
Kontokorrent mit dem Kanton für individuelle Prämienverbilligung			262 928.70	
Transitorische Aktiven			26 862.50	
Differenzen-Kontokorrent Schadenersatzpflichtige, Rückerstattungsforderungen Leistungsempfänger, Beitragswesen			426 804.65	
			11 649 593.99	
Passiven				
Zentrale Ausgleichsstelle			7 887 777.88	
Kreditoren			241 954.85	
Rückstellung für Rückerstattung VK-Zuschüsse			130 000.--	
Rückstellung für technische Einrichtungen			1 060 740.85	
Reserven			1 438 722.35	
Schadenersatzforderungen			435 733.--	
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften			42 766.15	
Transitorische Passiven			72 489.--	
Kontokorrent Ergänzungsleistungen			299 891.--	
			11 610 075.08	
Abschlussergebnis				
Die Aktiven betragen			11 649 593.99	
Die Passiven betragen			11 610 075.08	
Vorschlag in laufender Rechnung			39 518.91	
D. Rerserven				
Reserven am 1. Januar 1998			1 438 722.35	
Vorschlag im Jahre 1998			39 518.91	
Reserven am 31. Dezember 1998			1 478 241.26	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben				
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV				
1. Januar 1998 — 31. Dezember 1998				
a) Betriebsrechnung				
Auszahlung im Gesamten			9 497 381.--	
abzüglich Beitrag des Bundes 30%			2 849 214.--	
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden			6 648 167.--	
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden			*3 324 083.--	
zu Lasten des Kantons			3 324 084.--	
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 1 108 028.-- zu Lasten d. Ortsgemeinden und $\frac{2}{3}$ = Fr. 2 216 056.-- zu Lasten d. Fürsorgegemeinden				
b) Verwaltungskostenrechnung				
Personalaufwand			105 897.35	
Sachaufwand			121 655.35	
zu Lasten des Kantons			227 552.70	
2. Obligatorische Unfallversicherung UVG und Berufliche Vorsorge BVG				
für Arbeitnehmer; Erfassungskontrolle			5 202.--	
zu Lasten des Kantons			5 202.--	
3. Familienausgleichskasse				
1. Januar 1998 – 31. Dezember 1998				
Einnahmen				
FAK-Beiträge			9 836 744.10	
Zinserträge			252 697.70	
übrige Einnahmen			72 277.15	
			10 161 718.95	
Ausgaben				
Kinderzulagen			9 312 416.--	
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)			193 577.55	
übrige Ausgaben			407 717.90	
			9 913 711.45	
Abschlussergebnis				
Einnahmen			10 161 718.95	
Ausgaben			9 913 711.45	
Ertragszuwachs			248 007.50	
Vermögen				
Stand am 1. Januar 1998			7 245 838.97	
Vermögenszunahme			248 007.50	
Stand am 31. Dezember 1998			7 493 846.47	
4. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern				
1. Januar 1998 – 31. Dezember 1998				
Ausgaben				
Erwerbsersatzleistungen			72 277.15	
Verwaltungskosten			1 338.--	
Zu Lasten des Kant. Fonds der Arbeitslosenfürsorge			73 615.15	

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus

RECHNUNG 1998

I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen				
Wertschriftenertrag			1 722.50	
Ausgaben				
Altersrenten			5 024.85	
Abfindungssummen und Todesfallkapital			---	
Alterskapital			97 003.--	
Verwaltungskosten			25 133.20	
Auszahlung an Sanitäts- und Fürsorgedirektion, Glarus			253 850.50	
			381 011.55	
Ausgaben			381 011.55	
Einnahmen			1 722.50	
Mehrausgaben			379 289.05	

II. Bilanz per 31. Dezember 1998

Glarner Kantonalbank Kontokorrent			---	
Guthaben Verrechnungssteuer			602.85	
Deckungskapital und Fonds* per 1. Januar 1998	379 891.90			
./. Rückschlag in der Betriebsrechnung	379 289.05			
Deckungskapital per 31. Dezember 1998				602.85
			602.85	602.85

*Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke

Das Guthaben der Verrechnungssteuer wird der Sanitäts- und Fürsorgedirektion durch die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern überwiesen.

VI. Jahresrechnung der Kantonalen Sachversicherung

Jahresrechnung 1998 der Gebäudeversicherung	Fr.	Fr.	Fr.
		1998	1997
I. Erfolgsrechnung			
Aufwand			
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden	2 854 799.45		
Veränderung Schadenrückstellung	- 750 000.--	2 104 799.45	1 337 750.95
Prämien Rückversicherer		1 302 757.--	1 335 659.--
Beitrag Kulturschadenfonds		98 590.--	97 030.--
Personalaufwand		585 546.20	645 898.65
Verwaltungsaufwand		329 183.47	396 450.60
Abschreibungen		141 976.65	122 735.80
Zuweisung an Rückstellungen		3 700 000.--	4 000 000.--
Zuweisung an Reservefonds		750 000.--	950 000.--
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto		1 492.43	21 763.20
		9 014 345.20	8 907 288.20
Ertrag			
Prämien	4 355 746.50		
./. Stempelsteuern	220 398.75	4 135 347.75	4 320 629.70
Schadenanteile Rückversicherer		768 281.--	655 267.60
Kapitalerträge: aus Wertschriften		3 833 899.80	3 652 305.20
aus Immobilien		276 816.65	279 085.70
		9 014 345.20	8 907 288.20
II. Bilanz per 31. Dezember 1998			
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		1 081 876.33	2 095 205.25
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit		36 492.50	32 627.20
übrige		229 004.45	213 336.55
Aktive Rechnungsabgrenzung		53 456.30	558 564.40
Anlagevermögen			
Wertschriften		58 967 685.--	53 956 287.--
Material und Mobilien		212 024.--	115 800.--
Immobilien		4 454 001.--	4 500 001.--
		65 034 539.58	61 471 821.40
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Pendente Schadenfälle	2 050 000.--		
./. Anteil Rückversicherung	940 000.--	1 110 000.--	2 252 000.--
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit		1 969 021.80	1 938 325.15
Passive Rechnungsabgrenzung		247 403.25	24 874.15
Rückstellungen: technische Rückstellungen		15 000 000.--	12 300 000.--
übrige		2 450 000.--	1 450 000.--
Eigenkapital			
Reservefonds		44 000 000.--	43 250 000.--
Vortragskonto		258 114.53	256 622.10
		65 034 539.58	61 471 821.40

Jahresrechnung 1998 der Sachversicherung		Fr.	Fr.	Fr.
			1998	1997
I. Erfolgsrechnung				
Aufwand				
Schadenaufwendungen:	Zahlungen Schäden	1 392 229.05		
	Veränderung Schadenrückstellung	4 400.--	1 396 629.05	1 338 934.25
Prämien Rückversicherung			567 901.35	1 431 902.35
Beitrag Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr			50 550.--	46 800.--
Personalaufwand			616 979.05	548 112.70
Verwaltungsaufwand			413 377.80	348 853.75
Steuern:	Staats-, Gemeinde-, Direkte Bundessteuern		293 751.90	304 828.75
Abschreibungen			111 568.10	99 293.85
Rückstellungen:	Zuweisungen		1 200 000.--	850 000.--
	Entnahmen		- 9 000.--	- 2 000.--
Ertragsüberschuss			866 512.52	845 154.07
			5 508 269.77	5 811 879.72
Ertrag				
Prämien		3 534 110.30		
./. Stempelsteuern		170 119.95	3 363 990.35	3 362 935.20
Schadenanteile Rückversicherer			93 134.15	468 633.15
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung				287 952.15
Kapitalerträge:	aus Wertschriften		1 707 071.37	1 386 428.32
	aus Immobilien		344 073.90	305 930.90
			5 508 269.77	5 811 879.72
II. Bilanz per 31. Dezember 1998				
AKTIVEN				
Umlaufvermögen				
Liquide Mittel:	Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		614 534.49	432 060.17
Forderungen:	aus Versicherungstätigkeit		106 328.80	163 010.75
	übrige		74 235.35	67 785.85
Aktive Rechnungsabgrenzung			29 977.95	109 651.60
Anlagevermögen				
Wertschriften			18 885 585.--	21 253 979.--
Material und Mobilien			88 965.--	123 400.--
Immobilien			7 115 647.75	2 528 000.--
			26 915 274.34	24 677 887.37
PASSIVEN				
Fremdkapital				
Pendente Schadenfälle		772 500.--		
./. Anteil Rückversicherung		107 000.--	665 500.--	654 100.--
Verpflichtungen:	aus Versicherungstätigkeit		412 635.05	459 506.10
Passive Rechnungsabgrenzung			1 033 997.10	818 651.60
Rückstellungen:	technische Rückstellungen		6 200 000.--	5 300 000.--
	übrige		841 000.--	550 000.--
Eigenkapital				
Reservefonds			17 730 000.--	16 880 000.--
Vortragskonto			32 142.19	15 629.67
			26 915 274.34	24 677 887.37

Jahresrechnung 1998 des Feuerschutzfonds

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.
	1998	1997
Vorbeugender Brandschutz	85 210.05	91 132.45
Wasserversorgungen	369 154.--	447 872.--
Feuerwehrwesen	353 380.55	555 766.60
Personalaufwand	569 255.20	560 519.80
Verwaltungsaufwand	174 207.55	164 215.15
Abschreibungen	244 080.--	6 700.--
Rückstellung Zuweisung	300 000.--	
Entnahme	-240 000.--	
Zuweisung an Reservefonds	100 000.--	90 000.--
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto	3 987.80	1 306.28

1 959 275.15 1 917 512.28

Ertrag

Beitrag Glarner Sachversicherung	50 550.--	46 800.--
Beiträge private Feuerversicherer	169 729.05	176 144.83
Brandschutzabgabe	1 551 266.10	1 519 540.05
Gebühren und verschiedene Einnahmen	35 700.--	33 277.40
Kapitalerträge: aus Wertschriften	152 030.--	141 750.--

1 959 275.15 1 917 512.28

II. Bilanz per 31. Dezember 1998

AKTIVEN

Umlaufvermögen

Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben	201 174.48	762 086.33
Forderungen	347 352.95	24 807.50

Anlagevermögen

Wertschriften	3 520 000.--	2 600 000.--
Material und Mobilien	6 120.--	10 200.--
System zur Mobilisierung mittels Telefon (SMT)	1.--	

4 074 648.43 3 397 093.83

PASSIVEN

Fremdkapital

Verpflichtungen: Vorbeugender Brandschutz	29 809 30	25 610.85
Wasserversorgungen	773 075.--	791 370.--
Feuerwehrwesen	234 943.60	381 060.35
übrige	37 109.90	
Passive Rechnungsabgrenzung	688 435.20	51 765.--
Rückstellung	300 000.--	240 000.--

Eigenkapital

Reservefonds	1 990 000.--	1 890 000.--
Vortragskonto	21 275.43	17 287.63

4 074 648.43 3 397 093.83

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	1998 Fr. 1000	1997 Fr.1000	Veränderung Fr.1000
	Fr.	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung			
Erfolg aus dem Zinsengeschäft:			
Zins- und Diskontertrag	90 188	97 527	- 7 339
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	254	522	- 268
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	6 302	6 850	- 548
Zinsaufwand	- 61 512	- 68 974	7 462
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	35 232	35 925	- 693
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft:			
Kommissionsertrag aus dem Kreditgeschäft	170	199	- 29
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	9 492	7 973	1 519
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	653	637	16
Kommissionsaufwand	- 1 314	- 1 079	- 235
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	9 001	7 730	1 271
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	- 1 606	1 477	- 3 083
Übriger ordentlicher Erfolg:			
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	3 072	3 427	- 355
Beteiligungsertrag	129	130	- 1
Liegenschaftenerfolg	66	230	- 164
Anderer ordentlicher Ertrag	2 011	1 232	779
Anderer ordentlicher Aufwand	- 679	- 1 167	488
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	4 599	3 852	747
Total Betriebsertrag	47 226	48 984	- 1 758
Geschäftsaufwand:			
Personalaufwand	13 696	12 729	967
Sachaufwand	12 731	10 615	2 116
Subtotal Geschäftsaufwand	26 427	23 344	3 083
Bruttogewinn	20 799	25 640	- 4 841
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	- 1 411	- 2 338	927
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	- 11 402	- 17 521	6 119
Zwischentotal	7 986	5 781	2 205
Ausserordentlicher Ertrag	124	1 057	- 933
Ausserordentlicher Aufwand	- 1 569	- 387	- 1 182
Jahresgewinn	6 541	6 451	90
Gewinnvortrag	727	597	130
Bilanzgewinn	7 268	7 048	220
Gewinnverwendung:			
Verzinsung des Grundkapitals	- 2 117	- 2 154	37
Zuweisung an die Reserven	- 1 300	- 1 250	- 50
Ablieferung an den Kanton	- 2 600	- 2 500	- 100
Ablieferung an die Ortsgemeinden	- 433	- 417	- 16
Gewinnvortrag	818	727	91

	1998 Fr. 1000	1997 Fr.1000	Veränderung Fr.1000
	Fr.	Fr.	Fr.
Bilanz vor Gewinnverwendung			
AKTIVEN			
Flüssige Mittel	22 529	22 116	413
Forderungen aus Geldmarktpapieren	77	207	- 130
Forderungen gegenüber Banken	83 218	229 359	- 146 141
Forderungen gegenüber Kunden	257 980	243 896	14 084
Hypothekarforderungen	1 771 909	1 697 807	74 102
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	12 227	13 994	- 1 767
Finanzanlagen	124 179	147 218	- 23 039
Beteiligungen	1 112	1 130	- 18
Sachanlagen	21 323	22 711	- 1 388
Rechnungsabgrenzungen	16 190	20 799	- 4 609
Sonstige Aktiven	28 510	11 064	17 446
Total Aktiven	2 339 254	2 410 301	- 71 047
Total nachrangige Forderungen	4 227	9 130	- 4 903
Total Forderungen gegenüber dem Kanton Glarus	0	0	0
PASSIVEN			
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	220	65	155
Verpflichtungen gegenüber Banken	31 250	65 630	- 34 380
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	1 262 387	1 307 598	- 45 211
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	351 240	350 445	795
Kassenobligationen	209 684	226 390	- 16 706
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	185 250	180 250	5 000
Rechnungsabgrenzungen	40 469	44 418	- 3 949
Sonstige Passiven	35 594	25 135	10 459
Wertberichtigungen und Rückstellungen	83 422	77 553	5 869
Reserven für allgemeine Bankrisiken	50 000	49 549	451
Gesellschaftskapital	55 000	50 000	5 000
Allgemeine gesetzliche Reserve	27 470	26 220	1 250
Gewinnvortrag	727	597	130
Jahresgewinn	6 541	6451	90
Total Passiven	2 339 254	2 410 301	- 71 047
Total nachrangige Verpflichtungen	0	0	0
Total Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Glarus	13 552	20 464	- 6 912
AUSSERBILANZGESCHÄFTE			
Eventualverpflichtungen	17 021	17 053	- 32
Unwiderrufliche Zusagen	11 977	8 309	3 668
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	4 118	4 118	0
Derivative Finanzinstrumente	285 610	235 272	50 338
Treuhandgeschäfte	11 784	15 218	- 3 434

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebsabrechnung 1998				
Aufwand				
Personalkosten		31 506 301.10		
Medizinischer Bedarf		4 731 396.35		
Lebensmittel		712 325.15		
Haushaltaufwand		355 856.02		
Unterhalt/Reparaturen Immobilien und Mobilien		809 092.95		
Ersatz, Neuanschaffungen, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien		557 976.40		
Energie und Wasser		630 069.25		
Büro und Verwaltungsspesen		975 249.36		
Entsorgung		29 463.20		
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben		614 521.22		
Ertrag				
Pflegetaxen			15 348 153.—	
Honoraranteile			4 667 895.50	
Medizinische Nebenleistungen			2 763 266.60	
Ambulante Behandlungen			2 628 873.70	
Poli-, Tages- und Nachtkliniken			535 983.90	
Übrige Erträge von Patienten			102 177 .70	
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)			141 364.70	
Erträge aus Leistungen an Personal			1 191 760.97	
Kantonsbeitrag 1998			13 542 774.93	
		40 922 251.—	40 922 251.—	
Bilanz per 31. Dezember 1998				
Aktiven				
Kassa		15 264.40		
Postcheck		1 061 427.41		
Bank		397 475.66		
Patienten-Debitoren		7 567 574.80		
Diverse Debitoren		195 211.35		
Verrechnungssteuer		30 111.85		
Vorräte		1 289 686.—		
Transitorische Aktiven		42 933.14		
Wertschriften/Fonds		2 564 036.56		
Passiven				
Lieferanten-Kreditoren			1 515 363.70	
Übrige Kreditoren			1 060 398.25	
Transitorische Passiven			1 187 321.90	
Eigenkapital			6 242 494.54	
Reserve, Rücklagen			200 000.—	
Freie Reserve			267 613.42	
Fonds und Stiftungen			2 690 529.36	
		13 163 721.17	13 163 721.17	

IX. Bericht zur Staatsrechnung 1998

1. Überblick über die Rechnung 1998

Der Regierungsrat kann dem Landrat einen guten Rechnungsabschluss 1998 vorlegen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt, auch unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Sanierung des Kantonsspitals, bei 81%. Werden die zweckgebunden finanzierten Investitionen (vor allem beim Spital) sowohl auf der Kostenseite wie auch bei den Erträgen bei der Berechnung der Kennzahlen ausgeklammert, steigt der Selbstfinanzierungsgrad in Rechnung 1998 auf 133%.

Sämtliche nicht zweckgebunden finanzierten Investitionen konnten vollständig abgeschrieben werden.

Nach Vornahme dieser Abschreibungen verbleibt ein Überschuss von 6.950 Mio Franken, der wie folgt verteilt wird:

- 2 721 Mio Franken als Ausgleich für die Steuerausfälle der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden infolge der Senkung des Steuerfusses von 100% auf 95%
- 1 300 Mio Franken zusätzliche Einlage in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden
- 2 000 Mio Franken für Schneeräumung und Beseitigung der Lawinenschäden 1999

Der Rest in der Höhe von Fr. 929'548.08 wird als Vorschlag auf das Konto Vor- und Rückschläge übertragen.

Der wesentlich bessere Abschluss ist vor allem auf die schwierig zu budgetierenden Steuern der Domizilfirmen zurückzuführen (Kapital- und Ertragssteuern Domizilfirmen, Anteile direkte Bundessteuer infolge hoher Gewinne bei den Domizilfirmen).

2. Kennzahlen

	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Re 93	Re 94	Re 95	Re 96	Re 97	Re 98	Bu 98
Finanzierungsfehlbeträge in Mio sFr.	18.6	8.0	21.1	2.3					13.7	7.1	10.8
Finanzierungsüberschüsse in Mio sFr.					14.4	1.4	4.6	12.7			
Nettoinvestitionen in Mio sFr.*	36.6	36.4	40.7	32.8	34.1	30.5	30.7	33.8	52.4	37.7	34.6
Tilgungsbestand in Mio sFr.**	39.4	47.4	63.6	66.2	52.3	51.1	46.8	34.4	48.3	56.3	67.0
Cash Flow in Mio sFr.	20.1	29.5	21.2	31.5	46.3	32.7	30.3	43.6	29.5	35.2	22.3
Selbstfinanzierungsgrad in %	49.2	78.1	48.2	92.9	142.1	104.7	114.8	137.5	73.9	81.1	68.6

* 1996, 1997 und 1998 abzüglich 5 Mio. Erhöhung Dotationskapital GKB

** ohne Dotationskapital GKB

Finanzierungsfehlbetrag / Überschuss

Die Rechnung 1998 schliesst, entgegen der Rechnungen 1993, 1994, 1995 und 1996, mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 7.1 Mio Franken ab. Im Zusammenzug der Rechnung 1998 wird ein Fehlbetrag von 12.4 Mio Franken ausgewiesen. Bei der Berechnung der Kennzahlen werden die Abschreibungen des Finanzvermögens und die Erhöhung des Dotationskapitals von zusammen 5.2 Mio Franken nicht berücksichtigt. Bei der Erhöhung des Dotationskapitals handelt es sich nicht um eine Investition im engeren Sinne.

Der Finanzierungsfehlbetrag ist derjenige Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben beschafft werden muss.

Ein Finanzierungsüberschuss wird dann realisiert, wenn die Abschreibungen und der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung höher sind als die Nettoinvestitionen.

Der Kanton hat 1998 ein Darlehen in der Höhe von 10 Mio Franken zurückbezahlt.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition liegt mit 37.7 Mio Franken über dem Schnitt der letzten Jahre (Durchschnitt rund 30 Mio Franken). Wird die Erhöhung des Dotationskapitals in der Höhe von 5 Mio Franken ebenfalls zur Nettoinvestition gezählt, steigt diese auf 42.7 Mio Franken (Budget 1998: 34.6 Mio Franken). Es zeigt sich, dass die Nettoinvestitionen langsam abnehmen. Im Jahr 1998 macht die Sanierung des Spitals (15 Mio Franken) mehr als ein Drittel der Nettoinvestitionen aus.

Tilgungsbestand

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen.

Die Rechnungen der letzten Jahre haben positiv abgeschlossen. Die Tilgungsbestände konnten kontinuierlich reduziert werden. Sowohl die Rechnung 1997 als auch die Rechnung 1998 weist einen Finanzierungsfehlbetrag aus. Es wurden nicht alle Investitionen mit dem erwirtschafteten cash flow abgeschrieben. Das hat zur Folge, dass die Tilgungsbestände (ohne Dotationskapital GKB) wiederum ansteigen.

1992:	66.2 Mio Franken
1993:	52.3 Mio Franken
1994:	51.1 Mio Franken
1995:	46.8 Mio Franken
1996:	34.4 Mio Franken
1997:	48.3 Mio Franken
1998:	56.3 Mio Franken

Der gesamte Tilgungsbestand beträgt 112 Mio Franken. Davon sind diejenigen Bestände abzuzählen, die nicht abgeschrieben werden müssen, weil die Forderung noch besteht und nicht gefährdet ist (Dotationskapital 55 Mio, Investitionshilfedarlehen 3.7 Mio, Darlehen Arbeitslosenversicherung 16.3 Mio = total 75 Mio). Sämtliche nicht zweckgebunden finanzierten Investitionen konnten in der Rechnung 1998 abgeschrieben werden, sodass es sich bei den übrig bleibenden 37 Mio Franken um zweckgebunden finanzierte Investitionen (Spital, Strassenverkehrsamt Baubeitrag und Darlehen an Braunwaldbahn) handelt.

Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

Der cash flow liegt mit 35.2 Mio Franken über dem Schnitt der letzten Jahre (rund 30 Mio Franken). Er ist vor allem auf die unerwartet hohen Steuereinnahmen bei den Domizilfirmen und den Anteilen an der direkten Bundessteuer zurückzuführen. Wenn die Nettoinvestitionen in den nächsten Jahren weiter zurückgehen, reicht auch ein tieferer cash flow aus, um die nötigen Abschreibungen vorzunehmen.

Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100% führt dazu, dass sämtliche Nettoinvestitionen in der Abrechnungsperiode bezahlt werden können ohne dass sich der Kanton zusätzlich verschulden muss. Der übrig bleibende Teil kann für zusätzliche Amortisationen verwendet werden.

Die Rechnung 1998 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 81.1% ab. Wünschbar wäre ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%. Wenn man aber berücksichtigt, dass der Vorschlag von 6.95 Mio Franken, bis auf einen Rest von rund Fr. 930'000.- in ein Rückstellungskonto zugunsten der Rechnung 1999 gelegt wird, ist dieses Ergebnis gut. Hätte man diese Rückstellung nicht gebildet und zB. zusätzliche Abschreibungen (Spital) vorgenommen, würde der Selbstfinanzierungsgrad bei 98% liegen.

3. Nachtragskredite/Übertragungskredite

Die Nachtragskredite sind anzahlmässig gegenüber 1997 leicht angestiegen. 1997 wurden Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung von 3.391 Mio Franken gewährt; 1998 sind es 4.598 Mio Franken.

a) Nachtragskredite

Laufende Rechnung	Regierungskanzlei	50'000
	Gerichte	10'000
	Finanzdirektion	138'200
	Polizeidirektion	664'600
	Militärdirektion	75'500
	Baudirektion	250'970
	Erziehungsdirektion	384'000
	Sanitätsdirektion	2'910'400
	Fürsorgedirektion	77'000
	Landwirtschaft/Wald/Umwelt	—
	Inneres	37'600
Total Laufende Rechnung	4'598'270	
Investitionsrechnung	Investitionsrechnung; Dotationskapital	5'000'000
	Erdgas	2'000'000
	Baudirektion	130'000
	Total Investitionsrechnung	7'130'000
Gesamttotal Nachtragskredite	11'728'270	

Von diesem Gesamttotal von 11.728 Mio Franken wurden 2.164 Mio Franken durch den Landrat und 9.564 Mio Franken durch den Regierungsrat bewilligt.

Die grössten Positionen:

Laufende Rechnung:

Café Walenseegrill (Fr. 133'000.-), Strafvollzug in auswärtigen Anstalten (Fr. 200'000.-), Vollzugskosten in Heil- und Pflegeanstalten für Strafvollzug (Fr. 405'000.-), Restdefizite Schulgemeinden (Fr. 192'000.-), ausserkantonale Hospitalisationen (Fr. 2'400'000.-), Globalbetrag Kantonsspital (Fr. 510'000.-).

Investitionsrechnung:

Erhöhung Dotationskapital (Fr. 5'000'000.-), Beteiligung Erdgas Linth AG (Fr. 2'000'000.-), Wohnbausanierungen (Fr. 130'000.-).

b) Kreditübertragungen

Das FHG (Artikel 22) ermöglicht, dass nicht oder nur teilweise beanspruchte Voranschlagskredite auf das folgende Jahr übertragen werden können, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden müssen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass einmal beschlossene Vorhaben, auch wenn sie nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden konnten, nicht ein zweites Mal budgetiert werden müssen. Die Kreditübertragung verhindert ausserdem, dass am Jahresende die budgetierten Beträge ausgeschöpft werden. Diese Kreditübertragungen, für die der Regierungsrat zuständig ist, sind im Detail ebenfalls im Anhang enthalten.

Die Kreditübertragungen haben sich wie folgt entwickelt:

1994:	3'594'944
1995:	2'586'552
1996:	9'471'191
1997:	4'523'240
1998:	3'087'690

4. Übersicht über die Gesamtrechnung 1998

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

Ertragsüberschuss	Fr.	929 548
Nettoinvestition	Fr.	42 691 904
Finanzierungsfehlbetrag	Fr.	12 372 337

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1998	
	1997	1998	1998	zu R 1997	zu B 1998
A) LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand inkl. Abschreibung	327 919 109	322 909 784	326 961 054	- 958 055	4 051 270
Erträge total	328 108 578	322 739 519	327 890 602	- 217 976	5 151 083
Ertragsüberschuss	189 469		929 548	740 079	929 548
Aufwandüberschuss		170 265			
B) INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	69 156 169	47 326 000	55 885 534	- 13 270 635	8 559 534
Einnahmen total	11 728 144	12 762 000	13 193 630	1 465 485	431 630
Nettoinvestition	57 428 025	34 564 000	42 691 904	- 14 736 120	8 127 904
C) FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	37 618 409	23 700 204	29 390 019	- 8 228 390	5 689 815
Ertragsüberschuss	189 469	-	929 548		
Aufwandüberschuss	-	170 265	-		
Finanzierungsüberschuss					
Finanzierungsfehlbetrag	19 620 147	11 034 061	12 372 337		

*) inkl Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibungen Finanzvermögen

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Rechnung und Budget 1998 ergeben sich bei der Direkten Bundessteuer (+ 5.785 Mio Franken), den Erträgen der Domizilfirmen (+ 4.381 Mio Franken), dem Anteil am Ertrag der Nationalbank (+ 2.370 Mio Franken), dem Anteil an der Verrechnungssteuer (+ 1.632 Mio Franken), dem Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes (+ 1.978 Mio Franken) sowie beim Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung (+ 1.745 Mio Franken).

Bei den Einnahmen sind aber auch Ertragsausfälle beim Staatssteuerertrag netto Kanton (- 2.187 Mio Franken), der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Grundstückgewinnsteuer (- 1.470 Mio Franken), bei der Bausteuer (- 3.017 Mio Franken) sowie bei den Wasserzinsen (- 0.791 Mio Franken) zu verzeichnen.

Teilweise wurde aber auch wesentlich weniger ausgegeben, als dies im Budget vorgesehen war. Die grössten Abweichungen zwischen den effektiven und den budgetierten Ausgaben liegen bei den Beiträgen an die Lehrerbesoldungen (1.216 Mio Franken).

Mehrausgaben sind entstanden bei den Beiträgen an ausserkantonale Hospitalisationen (2.288 Mio Franken), beim Strafvollzug (0.543 Mio Franken) und beim Globalbeitrag an das Kantonsspitals (0.510 Mio Franken).

Bei der Investitionsrechnung sind die Abweichungen zwischen Rechnung und Budget gross, weil verschiedene Ausgaben im Budget nicht enthalten waren (Erhöhung des Dotationskapitals von 5 Mio Franken, Beteiligung am Erdgas von 2 Mio Franken), zu tief eingesetzt wurden (Darlehen an die Arbeitslosenversicherung von netto 2.292 Mio Franken; sind durch den Kanton nicht beeinflussbar) oder mehr gebaut wurde (Kantonsspital 2.472 Mio Franken). Es wurde aber auch weniger als vorgesehen realisiert (Kantonsstrassen, Wasserbauten, Schulhausbauten, Alters- und Pflegeheime sowie Investitionen in der Direktion Landwirtschaft, Wald, Umwelt). Diese Investitionen werden voraussichtlich in späteren Jahren vorgenommen.

5. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bereinigt

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für die Verrechnungsposten (Überschuss Strassenverkehrsamt, Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen). Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1997	Budget 1998	Rechnung 1998	Abweichungen R 1998	
				zu R 1997	zu B 1998
Personalaufwand	81 669 708	83 186 100	82 209 856	540 148	- 976 244
Sachaufwand	28 798 544	32 536 810	31 056 055	2 257 510	- 1 480 755
Übriger Aufwand	217 450 857	207 186 874	213 695 143	- 3 755 713	6 508 269
GESAMTAUFWAND	327 919 109	322 909 784	326 961 054	- 958 055	4 051 270
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	61 026 458	63 675 000	60 941 722	- 84 737	- 2 733 278
Buchmässiger Aufwand *)	42 139 274	28 490 204	38 362 141	- 3 777 133	9 871 937
NETTOAUFWAND	224 753 277	230 744 580	227 657 192	2 903 815	- 3 087 388
GESAMTERTRAG	328 108 578	322 739 519	327 890 602	- 217 976	5 151 083
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	61 026 458	63 675 000	60 941 722	- 84 737	- 2 733 278
Buchmässiger Ertrag **)	12 796 971	6 007 000	4 065 627	- 8 731 345	- 1 941 373
NETTOERTRAG	254 285 149	253 057 519	262 883 254	8 598 105	9 825 735
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	29 531 772	22 312 939	35 226 062	5 694 290	12 913 123
Aus / In Rücklagen	9 215 600	1 412 000	- 4 642 125	- 13 857 725	- 6 054 125
Verfügbarer Ertrag	38 747 373	23 724 939	30 583 937	- 8 163 435	6 858 998
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	939 494	195 000	264 371	- 675 124	69 371
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	37 618 409	23 700 204	29 390 019	- 8 228 390	5 689 815
Rückstellungen	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss	189 470	-	929 548	740 078	929 548
Aufwandüberschuss	-	170 265	-	-	-

*) Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

Der Nettoaufwand ist im Jahr 1998 gegenüber der Rechnung 1997 nur um 1.28% angestiegen. Das ist die tiefste Zuwachsrate, die in den letzten Jahren erreicht wurde. Im Jahr 1997 hat sich der Nettoaufwand noch um 5.8% erhöht.

Der Nettoertrag ist 1998 sogar um 3.4% angewachsen (1997: -0.8%).

5.1. Entwicklung des Personalaufwandes

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Personalaufwand in Mio. SFr.	57.9	61.8	69.0	73.1	74.7	77.6	78.3	80.78	81.67	82.21
Ausgabenwachstum in %	2.3	6.7	11.5	6.0	2.2	3.9	0.9	3.2	1.1	0.7
Teuerung in %	3.2	5.4	5.9	4	3.3	0.9	1.8	0.8	0.5	0
Reales Wachstum in %	-0.9	1.3	5.6	2.0	-1.1	3.0	-0.9	2.4	0.6	0.7

Personalaufwand 1988: Fr. 56.6 Mio.

Es zeigt sich, dass der Personalaufwand real immer noch 0.7% über der Teuerung liegt (Vorjahr: 0.6%). Das Wachstum kommt daher, dass der Landrat für das Jahr 1998 eine Teuerungszulage von 0.5% beschlossen hat. Ausserdem sind für 1998 durch den Landrat neue Stellen geschaffen worden (zB. Steuerverwaltung; zusätzlicher Revisor, Schulpsychologischer Dienst). Ebenfalls zu diesem Wachstum haben die üblichen Beförderungen inkl. die Erfahrungszulagen beigetragen.

5.2. Entwicklung des bereinigten Sachaufwandes (Kontogruppe 31)

Der Sachaufwand der bereinigten Rechnung (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) hat sich wie folgt entwickelt:

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Sachaufwand in Mio. SFr.	27.63	25.97	28.16	29.28	30.06	31.24	28.80	31.05
Ausgabenwachstum in %	2.5	-6.0	8.5	4.0	2.7	3.9	-7.8	7.8
Teuerung in %	5.9	4	3.3	0.9	1.8	0.8	0.5	0
Reales Wachstum in %	-3.4	-2.0	5.2	3.1	0.9	3.1	-7.3	7.8

Sachaufwand 1990: Fr. 26.96 Mio.

Es zeigt sich, dass der Sachaufwand (Kontogruppe 31) real wiederum stark angestiegen ist und wieder weit über der Teuerungsrate liegt. Der Grund liegt darin, dass 1998 wesentlich mehr als 1997 in den baulichen Unterhalt (Kantonsstrassen, Verwaltungsliegenschaften, A3) investiert wurde.

Solche Schwankungen beim Sachaufwand sind unumgänglich.

6. Erträge der Laufenden Rechnung

Kantonale Steuern

	Rechnung 1997	Budget 1998	Rechnung 1998	Abweichungen R 1998	
				zu R 1997	zu B 1998
Staatssteuern					
Einkommenssteuern	104 664 419	109 500 000	102 919 012	- 1 745 406	- 6 580 988
Vermögenssteuern	13 694 325	14 000 000	13 834 965	140 640	- 165 035
Reinertragssteuern	7 128 308	6 000 000	9 414 295	2 285 986	3 414 295
Kapitalsteuern	4 078 415	4 500 000	4 275 226	196 811	- 224 774
Nachsteuern	89 255	80 000	83 749	- 5 506	3 749
Total	129 654 722	134 080 000	130 527 247	872 525	- 3 552 753
Steuern Domizil-/+ Beteiligungsgesellschaften					
Kapitalsteuern	6 060 075	5 000 000	7 672 410	1 612 335	2 672 410
Ertragssteuern	1 187 435	1 500 000	3 209 312	2 021 877	1 709 312
Total	7 247 510	6 500 000	10 881 723	3 634 212	4 381 723
Spezialsteuern					
Erbsch-/Schenk.st.	4 705 119	6 500 000	5 391 402	686 283	- 1 108 598
Grundstückgew.st.	3 048 276	3 000 000	1 535 536	- 1 512 740	- 1 464 464
Total	7 753 395	9 500 000	6 926 938	- 826 457	- 2 573 062
Zweckgeb. Steuern					
Bausteuern	5 022 770	4 997 400	1 980 052	- 3 042 718	- 3 017 348
Gew.zuschlag.	2 590 437	-	702 930	- 1 887 507	702 930
Total	7 613 207	4 997 400	2 682 982	- 4 930 225	- 2 314 418
Steuern brutto	152 268 835	155 077 400	151 018 890	- 1 249 944	- 4 058 510
abzügl. Gem.-Anteil	61 026 458	63 675 000	60 941 722	- 84 737	- 2 733 278
Steuerertrag netto Kanton	91 242 376	91 402 400	90 077 169	- 1 165 208	- 1 325 231
Aufwandsteuern					
Motorfahrzeugsteuern	7 845 430	7 900 000	7 969 768	124 338	69 768
Schiffsteuern	122 539	128 000	130 642	8 103	2 642
Hundesteuern	84 081	80 000	80 917	- 3 164	917
Total	8 052 050	8 108 000	8 181 327	129 277	73 327

Beim Steuerertrag netto Kanton handelt es sich um den Betrag, der dem Kanton nach Abzug sämtlicher Gemeindeanteile (Gemeindeanteile an der Staatssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer) verbleibt.

Steuerertrag netto Kanton:	1995:	95.873 Mio Franken
	1996:	97.472 Mio Franken
	1997:	91.242 Mio Franken
	1998:	90.077 Mio Franken

Der Nettoertrag 1998 ist gegenüber den früheren Rechnungen stark zurückgegangen. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Bausteuer bis auf 1% für die Sanierung des Kantonsspitals reduziert wurde. Der Gewässerschutzzuschlag wurde sogar ganz abgeschafft. Das ergibt Einnahmefälle netto Kanton von 9.2 Mio Franken.

Erstmals sind auch die Einkommenssteuern gegenüber dem Vorjahr um brutto 1.7 Mio Franken tiefer ausgefallen. Dieser Rückgang der wichtigsten Steuer zeigt, dass sich die Einkommensverhältnisse in letzter Zeit auch bei uns nicht positiv verändert haben. Andere Kantone hatten Einbussen bei den Einkommenssteuern bereits früher verzeichnen müssen. Dazu kommt, dass im Jahr 1997, im ersten Jahr der Veranlagungsperiode, bei provisorischen Einschätzungen höhere Einkommen veranlagt wurden als früher. Das hat 1997 zu höheren Steuererträgen geführt. Es hat sich 1998 gezeigt, dass verschiedene provisorische Veranlagungen zu hoch waren. Somit mussten die zuviel bezogenen Steuern zulasten der Rechnung 1998 zurückbezahlt werden.

Die Reinertragssteuern juristische Personen liegen um 2.3 Mio Franken höher als im Jahr 1997. Ein Teil dieser Verbesserung (0.4 Mio Franken) ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene juristische Gesellschaften definitiv veranlagt wurden. Der grössere Teil kommt daher, dass die Steuerausstände bei den juristischen Personen um 1.9 Mio Franken zurückgegangen sind. Diese Zahlungen sind in den Ertrag 1998 eingeflossen.

Einen starken Einbruch (- 1.5 Mio brutto gegenüber 1997) hat sich bei der Grundstückgewinnsteuer ergeben. Die Liegenschaftspreise sind zur Zeit derart tief, dass nur noch vereinzelt steuerpflichtige Gewinne anfallen.

Die Steuerrückstände sind von 16.6 Mio Franken auf 13.5 Mio Franken zurückgegangen (1.9 Mio Franken bei den juristischen Personen, 1.2 Mio Franken bei den natürlichen Personen).

Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1997	Budget 1998	Rechnung 1998	Abweichungen R 1998	
				zu R 1997	zu B 1998
Direkte Bundessteuer	28 050 620	22 000 000	27 785 907	- 264 713	5 785 907
Verrechnungssteuer	1 602 508	2 000 000	3 632 212	2 029 704	1 632 212
	29 653 128	24 000 000	31 418 119	1 764 991	7 418 119
Militärpflichtersatz	123 018	120 000	119 041	- 3 978	- 959
Alkoholmonopol	69 854	105 000	126 205	56 351	21 205
Reingewinn Nationalbank	2 522 811	2 500 000	4 870 706	2 347 895	2 370 706
Total	32 368 812	26 725 000	36 534 071	4 165 260	9 809 071

Der Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer ist unerwartet hoch ausgefallen (+ 5.785 Mio Franken) und hat entscheidend zum guten Abschluss 1998 beigetragen. Eine genaue Budgetierung des Ertrags der Bundessteuer ist schwierig, weil rund 70 Prozent des Bundessteuerertrags von den Domizilfirmen stammt. Die grossen Abweichungen sind in der Regel auf hohe Gewinne einzelner Gesellschaften zurückzuführen. Im Jahr 1998 hat eine einzige Domizilgesellschaft netto Kanton rund 9 Mio Franken abgeliefert, was ungefähr 7 Steuerprozenten entspricht.

Die Grundlage für die Berechnung des Kantonsanteils am Gewinn der Nationalbank bilden die Bevölkerungszahl sowie die Finanzkraft des Kantons. Bis 1997 wurden die Nationalbankgewinne jeweils des Vorjahres ausgeschüttet. Die Finanzdirektoren haben sich erfolgreich zur Wehr gesetzt und haben erreicht, dass 1998 zwei Tranchen des Gewinns der SNB ausbezahlt werden, nämlich der Anteil 1997 und zusätzlich der Anteil 1998. Ab 1999 werden die Reserven der Nationalbank besser bewirtschaftet. Von diesen voraussichtlich höheren Gewinnen werden 600 Mio Franken neu auf die Kantone verteilt. Im Budget 1999 und im Finanzplan sind diese höheren Anteile bereits enthalten. Es werden somit in den Folgejahren keine grossen Abweichungen mehr entstehen.

7. Passivzinsen und Vermögenserträge

	Rechnung 1997	Budget 1998	Rechnung 1998	Abweichungen R 1998	
				zu R 1997	zu B 1998
Zinsausgaben					
Bank-Kontokorrente	–	10 000	–	–	– 10 000
Zinsen für Darlehen an Fonds und Pensionskassen	3 084 983	3 650 000	3 445 312	360 329	– 204 688
Steuervorauszahlungen	195 971	200 000	250 502	54 531	50 502
Total	3 280 954	3 860 000	3 695 814	414 859	– 164 186
Zinseinnahmen					
Bank-Kontokorrente	431 594	400 000	315 715	– 115 880	– 84 285
Festgeldzinsen	127 131	400 000	313 483	186 353	– 86 517
Wertpapiere	416 875	159 375	159 375	– 257 500	–
Darlehen	31 030	30 000	34 056	3 027	4 056
Dividenden	972 850	970 000	911 470	– 61 380	– 58 530
Dotationskapital	2 154 167	2 200 000	2 117 361	– 36 806	– 82 639
Total	4 133 646	4 159 375	3 851 460	– 282 186	– 307 915
Bauzins'ertrag (R 98: 4.0835%)	725 458	1 017 000	806 729	81 271	– 210 271
Zinsertrag total	4 859 104	5 176 375	4 658 189	– 200 915	– 518 186
Zinssaldo	1 578 150	1 316 375	962 375	– 615 774	– 354 000

Auch im Jahr 1998 verfügt der Kanton noch über einen Aktivzinssaldo. Der Zinssaldo in Rechnung 1998 liegt 0.354 Mio Franken unter dem Budget 1998 und 0.615 Mio Franken unter dem Ertrag in Rechnung 1997.

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Zinssaldo	6.246	4.941	3.565	2.658	1.578	962

Der Rückgang des Aktivzinssaldos ist auf die stark gesunkenen Zinssätze zurückzuführen. Die Festgeldzinssätze für 3-monatige Anlagen betragen im Jahr 1998 nur noch 1.25% gegenüber den Jahren 1997 mit 1.5%, 1996 mit 2%, 1995 mit 3.5%, 1994 mit 3.75% und 1993 mit 4%.

Da in den letzten Jahren die meisten Objekte, die mit Bauzinsen belastet wurden, abgeschrieben wurden, sind diese Zinserträge praktisch verschwunden.

8. Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung

Der gute Abschluss 1998 erlaubt hohe Abschreibungen. Die Abschreibungsrechnung ist mehrstufig aufgebaut.

In einer ersten Stufe werden die Entnahmen aus Rückstellungen zum cash flow addiert. Es handelt sich dabei vor allem um eine Entnahme aus der Rückstellung für Domizilgesellschaften von 1.112 Mio Franken. Diese Rückstellung wird in 5 gleichen Tranchen aufgelöst (erstmalig in Rechnung 1996; letztmalig in Rechnung 2000). Im Finanzplan 1999 - 2003 sind diese Finanzvorfälle berücksichtigt. Die Einlagen in Rückstellungen werden subtrahiert.

Von diesem für Abschreibungen zur Verfügung stehenden Betrag (30.584 Mio Franken) werden die zweckgebundenen Abschreibungen (4.486 Mio Franken) und die Abschreibungen des Finanzvermögens (0.264 Mio Franken) vorgenommen. Der Rest (25.833 Mio Franken) steht für die Tilgung der übrigen Bestände zur Verfügung.

Der hohe cash flow ermöglicht es, sämtliche nicht zweckgebunden finanzierte Tilgungsbestände auf Null resp. auf den Erinnerungsfranken abzuschreiben.

Bei den zweckgebunden finanzierten Investitionen erreicht der Tilgungsbestand 37.3 Mio Franken. 26.4 Mio Franken betreffen den Spital.

Bei den nicht abzuschreibenden Investitionen (Darlehen ALV, Investitionshilfedarlehen, Dotationskapital GKB) beträgt der Bestand 74.977 Mio Franken. Diese Ausgaben werden über die Investitionsrechnung gebucht, müssen aber nicht abgeschrieben werden, weil ihr Bestand nicht gefährdet ist.

Cash flow		35 226 062
Entnahme Rückst. Domizilgesellschaften	1'112'000	
Entnahme Rückst. Schadenwehr Feuerwehr	267 120	
Einlage in Rückstellungen	- 6 021 245	- 4 642 125
a) zweckgebundene Abschreibungen:		
- Strassenbauten (inkl. Radroute + N3)	846 088	
- Spitalsan. + Bauherrenleist.	1 980 052	
- Strassenverkehrsamt	664 147	
- Braunwaldbahn AG	996 221	- 4 486 508
b) Abschreibungen Finanzvermögen		- 264 370
Restl. Cash flow für Abschreibungen		25 833 059
c) Fischbrutanstalt	69 677	- 69 676
d) Abschreibungen übrige Investitionen		- 24 833 835
Vorschlag in der Laufenden Rechnung		929 548

9. Bildung von Rückstellungen

Die Rechnung 1998 enthält Rückstellungen von 6.021 Mio Franken. Diese Rückstellung wurde vorgenommen, weil nach der Abschreibung sämtlicher nicht zweckgebundener Investitionen auf einen Franken sowie nach der Tilgung der zweckgebunden finanzierten Investitionen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Vorschlag von 6.950 Mio Franken resultiert hat.

Der Regierungsrat hat verschiedene Varianten geprüft, wie dieser Vorschlag verwendet werden könnte. Es bestand die Möglichkeit, dieses Ergebnis auf das Konto Vor- und Rückschläge (Eigenkapital) zu buchen. Man hätte auch eine einmalige zusätzliche Abschreibung für das Spital vornehmen können.

Der Regierungsrat hat im Hinblick auf die Senkung des Steuerfusses von 100% auf 95% entschieden, den Überschuss in der Höhe von 6.950 Mio Franken wie folgt aufzuteilen:

- 2.721 Mio Franken als Ausgleich für die Steuerausfälle der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden infolge der Reduktion der Senkung des Steuerfusses von 100% auf 95%
- 1.300 Mio Franken zusätzliche Einlage in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden
- 2.000 Mio Franken für Schneeräumung und Beseitigung der Lawinenschäden 1999
- 0.929 Mio Franken Vorschlag in Konto Vor- und Rückschläge

Da für obige Verwendung des Vorschlags teilweise keine gesetzliche Grundlage besteht, muss die vom Regierungsrat beschlossene Verteilung dem Landrat und anschliessend der Landsgemeinde 1999 unterbreitet werden.

Kompensation der Steuerausfälle infolge der Steuerfussenkung für die Gemeinden

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat und der Landsgemeinde, den Steuerfuss von heute 100% auf 95% zu senken. Diese Entlastung hat Auswirkungen auf die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden, indem der zur Verteilung gelangende Steuerertrag kleiner wird. Bei den Gemeindefürsorgeleistungen wird es keine Mindereinnahmen geben, weil diese immer auf der 100%-igen Staatssteuer berechnet werden.

Der gute Abschluss der Rechnung 1998 ermöglicht es, diese Ausfälle der Gemeinden zulasten des Kantons zu übernehmen. Die Begründung für diese Kompensation liegt darin, dass die Gemeinden ihre Voranschläge für das Jahr 1999 bereits verabschiedet haben. Diese Gemeindebudgets basieren auf einem Steuerfuss von 100%. Die nachträgliche Senkung des Steuerfusses ohne entsprechende Kompensation durch den Kanton führt dazu, dass die Gemeinden unverschuldet in nicht budgetierte Defizite geraten. Speziell bei den Schulgemeinden wäre die Zahl der Defizitgemeinden wiederum angestiegen. Ein Grossteil dieser Rückschläge hätte der Kanton bei denjenigen Gemeinden zu tragen, welche den maximalen Steuerzuschlag erheben. Die übrigen Defizitschulgemeinden hätten ihren Steuerzuschlag entsprechend erhöhen müssen.

Diese Uebernahme der Steuerausfälle der Gemeinden durch den Kanton schafft kein Präjudiz für den neuen Finanzausgleich. Dieser gute Abschluss beruht auf einmaligen Steuererträgen von Domizilfirmen.

Rückstellung für Kosten der Schneeräumung und Beseitigung der Lawinenschäden

Der Februar 1999 hat zu extrem hohen Kosten für die Schneeräumung der Kantonsstrassen geführt. Die durch verschiedene Lawinnenedergänge verursachten Schäden lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. Das Budget 1999 enthält insgesamt Ausgaben für den Winterdienst von nur Fr. 395'000.-. Diese Budgetposition wird voraussichtlich um ein Mehrfaches übertroffen. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat eine Rückstellung in der Höhe von 2.0 Mio Franken zugunsten der Rechnung 1999 bilden. Die Kompetenz für die Bildung dieser Rückstellung liegt beim Regierungsrat.

Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden

Es war schon lange voraussehbar, dass der Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden in kurzer Zeit leer sein wird. Der Fonds wurde durch die Uebernahme sowohl der Sonderschuldefizite wie auch der Defizite der Schulgemeinden aus Abschreibung und Verzinsung ihrer Schulhausbauten stark abgebaut. Der Regierungsrat war gezwungen, in den letzten Jahren 2.5% von den drei für die Ausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Steuerprozenten in den Schulfonds zu legen. 1999 werden 3% dem Schulfonds zugewiesen. Per 31.12.1998 beträgt der Fondsbestand noch 0.6 Mio Franken. Um wiederum einen kleinen Spielraum zu bekommen, möchte der Regierungsrat diesen Fonds um 1.3 Mio Franken aufstocken.

10. Betriebsrechnung 1998 des Kantonsspitals

	Rechnung 1996	Rechnung 1997	Diff % Re 98 Re 97	Rechnung 1998	Diff % Re 98 Bu 98	Budget 1998
Personalkosten	27 191 084.90	27 358 858.23	0,19	27 410 509.35	- 2,87	28 219 085.---
Arzthonorare	3 614 754.15	3 694 298.85	11,31	4 111 973.25	26,52	3 250 000.---
Medizinischer Bedarf	4 480 228.35	4 665 495.75	1,63	4 731 396.35	- 1,34	4 795 500.---
Unterhalt Immob./Mob. und übriger Sachaufwand	4 136 632.95	4 210 201.06	11,27	4 684 553.55	- 0,36	4 701 500.---
Total Aufwand	39 424 700.35	39 918 853.89	2,55	40 938 432.50	- 0,07	40 966 085.---
Pflegetaxen	17 929 200.85	17 177 755.75	-10,65	15 348 153.---	-10,34	17 118 000.---
Arzthonorare	4 196 459.20	4 349 353.35	7,32	4 667 895.50	19,23	3 915 000.---
Med. Leistungen amb./stat.	4 746 538.95	5 094 957.65	16,35	5 928 124.20	7,30	5 525 000.---
Übrige Leistungen	1 546 417.50	1 598 187.85	- 9,18	1 451 484.87	0,80	1 440 000.---
Total Ertrag	28 418 616.50	28 220 254.60	- 2,92	27 395 657.57	- 2,15	27 998 000.---
Kantonsbeitrag	11 006 083.85	11 698 599.29	15,76	13 542 774.93	4,43	12 968 085.---

Der Verlust 1998 beträgt	574 689.93
Die Deckung erfolgt durch:	
- Ausgleichsbeitrag des Kantons für KK-Steuer 1998	- 446 097.---
Restverlust 1998	128 592.93

11. Investitionsrechnung 1998

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte.

Investitionen und Investitionsbeiträge sowie Einnahmen von Dritten werden vorerst einer eigenen Rechnung zugeordnet (Investitionsrechnung). Der Abschluss der Investitionsrechnung erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe: Nettoinvestitionen
2. Stufe: Finanzierung
3. Stufe: Kapitalveränderung

I. Stufe: Nettoinvestitionen		
– Investitionsausgaben		55 885 534
– Investitionseinnahmen		13 193 630
Nettoinvestitionen		42 691 904
II. Stufe: Finanzierung		
– Zunahme Nettoinvestitionen		
– Selbstfinanzierung:		
Abschreibung aus Lfd. Rechnung	29 390 019	
Ertragsüberschuss	+ 929 548	30 319 567
Finanzierungsfehlbetrag		– 12 372 337
III. Stufe: Kapitalveränderung		
– Aktivierungen		55 885 534
– *Passivierungen *)	42 583 649	
– Finanzierungsüberschuss	– 12 372 337	54 955 986
Zunahme des Kapitals		929 548

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Vergleich der Gesamtinvestitionen/Eingehende Beiträge Dritter/Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto-Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Nettoinvestitionen zu Lasten Kanton	%
Rechnung 1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
1987	53 805 575	32 409 021	21 396 554	39.8
1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54.5
1989	51 649 209 *	20 016 805	31 632 404	61.2
1990	60 554 845	24 172 383	36 382 462	60.1
1991	64 943 346 *	29 270 761	35 672 585	54.9
1992	47 000 797	14 150 967	32 849 830	69.9
1993	49 893 080	15 797 008	34 096 072	68.3
1994	45 015 991	14 470 200	30 545 791	67.9
1995	46 847 494	16 101 777	30 745 718	65.6
1996	55 119 548 *	16 327 288	38 792 261	70.4
1997	69 156 169 *	11 728 144	57 428 025	83.0
1998	55 885 434 *	13 193 630	42 691 904	76.4
Budget 1998	47 326 000	12 762 000	34 564 000	73.0

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen, die der Kanton aus eigenen Mitteln zu finanzieren hat, schon seit Jahren auf konstant hohem Niveau stehen. Sie werden in Zukunft abnehmen, weil die Sanierung des Kantonsspitals in einigen Jahren abgeschlossen sein wird. In der Finanzplanperiode 1999 - 2003 liegen die Nettoinvestitionen im Durchschnitt bei 25 Mio Franken.

12. Das Nettovermögen des Kantons

(in 1 000 Franken)	Rechnung 1993	Rechnung 1994	Rechnung 1995	Rechnung 1996	Rechnung 1997	Rechnung 1998
Verwaltungsvermögen	111 942	111 464	106 520	99 901	119 752	133 033
minus nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen *)	61 232	62 775	62 705	68 228	74 690	79 450
minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung **)	63 785	64 845	63 946	59 773	56 358	63 141
plus Bilanzfehlbetrag	-	-	-	-	-	-
Nettovermögen	13 075	16 156	20 131	28 100	11 296	9 558

*) Investitionshilfedarlehen Gemeinden, diverse Beteiligungen (z.B. Dotationskapital GKB); ohne Darlehen ALV;

***) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, dass das Nettovermögen, das in den Jahren 1990 bis 1992 stark abgenommen hat, durch die positiven Rechnungsabschlüsse der Jahre 1993 bis 1996 anstieg. Die leichte Abnahme des Nettovermögens 1998 ist darauf zurückzuführen, dass der Vorschlag der Rechnung 1998 nicht für zusätzliche Abschreibungen, sondern für die Bildung von Rückstellungen verwendet wurde.

13. Zusammenfassung

Die Rechnung 1998 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 81.1% ab. Werden die Investitionen sowie die zweckgebundenen Erträge für die Sanierung des Spitals ausgeklammert, ergibt sich ein Selbstfinanzierungsgrad von über 130%. Somit ist das Rechnungsergebnis 1998 ausgezeichnet. Der Selbstfinanzierungsgrad läge bei 100%, wenn der Vorschlag der Laufenden Rechnung für zusätzliche Abschreibungen (Spital) und nicht für Rückstellungen verwendet worden wäre.

Das Budget ist von einem Selbstfinanzierungsgrad von 74% ausgegangen. Der Grund für dieses bessere Abschneiden liegt bei den über dem Budget liegenden Erträgen der Domizilfirmen. So konnten aufgrund hoher Gewinne beim Anteil an der direkten Bundessteuer 5.8 Mio Franken und bei den Ertrags- und Kapitalsteuern der Domizilfirmen 4.4 Mio Franken zusätzliche Einnahmen verbucht werden. Ebenfalls über dem Budget liegt der Anteil am Reingewinn der Nationalbank (+ 2.4 Mio Franken).

Zur Zeit kann der Kanton von diesen Domizilfirmen weit stärker als früher profitieren. Es ist aber gefährlich, sich auch in Zukunft auf diese Einnahmen zu verlassen, weil solche steuerbaren Gewinne, vor allem an der Börse, nur in Ausnahmejahren erzielt werden können.

Die Erträge der Einkommenssteuer, die die ergiebigste und beständigste Einnahmequelle eines Kantons darstellt, liegen rund 1.7 Mio Franken unter dem Ertrag 1997. Ebenfalls unter dem Budget liegen die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer (- 1.1 Mio Franken) und bei der Grundstückgewinnsteuer (- 1.5 Mio Franken). Die Senkung der Bausteuerzuschläge hat gegenüber dem Budget zu Einnahmeausfällen von 2.3 Mio Franken geführt. Gesamthaft liegt der Steuerertrag netto Kanton rund 1.3 Mio Franken unter dem Budget und auch unter der Rechnung 1997.

Die Nettoinvestitionen liegen rund 8 Mio Franken über dem Budget 1998. Im Budget 1998 fehlen die Ausgaben für die Erhöhung des Dotationskapitals (+ 5 Mio Franken), die Beteiligung am Erdgas (+ 2 Mio Franken) und die Erhöhung der Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (+ 2.3 Mio Franken).

Die Personalausgaben 1998 sind 0.977 Mio Franken tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Jahr 1997 ist der gesamte Personalaufwand allerdings um 0.54 Mio Franken oder um 0.7 Prozent angestiegen.

Damit die Sanierung des Spitals weiterhin zweckgebunden finanziert und abgeschrieben werden kann, wird der Bausteuerzuschlag um 1% auf 2% angehoben. Der Zuschlag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bleibt bei 15%. Damit kann die Finanzierung des Spitals mit zweckgebundenen Erträgen vorläufig sichergestellt werden. Diese Erhöhung des Bausteuerzuschlags wurde vom Landrat bei der Verabschiedung des Budgets 1999 bereits beschlossen.

Der gute Rechnungsabschluss 1998 ermöglicht, dass sämtliche nicht zweckgebunden finanzierte Investitionen auf Null oder den Erinnerungsfranken abgeschrieben werden können.

Für das Jahr 1999 ist aufgrund der bereits verschickten Bundessteuerrechnungen bekannt, dass die Rechnung 1999 wesentlich besser als budgetiert abschliessen wird. Es wird mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 100% gerechnet. Damit wird es möglich, den Staatssteuereffuss von 100% auf 95% zu senken. Die gesamte Steuerentlastung beläuft sich auf 6.417 Mio Franken. Davon gehen 3.529 Mio Franken zu Lasten des Kantons, 2.721 Mio Franken zu Lasten der Gemeinden und 0.168 Mio Franken zu Lasten der drei Ausgleichsfonds. Durch die vorgesehene Bildung einer Rückstellung von 2.721 Mio Franken zugunsten der Orts-, Schul- und Fürsorgemeinden werden diese Ausfälle kompensiert. Diese Rückstellung wird 1999, nach Vorliegen des Landsgemeindebeschlusses, aufgelöst und für die Auszahlungen an die Gemeinden verwendet.

Seit 1997 sind die Steuern im Kanton Glarus um insgesamt rund 19 Mio Franken gesenkt worden. Damit liegt unser Kanton bezüglich der Gesamtsteuerbelastung im schweizerischen Mittel.

Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Zukunft unseres Kantons bestehen aber nicht nur bei den Erträgen der Domizilfirmen, sondern auch bei den Sparmassnahmen des Bundes und beim hängigen Memorialsantrag über die Abschaffung oder Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

14. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1998

Laut Artikel 28, Abs. e. Finanzhaushaltsgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen. Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.97	Stand 31.12.98	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite	291.1	264.3	- 26.8
Anteil Bund und Dritte	84.7	68.3	- 16.4
Nettoanteil Kanton	206.4	196.0	- 10.4
davon beansprucht	108.6	111.1	+ 2.5
Noch nicht beanspruchte Kredite	97.8	84.9	- 12.9
Hievon entfallen auf:			
-Staatseigene Objekte	64.3	53.0	- 11.3
-Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	33.5	31.9	- 1.6

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend aufgeführt.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen verringerte sich der Verpflichtungsstand gegenüber 1997 um 11.3 Mio. Franken auf 53.0 Mio. per 31.12.98.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Abnahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 33.5 Mio. Franken um 1.6 Mio. auf 31.9 Mio. Franken Nettoanteil Kanton ab.

Höhere (resp. neue) Verpflichtungen wurden eingegangen für

- Ersatz Funkanlage KAPO	3.0 Mio. Franken
- Kant. Gewerbl. Berufsschule	1.8 Mio. Franken
- Bergsturz Sandalp	1.7 Mio. Franken
- Alterswohn- und Pflegeheime	rund 1.1 Mio. Franken

Grössere Reduktionen ergeben sich für

- Beteiligung Erdgas	2.0 Mio. Franken
- Dotationskapital	5.0 Mio. Franken
- Gesamtanierung Kantonsspital	rund 6.4 Mio. Franken
- KVA, Niederurnen	rund 1.1 Mio. Franken
- Gewässerschutz	rund 1.3 Mio. Franken

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen:

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von rund 97.8 Mio. Franken auf rund 84.9 Mio. Franken abgenommen. Dies entspricht einer Abnahme von 12.9 Mio. Franken.

Gesamtindex der Steuerbelastung 1998

Index der Einkommensbelastung insgesamt der natürlichen Personen
mit Berücksichtigung teuerungsbedingter Veränderungen des Einkommens

Kantone	Totalindex der Einkommens- und Vermögensbelastung der natürlichen Personen	Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der Aktiengesellschaften	Totalindex der Motorfahrzeugsteuern	Gesamtindex der Steuerbelastung 1998		Gesamtindex der Steuerbelastung 1996	
					Rang		Rang
Zürich	74.4	103.7	97.1	80.0	3	82.2	3
Bern	121.4	95.5	139.6	120.3	22	117.9	22
Luzern	120.2	92.1	97.6	116.8	20	115.1	19
Uri	87.4	109.6	81.6	89.1	5	91.7	6
Schwyz	80.1	82.9	96.9	81.3	4	86.1	4
Obwalden	120.4	91.4	90.6	116.9	21	117.0	21
Nidwalden	68.2	77.6	82.6	70.3	2	73.1	2
Glarus	103.0	142.3	106.8	108.1	16	115.2	20
Zug	55.5	58.3	83.9	57.3	1	56.9	1
Freiburg	128.2	100.8	104.0	124.8	23	130.5	25
Solothurn	100.9	98.9	89.2	100.3	13	98.7	12
Basel-Stadt	112.7	110.9	95.0	112.1	18	110.5	17
Basel-Landschaft ..	90.4	109.1	110.6	93.0	7	91.6	5
Schaffhausen	99.7	101.1	65.0	99.0	11	103.7	14
Appenzell A.Rh.	105.0	112.4	113.4	106.1	15	108.4	16
Appenzell I.Rh.	95.1	86.4	99.3	94.3	8	97.7	8
St. Gallen	100.3	95.8	105.3	100.0	12	97.7	8
Graubünden	81.2	116.3	138.0	90.6	6	102.1	13
Aargau	96.4	103.4	75.4	96.6	9	98.5	11
Thurgau	103.1	99.0	71.3	101.5	14	97.8	10
Tessin	91.2	124.9	94.0	97.6	10	96.3	7
Waadt	109.1	104.8	126.0	109.3	17	108.1	15
Wallis	134.4	115.5	54.3	130.0	25	124.6	23
Neuenburg	124.3	145.8	101.8	126.4	24	125.7	24
Genf	113.5	117.4	67.7	113.5	19	112.7	18
Jura	135.3	103.0	120.0	131.8	26	130.8	26
Schweiz	100.0	100.0	100.0	100.0		100.0	

RECHNUNG 1998

Tabelle 1

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern, Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1997	Budget 1998	Rechnung 1998	Abweichungen R 1998	
				zu R 1997	zu B 1998
ERTRÄGE STRASSENVERKEHRSAMT					
Motorfahrzeugsteuern	7 845 430	7 900 000	7 969 768	124 338	69 768
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	1 964 750	1 958 000	1 923 688	- 41 062	- 34 312
Mofataxen	23 415	30 000	22 500	- 915	- 7 500
Schwerverkehrsabgabe	1 130 094	1 300 000	1 132 338	2 244	- 167 662
ERTRÄGE total	10 963 689	11 188 000	11 048 294	84 605	- 139 706
AUFWAND STRASSENVERKEHRSAMT					
Gemeindeanteil MF-Steuern	1 307 571	1 315 000	1 328 295	20 724	13 295
Haftpflichtversicherung	71 038	45 000	34 342	- 36 696	- 10 658
Verwaltungsaufwand	1 436 253	1 217 000	1 463 815	27 562	246 815
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	62 500	-	1 996	- 60 504	1 996
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	1 080 011	1 250 000	1 090 473	10 462	- 159 528
AUFWAND total	3 957 373	3 827 000	3 918 920	- 38 452	91 920
Überschuss Strassenverkehrsamt	7 006 316	7 361 000	7 129 374	123 057	- 231 626
Benzinzoll-Anteil	3 010 654	3 200 000	2 989 202	- 21 452	- 210 798
ÜBERSCHUSS total	10 016 970	10 561 000	10 118 576	101 605	- 442 424
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 634 843	1 549 000	1 609 579	- 25 264	60 579
Sachaufwand netto	590 317	2 500 000	1 466 409	876 092	- 1 033 591
Aufwand N3 netto	2 225 160	4 049 000	3 075 987	850 828	- 973 013
Bundesbeitrag Unterhalt N3	1 840 893	3 908 000	3 267 032	1 426 138	- 640 968
NETTOAUFWAND total	384 266	141 000	- 191 044	- 575 310	- 332 044
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 366 189	1 477 000	1 380 676	14 486	- 96 324
Sachaufwand	1 885 143	2 723 000	2 053 700	168 557	- 669 300
AUFWAND KANTONSSTRASSEN netto	3 251 333	4 200 000	3 434 376	183 043	- 765 624
AUFWAND STRASSEN total	3 635 599	4 341 000	3 243 331	- 392 267	- 1 097 669
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	6 381 372	6 220 000	6 684 200	302 829	464 200
AUFWANDÜBERSCHUSS zu L. Laufender Rechnung	-	-	-		
VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:					
- Abschreibung Kantonsstrassen	0	1 100 000	473 085		
- Abschreibung N3	4 335	304 000	6 321		
- Abschreibung Radroute	143 765	700 000	99 563		
- Abschreibung Strassenverkehrsamt	653 789	660 000	664 147		
- Abschreibung Braunwaldbahn	2 092 038	990 000	996 221		
ABSCHREIBUNGEN total	2 893 926	3 754 000	2 239 336		

	Tilgungs- bestand 31.12.1997 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1998	Tilgungs- bestand 31.12.1998 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1998	Tilgungs- bestand 31.12.1998 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Regierungskanzlei						
Telefonzentrale	—.—	2 997.65	2 997.65	2 997.65	—.—	—.—
	—.—	2 997.65	2 997.65	2 997.65	—.—	—.—
Finanzdirektion						
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	1.—	1 171 366.28	1 171 367.28	1 171 366.28	1.—	—.—
Aktien Erdgas-Linth AG	—.—	2 000 000.—	2 000 000.—	1 999 999.—	1.—	1.—
Aktien Braunwaldbahn AG	1.—	—.—	1.—	—.—	1.—	—.—
Darlehen Braunwaldbahn AG	4 955 001.—	—.—	4 955 001.—	—.—	4 955 001.—	—.—
Darlehen an ALV	(12 541 000.—)	(3 716 000.—)	(16 257 000.—)	—.—	(16 257 000.—)	(3 716 000.—)
Dotationskapital GKB	(50 000 000.—)	(5 000 000.—)	(55 000 000.—)	—.—	(55 000 000.—)	(5 000 000.—)
	4 955 003.—	3 171 366.28	8 126 369.28	3 171 365.28	4 955 004.—	1.—
Polizeidirektion						
Fischbrutanstalt	69 677.50	—.—	69 677.50	69 676.50	1.—	— 69 676.50
Strassenverkehrsamt Schwanden	5 548 450.—	199 707.90	5 748 157.90	664 147.—	5 084 010.90	— 464 439.10
Wärmelastabführung EZ	—.—	210 430.75	210 430.75	210 430.75	—.—	—.—
	5 618 127.50	410 138.65	6 028 266.15	944 254.25	5 084 011.90	— 534 115.60
Militärdirektion						
Zivilschutzbauten	—.—	1 518.05	1 518.05	1 518.05	—.—	—.—
Ersatz TVA im komb KP	—.—	134 144.35	134 144.35	134 144.35	—.—	—.—
Zeughaus	—.—	482 261.90	482 261.90	482 261.90	—.—	—.—
	—.—	617 924.30	617 924.30	617 924.30	—.—	—.—
Baudirektion						
Übrige Verwaltungsliegenschaften	1.—	1 445 436.90	1 445 437.90	1 445 436.90	1.—	—.—
Baubeitrag Braunwaldbahn AG	1 337 985.90	511 946.15	1 849 932.05	996 221.—	853 711.05	— 484 274.85
Kantonsstrassen	— 209 428.10	682 513.70	473 085.60	473 084.60	1.—	209 429.10
N3 und Nebenanlagen	1.—	273 441.10	273 442.10	273 441.10	1.—	—.—
Radroute Linthal—Bilten	1.—	99 562.60	99 563.60	99 562.60	1.—	—.—
Grundbuchvermessung	—.—	290 223.55	290 223.55	290 223.55	—.—	—.—
Wasserbauten	1 130 000.—	543 637.40	1 673 637.40	1 673 637.40	—.—	— 1 130 000.—
Wohnbausanierungen	1.—	344 477.—	344 478.—	344 478.—	—.—	— 1.—
	2 258 561.80	4 191 238.40	6 449 800.20	5 596 085.15	853 715.05	— 1 404 846.75

	Tilgungs- bestand 31.12.1997 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1998	Tilgungs- bestand 31.12.1998 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1998	Tilgungs- bestand 31.12.1998 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Erziehungsdirektion						
Anlagen für sportliche Ausbildung	1.—	520 000.—	520 001.—	520 000.—	1.—	—.—
Schulhausbau-Beiträge	1 970 000.—	256 510.—	2 226 510.—	2 226 510.—	—.—	-1 970 000.—
Kantonsschule	—.—	1 344.—	1 344.—	1 344.—	—.—	—.—
Naturwissenschaftliche Sammlung	—.—	35 091.90	35 091.90	35 091.90	—.—	—.—
Technikum Rapperswil	—.—	648 463.60	648 463.60	648 463.60	—.—	—.—
	1 970 001.—	1 461 409.50	3 431 410.50.—	3 431 409.50	1.—	-1 970 000.—
Sanitätsdirektion						
Bauherrenleistung Spitalsanierung	—.—	272 017.65	272 017.65	272 017.65	—.—	—.—
Gesamtsanierung Spital	12 869 380.22	15 271 420.90	28 140 801.12	1 708 034.10	26 432 767.02	13 563 386.80
Sanierung Hülle Haus 8	—.—	328 627.20	328 627.20	328 627.20	—.—	—.—
Ersatzanschaffung medizinischer Bereich und Krankenwagen	1.—	1 193 370.95	1 193 371.95	1 193 370.95	1.—	—.—
Sanierung Terrassenhäuser	1.—	346 863.90	346 864.90	346 863.90	1.—	—.—
Sanierung Assistentenwohnungen	1.—	—.—	1.—	—.—	1.—	—.—
	12 869 383.22	17 412 300.60	30 281 683.82	3 848 913.80	26 432 770.02	13 563 386.80
Fürsorgedirektion						
Alterswohn- und Pflegeheime	—.—	261 715.50	261 715.50	261 715.50	—.—	—.—
	—.—	261 715.50	261 715.50	261 715.50	—.—	—.—
Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt						
Verbauungen und Aufforstungen	—.—	71 793.35	71 793.35	71 793.35	—.—	—.—
Kehrichtverbrennungsanlage	—.—	1 600 000.—	1 600 000.—	1 600 000.—	—.—	—.—
Waldstrassen und Strukturverbesserungen	540 000.—	315 362.30	855 362.30	855 362.30	—.—	- 540 000.—
Waldbauprojekte	2 290 000.—	1 380 354.20	3 670 354.20	3 670 354.20	—.—	- 2 290 000.—
Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	750 000.—	200 743.—	950 743.—	950 743.—	—.—	- 750 000.—
Holzsnitzelfeuerungen	—.—	174 800.—	174 800.—	174 800.—	—.—	—.—
Lärmschutz Schiessanlagen	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Gewässerschutzbeiträge	—.—	2 136 135.62	2 136 135.62	2 136 135.62	—.—	—.—
Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	1 270 000.—	786 165.—	2 056 165.—	2 056 165.—	—.—	- 1 270 000.—
	4 850 000.—	6 665 353.47	11 515 353.47	11 515 353.47	—.—	- 4 850 000.—

	Tilgungs- bestand 31.12.1997 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1998	Tilgungs- bestand 31.12.1998 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1998	Tilgungs- bestand 31.12.1998 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Direktion des Innern						
Investitionshilfedarlehen	(3 939 140)	(- 218 540)	(3 720 600)	-.—	(3 720 600)	(- 218 540)
Pro Memoria	5.—	-.—	5.—	-.—	5.—	-.—
GESAMTTOTAL	32 521 081.52	34 194 444.35	66 715 525.87	29 390 018.90	37 325 506.97	4 804 425.45
Darlehen an ALV	(12 541 000)	(3 716 000)	(16 257 000)	-.—	(16 257 000)	(3 716 000)
Investitionshilfedarlehen	(3 939 140)	(- 218 540)	(3 720 600)	-.—	(3 720 600)	(- 218 540)
Dotationskapital GKB	(50 000 000)	(5 000 000)	(55 000 000)	-.—	(55 000 000)	(5 000 000)

RECHNUNG 1998

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	ausserkant. Hosp. / Prämien- verbilligung	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377
1993	1 100 000	12 179 902	432 026	1 735 511	15 447 439
1994	1 100 000	13 652 837	403 174	1 665 311	16 821 322
1995	1 417 500	12 576 350	407 150	1 718 350	16 119 350
1996	1 292 982	11 006 084	415 910	4 848 175	17 563 151
1997	1 262 781	11 698 599	441 875	12 346 860	25 750 115
1998	1 232 217	13 478 479	434 158	15 263 772	30 408 625

RECHNUNG 1998

Tabelle 4

52

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 911 243	7 817 725
1993	368 959	106 320	262 639	3 992 685	3 812 750	2 601 810	5 203 625	8 861 652	5 627 149	3 234 503	8 700 767
1994	486 289	116 763	369 526	3 789 938	4 246 893	2 716 018	5 220 813	9 218 766	5 899 953	3 318 724	8 909 063
1995	527 318	112 106	415 212	4 126 692	4 741 081	2 936 272	5 931 501	10 034 659	6 422 182	3 612 477	9 959 190
1996	335 259	118 753	216 506	3 747 250	4 192 868	2 646 704	5 293 414	8 610 505	5 596 730	3 013 775	8 523 695
1997	476 184	125 395	350 789	4 001 660	4 421 226	2 807 630	5 615 256	8 982 813	5 859 548	3 123 265	9 089 310
1998	330 028	130 009	200 019	3 985 052	4 630 680	2 871 911	5 743 821	9 525 605	6 162 936	3 362 669	9 306 509



X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1999

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1999		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	95 000.--		106 000.--		84 336.35	
10 Landsgemeinde	95 000.--		106 000.--		84 336.35	
11 Landrat	237 000.--		257 000.--		180 432.10	
10 Landrat	237 000.--		257 000.--		180 432.10	
12 Ständerat	141 000.--		133 000.--		108 958.80	
10 Ständerat	141 000.--		133 000.--		108 958.80	
13 Regierungsrat	1 988 000.--	45 000.--	1 964 000.--	47 200.--	1 806 501.70	48 635.--
10 Regierungsrat	1 988 000.--	45 000.--	1 964 000.--	47 200.--	1 806 501.70	48 635.--
14 Regierungskanzlei	2 470 500.--	270 500.--	2 447 000.--	310 500.--	2 229 849.72	275 854.13
10 Regierungskanzlei	1 123 500.--	68 000.--	1 097 000.--	68 000.--	1 017 498.67	62 575.01
15 Weibelamt	336 000.--	8 000.--	395 300.--	28 000.--	333 099.75	7 323.65
18 Telefonzentrale	832 000.--	178 500.--	781 000.--	198 500.--	814 362.55	186 804.05
20 Gesetzessammlung	57 000.--	16 000.--	57 000.--	16 000.--	15 269.10	19 151.42
40 Fahrtsfeier	32 000.--		37 000.--		31 458.65	
90 Beiträge	60 000.--		80 000.--		18 161.--	
15 Gerichte	4 219 500.--	1 412 000.--	4 017 200.--	1 292 000.--	4 612 510.90	2 727 340.32
05 Gerichtskanzlei	1 386 000.--	38 000.--	1 370 300.--	38 000.--	1 273 548.90	29 525.80
10 Verhörämt	748 000.--	132 000.--	707 000.--	152 000.--	601 637.10	158 408.40
15 Kantonsgericht Strafkammer	616 000.--	706 000.--	556 700.--	496 000.--	538 308.65	813 961.15
20 Kantonsgericht Zivilkammer	570 500.--	400 000.--	543 500.--	450 000.--	565 981.05	425 244.95
25 Betreibungs- und Konkursamt					859 532.50	1 182 366.87
30 Obergericht	232 500.--	90 000.--	225 500.--	110 000.--	199 447.50	80 178.25
31 Verwaltungsgericht	666 500.--	46 000.--	614 200.--	46 000.--	574 055.20	37 654.90
20 Finanzdirektion	94 338 446.--	201 683 100.--	99 952 204.--	202 014 775.--	110 761 566.15	206 812 700.24
10 Direktionssekretariat / Finanzverwaltung / Staatsbuchhaltung	513 350.--	2 000.--	509 800.--	1 500.--	521 730.37	3 950.95
11 Personaldienst	1 211 000.--	100 000.--	1 254 900.--	100 000.--	1 349 620.20	109 540.--
12 Informatik / EDV	624 500.--	418 000.--	550 500.--	358 000.--	530 056.55	350 600.--
15 Finanzkontrolle	238 200.--	14 000.--	234 500.--	15 000.--	228 314.75	9 735.--
20 Steuerverwaltung	3 205 000.--	17 000.--	2 966 000.--	17 000.--	3 064 742.25	24 418.--
25 Handelsregister	219 000.--	336 000.--	183 300.--	260 000.--	224 640.--	473 230.50

30	Staatsteuerertrag und dessen Verteilung	59 540 000.--	130 265 000.--	61 500 000.--	134 460 000.--	59 417 928.50	129 840 530.70
35	Bausteuerzuschlag		3 422 600.--		4 997 4000.--		5 022 769.55
40	Gewässerschutzzuschlag						2 590 437.20
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 925 000.--	5 500 000.--	2 275 000.--	6 500 000.--	1 646 791.70	4 705 119.15
50	Grundstückgewinnsteuer	1 000 000.--	2 000 000.--	1 500 000.--	3 000 000.--	1 524 138.05	3 048 276.15
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		36 911 000.--		28 800 000.--		34 675 939.65
65	Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	5 000.--	5 006 500.--	5 000.--	5 330 500.--		4 484 817.29
70	Steuern der Domizilgesellschaften		7 200 000.--		6 500 000.--		7 247 510.40
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 150 000.--	1 150 000.--	1 150 000.--	1 150 000.--	1 141 327.--	1 141 327.--
80	Passivzinsen und Vermögenserträge	3 230 000.--	4 985 000.--	3 860 000.--	5 176 375.--	3 280 954.35	4 859 103.90
81	Liegenschaften des Finanzvermögens	750 000.--	534 000.--	263 000.--	463 000.--	212 913.85	508 891.25
85	Abschreibungen	20 727 396.--	2 680 000.--	23 700 204.--	3 474 000.--	37 618 408.58	2 913 926.41
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen		1 142 000.--		1 412 000.--		4 802 577.14
	30 Polizeidirektion	20 931 800.--	16 377 650.--	19 983 700.--	15 450 450.--	19 307 981.51	15 870 586.72
10	Direktionssekretariat	303 700.--	247 000.--	391 200.--	362 000.--	403 028.60	389 827.25
15	Arbeitsinspektorat	160 000.--	118 000.--	163 700.--	116 000.--	153 858.95	113 309.10
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	542 000.--	489 000.--	537 500.--	516 000.--	506 286.10	424 717.85
30	Jagdwesen	694 000.--	635 400.--	678 000.--	605 100.--	683 137.80	616 478.80
40	Fischereiwesen	239 100.--	189 850.--	247 000.--	194 850.--	282 463.--	188 049.15
50	Messwesen	33 100.--		33 600.--		21 745.92	
60	Strassenverkehrsamt	8 326 000.--	11 196 000.--	8 722 000.--	11 188 000.--	7 476 243.74	10 963 688.97
70	Schiffahrtskontrolle	106 200.--	143 500.--	125 300.--	146 500.--	96 858.40	141 943.--
80	Kantonspolizei	9 199 500.--	2 388 900.--	8 723 100.--	2 262 000.--	8 575 211.05	2 128 730.55
85	Strafvollzug	1 328 200.--	970 000.--	362 300.--	60 000.--	1 109 147.95	903 842.05
	35 Militärdirektion	4 289 580.--	2 969 595.--	4 431 380.--	2 957 894.--	4 489 163.37	3 182 358.70
10	Direktionssekretariat/Kreiskommando	553 760.--	137 600.--	559 700.--	134 500.--	554 860.80	144 892.25
20	Zivilschutzverwaltung	483 860.--	6 500.--	479 800.--	11 000.--	468 910.20	10 333.60
25	Zivilschutz-Ausbildung	449 510.--	319 075.--	585 130.--	260 694.--	555 278.25	323 391.30
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	17 850.--	13 420.--	1 850.--	200.--	18 920.45	16 336.70
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	60 600.--	8 000.--	61 500.--	8 000.--	45 164.65	8 029.10
55	Kulturgüterschutz	14 500.--	3 000.--	14 500.--			18 000.--
60	Zeughausbetrieb	2 680 500.--	2 453 000.--	2 700 000.--	2 530 500.--	2 811 083.92	2 630 696.75
65	ALST Unterkunft	29 000.--	29 000.--	28 900.--	13 000.--	34 945.10	30 679.--
	40 Baudirektion	16 345 000.--	10 459 000.--	16 344 500.--	10 700 000.--	13 354 395.93	8 165 976.73
05	Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 252 000.--	495 000.--	1 988 000.--	480 000.--	2 345 865.40	634 020.30
10	Verwaltungsliegenschaften	1 611 000.--	117 000.--	1 683 500.--	117 000.--	1 442 274.55	113 818.05
20	Unterhalt Kantonsstrassen	4 003 000.--	4 003 000.--	4 459 000.--	4 459 000.--	3 650 851.38	3 650 851.38
25	Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	5 224 000.--	5 224 000.--	5 114 000.--	5 114 000.--	3 276 909.60	3 276 909.60
50	Beiträge	3 255 000.--	620 000.--	3 100 000.--	530 000.--	2 638 495.--	490 377.40

	Voranschlag 1999		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	62 364 800.--	15 373 400.--	58 846 700.--	14 098 300.--	57 326 457.31	15 231 274.08
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	253 000.--		249 800.--		247 312.35	
10 Schulinspektorat	542 500.--	27 000.--	499 200.--	22 000.--	493 367.29	28 865.90
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	68 500.--		68 500.--		65 719.--	
15 Landesarchiv	555 800.--	1 000.--	440 600.--	1 000.--	444 210.63	15 800.20
16 Landesbibliothek	674 200.--	84 000.--	678 200.--	83 000.--	635 462.37	141 851.95
20 Turn- und Sportamt	436 100.--	205 300.--	416 200.--	200 000.--	444 273.87	221 891.80
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	57 500.--		61 500.--		40 067.45	
30 Berufsberatung	278 300.--	4 000.--	277 000.--	4 000.--	272 326.95	10 578.20
35 Schulpsychologischer Dienst	765 200.--	195 600.--	633 300.--	175 600.--	511 415.10	160 414.--
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	4 734 300.--	2 911 000.--	4 018 500.--	2 320 500.--	4 606 798.09	3 019 790.85
45 Volksschule und Kindergärten	29 703 600.--	3 667 300.--	29 038 300.--	3 500 000.--	27 324 109.43	3 303 231.85
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 995 000.--	2 831 200.--	3 840 500.--	2 685 200.--	3 796 515.41	2 886 786.83
55 Kantonsschule	8 731 000.--	1 759 000.--	8 468 000.--	1 769 000.--	8 444 339.47	1 709 751.90
60 Beiträge an Schulen	9 635 100.--	3 035 000.--	8 405 500.--	2 710 000.--	8 386 195.95	3 139 989.85
66 Stipendien	1 390 000.--	653 000.--	1 335 000.--	628 000.--	1 290 850.--	574 226.50
70 Kulturelle Angelegenheiten	222 200.--		233 400.--		225 177.30	17 400.--
75 Freulerpalast	109 700.--		183 200.--		98 316.65	694.25
80 Landesgeschichte	212 800.--					
60 Sanitätsdirektion	62 744 140.--	38 259 000.--	59 413 500.--	36 010 500.--	63 063 249.74	39 294 578.70
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	16 892 100.--	7 627 000.--	14 579 400.--	7 231 000.--	18 841 680.20	10 272 792.65
20 Kantonale Lebensmittel- und Giftkontrolle	607 500.--	88 000.--	586 500.--	87 500.--	544 616.--	81 311.45
30 Aufsicht über die Fleischschau	43 400.--		43 100.--		37 274.45	
40 Sanitätsdienst	131 000.--		135 500.--		125 643.70	
45 Höhenklinik Braunwald	1 324 640.--		1 323 000.--		1 262 781.--	
80 Kantonsspital (Globalbudget)	41 860 000.--	29 747 000.--	40 866 000.--	27 898 000.--	40 512 554.24	28 220 254.60
81 Pflegeschule	1 770 500.--	797 000.--	1 765 000.--	794 000.--	1 651 665.55	720 220.--
83 Geschützte Operationsstelle	115 000.--		115 000.--		87 034.60	
65 Fürsorgedirektion	1 652 300.--	475 000.--	1 630 800.--	528 500.--	1 609 128.95	459 614.65
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	595 000.--	100 000.--	554 800.--	104 500.--	564 748.--	92 115.50
20 Jugendamt und Jugendgericht	65 600.--	6 000.--	61 600.--	6 000.--	61 240.55	8 227.05
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	785 200.--	285 000.--	743 800.--	270 000.--	617 144.45	221 123.20
50 Sozialberatungsstelle	122 500.--		150 600.--	28 000.--	256 068.05	28 221.--
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	84 000.--	84 000.--	120 000.--	120 000.--	109 927.90	109 927.90
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt	25 099 100.--	21 557 000.--	26 158 800.--	22 651 200.--	23 823 515.51	20 422 787.65
05 Sekretariat	178 300.--		188 900.--		193 500.55	

10 Forstamt	941 100.--	133 000.--	950 400.--	165 000.--	1 014 666.70	162 155.25
30 Amt für Umweltschutz	1 825 600.--	594 000.--	1 606 000.--	399 000.--	1 542 556.21	404 882.80
60 Amt für Landwirtschaft	21 864 300.--	20 634 000.--	23 136 700.--	21 901 200.--	20 772 844.20	19 632 368.25
70 Veterinärdienst	289 800.--	196 000.--	276 800.--	186 000.--	299 947.85	223 381.35
80 Direktion des Innern	28 550 700.--	17 320 100.--	27 224 000.--	16 678 200.--	25 161 060.70	15 616 871.30
10 Direktionssekretariat / BVG-/Stiftungsaufsicht, Mieterschlichtungsstelle, Sekretariat Gleichstellungskommission	255 700.--	41 500.--	204 800.--	41 500.--	194 472.--	42 555.--
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	417 000.--	10 000.--	418 600.--	10 000.--	372 238.70	16 037.20
20 Grundbuchamt	886 600.--	1 700 000.--	886 800.--	1 700 000.--	828 407.15	1 704 509.--
30 Kantonales Arbeitsamt	744 400.--	105 000.--	738 400.--	40 000.--	873 404.50	277 696.45
32 Kantonale Arbeitslosenkasse	290 900.--	290 900.--	357 200.--	357 200.--	312 458.75	312 458.75
35 Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)	906 500.--	906 500.--	906 400.--	906 400.--	892 009.50	1 225 514.15
37 Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)	101 200.--	101 200.--	159 100.--	159 100.--	90 044.10	90 044.10
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	716 600.--	44 000.--	412 700.--	10 000.--	298 579.05	3 439.10
65 Betreibungs- und Konkursamt	890 800.--	1 105 000.--	935 000.--	1 002 000.--		
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	21 402 000.--	11 123 000.--	20 225 000.--	10 516 000.--	19 459 601.85	10 149 498.45
80 Kantonale Sachversicherung	1 893 000.--	1 893 000.--	1 936 000.--	1 936 000.--	1 795 119.10	1 795 119.10
90 Beiträge	46 000.--		44 000.--		44 726.--	

Zusammenstellung	Voranschlag 1999		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	325 466 866.--	326 201 345.--	322 909 784.--	322 739 519.--	327 919 108.74	328 108 578.22
Aufwandüberschuss				170 265.--		
Ertragsüberschuss	734 479.--				189 469.48	
10 Landsgemeinde	95 000.--	--	106 000.--	--	84 336.35	--
Netto Aufwand		95 000.--		106 000.--		84 336.35
11 Landrat	237 000.--	--	257 000.--	--	180 432.10	--
Netto Aufwand		237 000.--		257 000.--		180 432.10
12 Ständerat	141 000.--	--	133 000.--	--	108 958.80	--
Netto Aufwand		141 000.--		133 000.--		108 958.80
13 Regierungsrat	1 988 000.--	45 000.--	1 964 000.--	47 200.--	1 806 501.70	48 635.--
Netto Aufwand		1 943 000.--		1 916 800.--		1 757 866.70
14 Regierungskanzlei	2 470 500.--	270 500.--	2 447 000.--	310 500.--	2 229 849.72	275 854.13
Netto Aufwand		2 200 000.--		2 136 500.--		1 953 995.59
15 Gerichte	4 219 500.--	1 412 000.--	4 017 200.--	1 292 000.--	4 612 510.90	2 727 340.32
Netto Aufwand		2 807 500.--		2 725 200.--		1 885 170.58
20 Finanzdirektion	94 338 446.--	201 683 100.--	99 952 204.--	202 014 775.--	110 761 566.15	206 812 700.24
Netto Ertrag	107 344 654.--		102 062 571.--		96 051 134.09	
30 Polizeidirektion	20 931 800.--	16 377 650.--	19 983 700.--	15 450 450.--	19 307 981.51	15 870 586.72
Netto Aufwand		4 554 150.--		4 533 250.--		3 437 394.79
35 Militärdirektion	4 289 580.--	2 969 595.--	4 431 380.--	2 957 894.--	4 489 163.37	3 182 358.70
Netto Aufwand		1 319 985.--		1 473 486.--		1 306 804.67
40 Baudirektion	16 345 00.--	10 459 000.--	16 344 500.--	10 700 000.--	13 354 395.93	8 165 976.73
Netto Aufwand		5 886 000.--		5 644 500.--		5 188 419.20
50 Erziehungsdirektion	62 364 800.--	15 373 400.--	58 846 700.--	14 098 300.--	57 326 457.31	15 231 274.08
Netto Aufwand		46 991 400.--		44 748 400.--		42 095 183.23
60 Sanitätsdirektion	62 744 140.--	38 259 000.--	59 413 500.--	36 010 500.--	63 063 249.74	39 294 578.70
Netto Aufwand		24 485 140.--		23 403 000.--		23 768 671.04
65 Fürsorgedirektion	1 652 300.--	475 000.--	1 630 800.--	528 500.--	1 609 128.95	459 614.65
Netto Aufwand		1 177 300.--		1 102 300.--		1 149 514.30
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt	25 099 100.--	21 557 000.--	26 158 800.--	22 651 200.--	23 823 515.51	20 422 787.65
Netto Aufwand		3 542 100.--		3 507 600.--		3 400 727.86
80 Direktion des Innern	28 550 700.--	17 320 100.--	27 224 000.--	16 678 200.--	25 161 060.70	15 616 871.30
Netto Aufwand		11 230 600.--		10 545 800.--		9 544 189.40

	Voranschlag 1999		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
14 Regierungskanzlei	136 000.--				70 337.50	
18 Telefonzentrale	136 000.--				70 337.50	
20 Finanzdirektion	2 190 000.--	1 000 000.--	4 506 000.--	2 082 000.--	15 334 765.46	
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	1 000 000.--	1 000 000.--	3 506 000.--	2 082 000.--	5 616 000.--	
10 Staatskasse					8 600 000.--	
12 Informatik / EDV	1 190 000.--		1 000 000.--		1 118 765.46	
30 Polizeidirektion	3 227 000.--		485 000.--		1 138 770.60	
60 Strassenverkehrsamt	205 000.--		275 000.--		1 138 770.60	
80 Kantonspolizei	3 022 000.--		210 000.--			
35 Militärdirektion	234 000.--	188 000.--	430 000.--	119 000.--	756 441.30	316 157.--
35 Zivilschutzbauten	234 000.--	188 000.--	160 000.--	119 000.--	409 512.35	316 157.--
50 Gesamtverteidigung, ziviler Führungsstab					164 680.65	
60 Zeughaus			270 000.--		182 248.30	
40 Baudirektion	7 415 000.--	3 240 000.--	8 147 000.--	2 291 000.--	13 821 444.20	4 263 314.05
10 Verwaltungsliegenschaften	900 000.--		1 210 000.--		72 782.70	
20 Kantonsstrassen	1 440 000.--	680 000.--	2 300 000.--	1 200 000.--	3 148 684.45	3 358 113.55
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	1 530 000.--	1 380 000.--	350 000.--	46 000.--	54 194.--	49 858.50
28 Radroute Linthal—Bilten	50 000.--		750 000.--		143 765.35	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn	60 000.--		1 132 000.--		8 475 600.--	
50 Grundbuchvermessung	340 000.--		300 000.--			
80 Wasserbauten	2 545 000.--	850 000.--	1 455 000.--	610 000.--	1 277 151.70	479 324.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	550 000.--	330 000.--	650 000.--	435 000.--	649 266.--	376 018.--
50 Erziehungsdirektion	4 285 000.--		2 145 000.--		1 977 007.05	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung			520 000.--		93 252.60	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	45 000.--		45 000.--		20 995.--	
45 Schulhausbauten	800 000.--		800 000.--		1 402 644.--	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule	1 800 000.--					
55 Kantonsschule	750 000.--		50 000.--			
65 Technikum Rapperswil	890 000.--		730 000.--		460 115.45	

	Voranschlag 1999		Voranschlag 1998		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	21 870 000.--		15 178 000.--		20 172 817.97	
46 Höhenklinik Braunwald			10 000.--		40 402.45	
80 Kantonsspital	21 500 000.--		14 593 000.--		19 639 205.47	
82 Personalunterkünfte Spital	370 000.--		575 000.--		493 210.05	
65 Fürsorgedirektion	1 750 000.--		500 000.--		419 205.--	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen	1 750 000.--		500 000.--		419 205.--	
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt	15 490 000.--	8 400 000.--	15 435 000.--	7 940 000.--	14 296 379.87	6 916 083.30
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 520 000.--	1 000 000.--	650 000.--	390 000.--	499 290.05	270 528.15
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen	800 000.--	450 000.--	800 000.--	450 000.--	642 843.55	354 444.85
12 Waldbauprojekte	4 300 000.--	2 900 000.--	4 000 000.--	2 600 000.--	4 361 113.80	2 786 126.80
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	850 000.--	450 000.--	850 000.--	450 000.--	1 002 383.40	547 245.--
14 Holzschnitzelfeuerungen			275 000.--			
30 Amt für Umweltschutz	10 000.--		10 000.--			
31 Gewässerschutz	2 510 000.--	650 000.--	3 150 000.--	850 000.--	2 787 037.07	531 554.50
32 Kehrlichtverbrennungsanlage	3 700 000.--	2 000 000.--	3 800 000.--	2 200 000.--	3 122 900.--	1 422 900.--
60 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	1 800 000.--	950 000.--	1 900 000.--	1 000 000.--	1 880 812.--	1 003 284.--
80 Direktion des Innern	700 000.--	400 000.--	500 000.--	330 000.--	1 169 000.--	232 590.--
40 Investitionshilfedarlehen	700 000.--	400 000.--	500 000.--	330 000.--	1 169 000.--	232 590.--

Zusammenstellung

	Voranschlag 1999		Voranschlag 1998		Rechnung 1997	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	57 297 000.--	13 228 000.--	47 326 000.--	12 762 000.--	69 156 168.95	11 728 144.35
Zunahme der Nettoinvestitionen		44 069 000.--		34 564 000.--		57 428 024.60
14 Regierungskanzlei	136 000.--	--	--	--	70 337.50	--
Netto Ausgaben		136 000.--				70 337.50
20 Finanzdirektion	2 190 000.--	1 000 000.--	4 506 000.--	2 082 000.--	15 334 765.46	--
Netto Ausgaben		1190 000.--		2 424 000.--		15 334 765.46
30 Polizeidirektion	3 227 000.--	--	485 000.--	--	1 138 770 60	--
Netto Ausgaben		3 227 000.--		485 000.--		1 138 770.60
35 Militärdirektion	234 000.--	188 000.--	430 000.--	119 000.--	756 441.30	316 157.--
Netto Ausgaben		46 000.--		311 000.--		440 284.30
40 Baudirektion	7 415 000.--	3 240 000.--	8 147 000.--	2 291 000.--	13 821 444.20	4 263 314.05
Netto Ausgaben		4 175 000.--		5 856 800.--		9 558 130.15
50 Erziehungsdirektion	4 285 000.--	--	2 145 000.--	--	1 977 007.05	--
Netto Ausgaben		4 285 000.--		2 145 000.--		1 977 007.05
60 Sanitätsdirektion	21 870 000.--	--	15 178 000.--	--	20 172 817.97	--
Netto Ausgaben		21 870 000.--		15 178 000.--		20 172 817.97
65 Fürsorgedirektion	1 750 000.--	--	500 000.--	--	419 205.--	--
Netto Ausgaben		1 750 000.--		500 000.--		419 205.--
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt	15 490 000.--	8 400 000.--	15 435 000.--	7 940 000.--	14 296 379.87	6 916 083.30
Netto Ausgaben		7 090 000.--		7 495 000.--		7 380 296.57
80 Direktion des Innern	700 000.--	400 000.--	500 000.--	330 000.--	1 169 000.--	232 590.--
Netto Ausgaben		300 000.--		170 000.--		936 410.--

Gesamtrechnung

Budget 1999

Verwaltungsrechnung	Rechnung	Budget	Budget	Abweichungen	
	1997	1998	1999	zu R 1997	Budget 1999 zu B 1998
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	327 919 109	322 909 784	325 466 866	- 2 452 243	2 557 082
Ertrag total	328 108 578	322 739 519	326 201 345	-1 907 233	3 461 826
Ertragsüberschuss	189 469	-	734 479		
Aufwandüberschuss	-	170 265	-	- 545 010	- 904 744
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	69 156 169	47 326 000	57 297 000	- 11 859 169	9 971 000
Einnahmen total	11 728 144	12 762 000	13 228 000	1 499 856	466 000
Netto-Investitionen	57 428 025	34 564 000	44 069 000	- 13 359 025	9 505 000
Finanzierung					
Abschreibungen *)	37 618 409	23 700 204	20 727 396	- 16 891 013	- 2 972 808
Ertragsüberschuss	189 469	-	734 479		
Aufwandüberschuss	-	170 265	-	- 545 010	- 904 744
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	19 620 147	11 034 061	22 607 125	2 986 978	11 573 064
*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen					